DIE CHEMISCHE INDUSTRIE
HERAUSGEGEBEN VON DER
WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE
NACHRICHTEN-AUSGABE
66. Jahrgang BERLIN, 15. SEPTEMBER 1943 Nr. 33/34/35/36 - 241
NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Ein Verrat, der den Verräter traf.

An der Schwelle des 5. Kriegsjahres erlebte die Welt eine Überraschung. Sie wurde nicht überrascht durch den Verrat der Badoglio-Regierung; denn es ist das zweitemal innerhalb 30 Jahren, daß der gleiche König Verrat am Bundesgenossen übt. Sie wurde auch nicht überrascht durch den Umfang des Zusammenbruchs einer Badoglio-Wehrmacht, denn man hatte dieser keine besondere Widerstandskraft zugetraut. Sie wurde überrascht durch den unvergleichlichen Schwung, mit dem der deutsche Soldat und seine nationalsozialistische Führung dem Dolchstoß des Verräters begegneten. Zu einer solchen Kraftentfaltung wäre in dieser Lage kaum ein anderes Volk fähig gewesen. Schon wenige Tage nach der Offenbarung des Verrats ist das Urteil der Geschichte fertig. Es lautet nicht anders als das Urteil eines fernen Beobachters wie des Präsidenten der chinesischen Nationalregierung, der die Handlungsweise der Badoglio-Regierung als außergewöhnlich dumm und unsauber bezeichnete. Für den Grad der Unsauberkeit gibt es kaum ein anderes Beispiel in der Weltgeschichte. Die Dummheit wird nicht nur an der bisherigen Erfolglosigkeit der geplanten Täuschung am Bundesgenossen klar, sondern auch an der Tatsache, daß das ganze System, welches auf Kosten des italienischen Volkes durch den Verrat gerettet werden sollte, nun erst recht dem Untergang verfällt. Die faschistische Revolution ist in Italien nicht am Ende, sondern sie beginnt eigentlich erst jetzt. Der Duce, den der Führer als den größten Sohn Italiens seit dem Ende der antiken Welt bezeichnete, hatte in der Vergangenheit niemals den allein beherrschenden Einfluß. Seiner Macht waren durch das Königshaus und die mit diesem zusammenhängenden aristokratischen und plutokratischen Kreise sehr fühlbare Schranken gezogen. Die italienische Wehrmacht hatte ein plutokratisches Ausleseprinzip, welches übrigens auch bei der Versorgung des Volkes mit den verknappten Gegenständen und Nahrungsmitteln zutage trat. Die herrschende plutokratische Schicht zeigt sich nicht gewillt, irgendwelche Opfer für den Krieg zu bringen und auf ihr Wohlleben zu verzichten. Sie befindet sich aber in einem verhängnisvollen Irrtum, wenn sie glaubt, durch Verrat am eigenen Volk und am Bundesgenossen und durch feige Unterwerfung unter den Willen des Landesfeindes ihre Sondervorteile aufrechterhalten zu können. Die anglo-amerikanische Plutokratie vergißt es nicht, daß ihre jetzigen italienischen Helfershelfer einstmals beim Kriegseintritt Italiens, der übrigens von Deutschland gar nicht verlangt wurde, bereit waren, Vorteile auf ihre Kosten zu erringen. In dem von deutschen Truppen besetzten Teil Italiens aber wird das italienische Volk Rechenschaft für die tiefe Schmach verlangen, in die man es gestürzt hat. Die Tage der italienischen Plutokraten dürften gezählt sein, und der Verrat, den sie begangen haben, trifft am härtesten sie selbst.

Die damit verbundenen Folgen werden für das italienische Wirtschaftsleben von einschneidender Natur sein. Die Energieversorgung der Industrie beruht, abgesehen von den in den gebirgigen Teilen des Landes entwickelten Wasserkräften, auf Kohle und Koks, die nun nur noch mit einem Bruchteil der erforderlichen Mengen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus war aber auch die Rohstoffversorgung wichtiger Industriezweige auf der deutschen Kohle aufgebaut. Das gilt vor allem für die großen Werke der chemischen Rüstungsindustrie, die unter faschistischer Führung errichtet worden waren, um das Land in der Versorgung mit lebenswichtigen Chemieerzeugnissen aller Art vom Ausland unabhängig zu machen. Auch diese Werke, unter denen die Kokereien und Stickstoffabriken an erster Stelle genannt werden müssen, sind auf eine regelmäßige Kohlenzufuhr aus dem Ausland angewiesen. Zahlreiche hochwertige Nebenprodukte der Kokereien, so z. B. Toluol, Phenol, Glykol usw., konnten der italienischen Rüstungsindustrie nur deswegen in größeren Mengen durch die eigene Produktion zur Verfügung gestellt werden, weil die deutschen Kohlenlieferungen seit Jahren reibungslos und in dem von Italien verlangten Umfang vonstatten gingen. In gleicher Weise war die durch den Faschismus stark ausgebaute Stickstoffindustrie auf die deutschen Kohlenlieferungen angewiesen; sowohl für die Versorgung mit technischen Stickstoffprodukten wie für die Sicherstellung des von der Landwirtschaft verbrauchten Düngestickstoffs war die Leistungsfähigkeit der Kokereien als entscheidende Voraussetzung anzusehen.

Eine starke und auch von dem Faschismus nicht wesentlich verringerte Mangellage besteht für Italien von jeher in der Versorgung mit Stahl und Buntmetallen. Da diese Lücke durch verstärkte Verhüttung einheimischer Erze bzw. durch Einsatz von Schrott nur teilweise geschlossen werden konnte, hatte sich die faschistische Wirtschaftsführung nach deutschem Vorbild um den Ausbau der Leichtmetallerzeugung aus einheimischen Rohstoffen bemüht. Die Ergebnisse blieben allerdings in bescheidenen Grenzen; die Leistungsfähigkeit der italienischen Aluminium- und Magnesiumhütten hat niemals einen solchen Umfang erreicht, daß die von ihnen bestrittene Produktion im Rahmen der europäischen Gesamtleistung nennenswert ins Gewicht gefallen wäre. Wenig erfolgreich war die italienische Industrie auch auf dem Kunststoffgebiet. Obwohl von Deutschland bereitwilligst Patente und Verfahren zur Verfügung gestellt wurden, konnte die Herstellung neuartiger Werkstoffe auf einheimischer Rohstoffgrundlage nicht soweit entwickelt werden, daß damit ein vollwertiger Ausgleich für andere Werkstoffe gefunden wurde. Auch zum Aufbau einer eigenen synthetischen Kautschukproduktion war den Italienern deutsche Hilfe gewährt worden. Trotzdem konnte keine für die Versorgung ausreichende Produktion erzielt werden.

Alle diese Beispiele, die beliebig vermehrt werden könnten, zeigen, daß die italienische Volkswirtschaft mit dem europäischen Kontinent aufs engste verbunden ist. Wenn das Land jetzt durch den heimtückischen Verrat seiner derzeitigen Regierung aus dieser organisch entstandenen Bindung herausgerissen werden sollte, so be-

gibt es sich, wenn es überhaupt leben will, restlos in die Abhängigkeit von der angelsächsischen Plutokratie zurück, die der Faschismus durch die Zusammenarbeit mit Deutschland beseitigt hatte. Es ist nicht unsere Sache, uns den Kopf darüber zu zerbrechen, ob die Engländer Kohle und andere lebenswichtige Bedarfsgüter nach Italien schaffen werden, um dort den größten Mangel abzustellen; selbst verhältnismäßig geringfügige Warentransporte, die für die italienische Versorgung nur einen Tropfen auf den heißen Stein bedeuten würden, müßten sich für die angelsächsischen Länder als eine schwere zusätzliche Belastung auswirken. Was für uns feststeht, ist die Tatsache, daß jedenfalls die europäische Kriegswirtschaft mit dem Ausscheiden Italiens auf vielen Gebieten eine nicht zu unterschätzende Entlastung erfahren hat. Die gewaltigen Mengen an Kohle und anderen Waren, die bisher für Italien abgezweigt werden mußten, stehen jetzt, soweit sie nicht für Oberitalien freigegeben werden, dem Reich selbst zur Verfügung. Auch erhöhte Warenlieferungen aus Südosteuropa, in dessen Ausfuhr Italien bisher den zweiten Platz einnahm, werden in Zukunft für Deutschland möglich sein. Welche Bedeutung dieser Tatsache für die europäische Kriegführung zukommt, ergibt sich beispielsweise daraus, daß Deutschland jetzt über das rumänische Öl in vollem Umfang verfügen kann. (1854)

Dr. Walter Dietrich, der Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie †.

Am Sonntag, dem 5. September 1943, erlag in den Vormittagsstunden Dr. Walter Dietrich im Krankenhaus zu Jägerndorf im Ostsudetenland einer Herzschwäche. Ein überaus tragisches Geschick hatte es so gefügt, daß knapp 14 Tage vorher sein 12jähriges Töchterchen bei einem Terrorangriff englischer Flieger auf Berlin in den Armen der Mutter verblutete. Dieses schwere Leid vermochte sein schon längere Jahre durch berufliche Überarbeitung geschwächter Körper nicht zu ertragen.

Dr. Dietrich stand im 53. Lebensjahr. Er ist am 27. Februar 1891 in Liebenwerda geboren, hatte schon vor dem Weltkrieg sein juristisches Studium in Halle beendet und war bei Kriegsausbruch als Regierungsreferendar in Merseburg tätig. Am ersten Weltkrieg nahm er als Artillerist teil. Nach Beendigung des Krieges veranlaßte ihn der Umsturz, den Regierungsdienst aufzugeben und von neuem ein Studium zu beginnen. Er wandte sich an der Technischen Hochschule in Stuttgart der Chemie zu und legte dort die Diplomingenieur-Prüfung mit Chemie als Hauptfach mit Auszeichnung ab.

Nach kurzer praktischer Tätigkeit in der Landwirtschaft trat er am 16. Dezember 1921 in die Geschäftsführung des „Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie" ein und wurde Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers Dr. Ungewitter. Sein hauptsächlichstes Arbeitsgebiet war die Leitung der handelspolitischen Abteilung. In dieser Tätigkeit hat er durch seine einzigartigen auf langjähriger Erfahrung beruhenden Fachkenntnisse und durch engste und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Unternehmungen der chemischen Industrie sich große Verdienste erworben. Er war sowohl den staatlichen Führungsstellen wie den Firmen der Industrie ein unentbehrlicher und hochgeschätzter Berater. Über die Grenze des Deutschen Reiches hinaus ist er durch seine Arbeiten am internationalen Zolltarifschema bekannt geworden. Eine Reihe von Denkschriften, die er mit eisernem Fleiß und größter Gründlichkeit verfaßt hat, bildeten die Grundlage für weitreichende Entscheidungen.

Lange Jahre hindurch hat er innerhalb der Geschäftsführung die Gefolgschaftsangelegenheiten betreut und sich hier durch eigene vorbildliche Arbeitsdisziplin und weitreichendes menschliches Verständnis, durch gerechtes Urteil und ein warmes Herz allseits Verehrung erworben.

Seine besonderen Verdienste um den Ausbau der staatlichen Führung auf dem Chemiegebiet und um die Kriegswirtschaft haben bei den Reichsbehörden volle Würdigung gefunden und sind durch eine frühzeitige Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes anerkannt worden. Die chemische Industrie wird Dr. Dietrich ein ehrendes Andenken bewahren. (1853)

Das neue Planungsamt.

Weitere Zusammenfassung der Kriegswirtschaft.

Unter dem Datum des 2. 9. 1943 ist ein Erlaß des Führers über die Konzentration der Kriegswirtschaft erschienen. Danach lenkt der Reichsminister für Bewaffnung und Munition für die Dauer des Krieges die gesamte deutsche Produktion, während der Reichswirtschaftsminister für die allgemeine Wirtschaftspolitik, die Versorgung der Bevölkerung mit Verbrauchsgütern und für die Fragen des Außenhandels im Rahmen der Außenhandelspolitik des Reiches, ferner für die Finanzierungsfragen der deutschen Wirtschaft zuständig ist. Durch die Einrichtung des Planungsamtes beim Generalbevollmächtigten für die Rüstungsaufgaben und für die Kriegsproduktion werden die verschiedenen Planungsstellen der gewerblichen Wirtschaft vereinheitlicht.

Bisher waren die Methoden, nach denen der Sektor der Rüstungsproduktion gelenkt wurde, und die Methoden, die für die sogenannte zivile Produktion herrschten, grundverschieden. Die Rüstungswirtschaft hat die Rüstungsproduktion auf dem Wege über die Ausschüsse und Ringe, die unmittelbare Befehlsstellen des Ministeriums Speer darstellten, geleitet. Diese Hauptausschüsse haben darüber entschieden, was produziert wird. Die zivile Produktion aber, die von Reichsminister Funk geleitet wurde, erfuhr ihre Steuerung durch Kontingente, wurde gelenkt durch die Reichsstellen, die Reichs-

beauftragten, Reichsvereinigungen usw. Bedenkt man, daß die zivile Kriegsproduktion der Zahl der Fachbereiche und -betriebe nach weit umfangreicher war als die Rüstungsproduktion, daß diese zivile Fertigung aber ganz überwiegend auch für die Wehrmacht arbeitete, selbst wenn sie Armbanduhren oder Taschentücher und ähnliche Dinge erzeugte, so wird klar, daß das Ministerium Speer immer stärker auch in diese zivilen Wirtschaftsbereiche eingreifen mußte. Die einheitliche Führung, die nun angeordnet worden ist, bedeutet also gleichzeitig auch Einheitlichkeit der Lenkungsmethoden.

Reichsminister Funk und Reichsminister Speer sind sich einig darüber, daß organisatorisch so wenig wie möglich geändert werden soll. Durch die Übernahme der Gesamtproduktion durch Reichsminister Speer werden manche Doppelgleisigkeiten zwar ausgemerzt, aber es soll nun nicht etwa eine neue Organisationswelle einsetzen, sondern es sollen soweit wie möglich die alten Behörden, an die die Wirtschaft gewöhnt ist, weiterarbeiten. Da, wo z. B. die Ringe und Ausschüsse nicht unbedingt allein bestimmen müssen, sollen die Anordnungen auch weiterhin über die Fachgruppen erfolgen.

Eine Durchführungsverordnung zum Führererlaß über die Konzentration der Kriegswirtschaft ist unter dem Datum des 6. 9. 1943 erschienen. Der § 6 dieser Durchführungsverordnung lautet: „Die Reichsstellen und die Organisation der gewerblichen Wirtschaft unterstehen weiter der Dienstaufsicht des Reichswirtschaftsministers. Soweit die Berufung oder Abberufung in leitende Stellungen dem Reichswirtschaftsminister durch Gesetze oder Verordnungen vorbehalten ist, übt er sie im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion aus."

Im übrigen weist die Durchführungsverordnung darauf hin, daß der Aufgabenbereich der Reichsstellen und Reichsvereinigungen durch besonderen Erlaß neu geregelt wird, und daß auch die bezirklichen Stellen nach Vereinfachung der Verwaltung neu zusammengefaßt werden. Die Änderungen werden sich aber erst ergeben, wenn das neue Planungsamt seine Arbeit aufgenommen hat. In diesem Planungsamt werden Produktion und Verteilung gewerblicher Erzeugnisse auf das straffeste gelenkt. Es wird Beschluß darüber gefaßt, was für den Außenhandel und was für den Verbrauch zur Verfügung stehen soll. Das neue Planungsamt ist ein Organ des kriegswirtschaftlichen Kabinetts, das sich aus den Reichsministern Speer und Funk und den Staatssekretären Milch und Körner zusammensetzt. Der Leiter des neun Planungsamtes dürfte Präsident Kehrl werden.

Präsident Kehrl ist jener Mann gewesen, der im Auftrage Reichsminister Funks in den vergangenen Monaten eine umfassende Neuordnung in der Warenbewirtschaftung durchführte. Er ist der Vater der Reichsvereinigungen, ist auf dem Gebiete der Kriegsorganisation ein hervorragender Fachmann. Seine Arbeit im neuen Planungsamt wird auch dahin gehen, die Aufgaben der Reichsstellen und der Reichsvereinigungen usw. hinsichtlich der Produktionssteigerung durch eine sinnvolle Arbeitsteilung neu zu regeln, wobei die Befugnisse der Hauptausschüsse und Ringe selbstverständlich Berücksichtigung finden werden. Um keine Unterbrechung im Ablauf der Erzeugungslenkung und der Bewirtschaftung eintreten zu lassen, werden die erwähnten Stellen bis zum Erlaß weiterer Anweisungen ihre Tätigkeit in der bisherigen Weise fortführen. Ohnehin übernimmt ja der Rüstungsminister, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, seine neuen Zuständigkeiten erst am 1. 11. 1943. Über alle diese Einzelheiten hinweg bleibt als Leitsatz die Tatsache, daß das fachliche Weisungsrecht in allen Fragen der Produktion, einerlei, ob es sich um behördliche Zuständigkeiten, um Selbstverwaltungsorgane, um Kartelle usw. handelt, stets beim Rüstungsminister liegen wird. (1852)

Torf als europäischer Rohstoff.

Ausschlaggebend für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Großraums ist neben den Arbeitskräften der Vorrat an Kohle und Eisen. Durch Erdöl, Wasserkräfte und Holz kann die Eisen- und Energiegrundlage eines Großraums erheblich erweitert werden. Europa besitzt nun zwar hinreichende Kohlenvorkommen, ist aber verhältnismäßig arm an Erdöl und verfügt auch nicht über größere Überschüsse an Holz, die es einsetzen könnte. Ebensowenig können seine Wasserkräfte den Kohlenbedarf in stärkerem Umfang entlasten. Dafür aber besitzt Europa einen Rohstoff, der in den anderen Erdteilen weniger häufig ist, weil seine Entstehung an die gemäßigte Zone gebunden ist. Das ist der Torf. Der Torf weist durchschnittlich nach der Elementaranalyse einer aschefreien Trockensubstanz einen Gehalt von 58% Kohlenstoff, 34,5% Sauerstoff, 5,5% Wasserstoff und 2% Stickstoff auf und ähnelt somit stark der Kohle. Er steht in seinen Eigenschaften in der Mitte zwischen dem Holz und der Braunkohle. Er eignet sich ebenso wie die Kohle als Brennstoff, Energierohstoff und Ausgangsstoff für chemische Synthesen. Er ist aber dabei ebenso wie das Holz auch als Faserrohstoff, Verpackungsmaterial usw. brauchbar und dazu noch ein anerkanntes Bodenverbesserungsmittel.

In Europa finden sich die reichsten Torflagerstätten der Welt. Die bekannten Vorkommen werden auf 110 Mrd. t veranschlagt, das wären 88,57% der Weltvorräte. Die tatsächlichen Vorkommen liegen jedoch weit höher. Allein das Großdeutsche Reich verfügt in seinen alten Grenzen über Torfvorräte von 10 Mrd. t. Dazu kommen die ausgedehnten Torfmoore in den besetzten Ostgebieten, deren Vorräte man auf 15 Mrd. t veranschlagen kann. Verglichen mit den Kohlenlagerstätten ist dies verhältnismäßig wenig, denn man schätzt die europäischen Kohlenvorräte allein auf über 800 Mrd. t, während die Weltkohlenvorräte mindestens 6000 Mrd. t erreichen. Verglichen mit den Erdöllagerstätten können sich die Torfvorräte jedoch sehen lassen. Die Erdölvorräte werden kaum über 10 Mrd. t geschätzt. Wenn auch der Energiegehalt des Erdöls mindestens dreimal so hoch wie der des Torfs ist, so zeigt doch schon die Gegenüberstellung, daß Europa im Torf einen Energievorrat besitzt, der mehrfach größer ist als der Energiegehalt seiner Erdölvorräte. Der Torf zeichnet sich aber noch durch eine weitere günstige Eigenschaft aus; er ist ohne kostspielige Aufbereitungsanlagen zu gewinnen. Er benötigt nicht die Versuchsbohrungen wie das Erdöl und nicht die umfangreichen Aufschließungsarbeiten wie die in größerer Tiefe liegende Kohle. Seine Gewinnung hat nur einen Nachteil, sie ist an die warme Jahreszeit gebunden. Der rohe Torf hat einen hohen Wassergehalt, der

am billigsten durch natürliche Trocknung zu beseitigen ist. Bei Frost sind Abbau und Trocknung gehemmt. Ein weiterer Nachteil des Torfs ist sein großer Raumbedarf beim Transport. Ein Versand von Torf als Heizmaterial oder Brennstoff ist nur auf kurze Entfernungen wirtschaftlich.

Ursprünglich wurde nur der stark zersetzte Schwarztorf, auch späterer Moostorf genannt, abgebaut, während man für die obere Schicht, den Weißtorf oder jüngeren Moostorf, noch keine Verwendung hatte. Später, in der Hauptsache nach dem ersten Weltkrieg, wurde dann entdeckt, daß sich zerkleinerter Weißtorf, der als Torfmull in den Handel kam, in ausgezeichnetem Maße zur Bodenverbesserung eignet. Er ist in der Lage, den Boden zu lockern und zu durchlüften; durch seine wasserhaltende Kraft reichert er ihn mit Feuchtigkeit an und fördert so die Grundlagen der Bodenfruchtbarkeit. Weißtorf wird heute allgemein zur Verbesserung leichterer und schwererer Böden im Gartenbau, Obst- und Weinbau, Tabakbau usw. genutzt. Besonders diejenigen Betriebe sind auf ihn angewiesen, denen eine eigene Stallmistgrundlage fehlt, so besonders die Kleingärtner und Kleinsiedler. Daneben hat sich Weißtorf als Stallstreu und Mittel zur Jauchebildung immer noch behauptet, ganz besonders in den städtischen Viehhaltungen und in den Kleintierhaltungen.

Seit etwa 10 Jahren wird Weißtorf in steigendem Maße auch zur Herstellung von Humusdünger benutzt, indem er mit mineralischen Handelsdüngern, Klärschlamm und Abfallstoffen aller Art vermischt wird. Trotzdem spielt heute der Schwarztorf im Abbau noch die bedeutendere Rolle. Er bildet ja auch in der Torflagerstätte meistens die stärkere Schicht und kann überdies mit Maschinen gewonnen werden, während der Abbau von Weißtorf ausschließlich von Hand vor sich geht. Während Weißtorf nur in geringerem Maße zu industriellen Zwecken ausgebeutet wird, z. B. zur Herstellung von Aktivkohle, dient Schwarztorf vorwiegend als Brennstoff und zu industriellen Zwecken. Vor 20 Jahren entstanden in deutschen Mooren einige Kraftwerke, die getrockneten Schwarztorf als Energiequelle benutzten. Dabei entsprechen etwa 2 kg Torf 1 kg Steinkohle und liefern 1,5 kWh Strom. Eines der größten Kraftwerke, das mit Torf betrieben wird, verbraucht davon jährlich 60 000 bis 100 000 t.

Der erste Schritt zur Torfveredlung war die Torfverkokung, die bezüglich der gewonnenen Nebenprodukte zwischen Holzdestillation und Braunkohlenschwelerei steht. Ihre Anfänge liegen schon 90 Jahre zurück. Das Hauptprodukt, der Torfkoks, steht in seinen Eigenschaften der Holzkohle sehr nahe. Z. B. hat der aus geeignetem Hochmoortorf gewonnene Torfkoks einen sehr geringen Aschegehalt, zwischen 2,5 und 3,5%. Er ist sehr arm an Schwefel und praktisch frei von flüchtigem Schwefel und von Phosphor. Deshalb ist Torfkoks ein Material, das der Holzkohle in der Metallurgie und bei Metallbearbeitungen ihren Rang streitig macht. Er ist dem Hüttenkoks an Reinheit weit überlegen, nur sind seine Gestehungskosten noch zu hoch, und er besitzt nicht die genügende Festigkeit. Er hat einen hohen Heizwert und liefert bei weiterer Vergasung ein wasserstoffreiches Kraftgas zum Betrieb von Generatoren. Torfkoks kann auch unmittelbar in Fahrzeuggeneratoren nach den Methoden der Holzkohlevergasung vergast werden. Besonders in den Nordischen Staaten ist der Torfgeneratorantrieb schon weit verbreitet.

Die bei der Torfverkokung gewonnenen Nebenprodukte sind denen der Braunkohlenschwelerei ziemlich ähnlich. In der Hauptsache fallen außer dem Torfkoks Torfgas und Teer an, daneben auch Methanol, Aceton, Essigsäure und Ammoniak. Die Ausbeute an Teer schwankt zwischen 3 und 8% vom verkohlten Torf. Bei der Destillation dieses Teers erhält man auf hundert Teile Teer rund 60 Teile Teeröle (Gasöle), die sehr phenolreich sind, 10 Teile Paraffin und 20 Teile Pech. Die Verwertung der anfallenden Mengen von Methanol, Aceton, Essigsäure und Ammoniak ist bisher praktisch noch nicht durchgeführt worden, weil diese Produkte nach allen anderen Erzeugungsweisen billiger zu erhalten sind. Zwar ist schon vor Jahrzehnten in einem deutschen Moor eine Torfvergasungsanlage unter Berücksichtigung der Ammoniakgewinnung errichtet worden; auch in Italien bestehen zwei solche Anlagen. Seitdem jedoch das synthetische Ammoniak den Markt beherrscht, liegen diese Anlagen still. Aus Torf kann man auch eine vorzügliche Aktivkohle gewinnen, wofür die Verwendung von mäßig zersetztem, also jüngerem Moostorf oder Weißtorf bevorzugt wird.

Die eigentliche Veredlung des Torfs besteht in der Verschwelung, d. h. in der trockenen Destillation, bei einer Temperatur von 400—500 °. Als Hauptprodukt bei der Verschwelung fällt Teer an, der den Ausgangsstoff zur Herstellung von hochwertigen Arzneimitteln, künstlichen Farbstoffen, wertvollen Dieselölen und Kunststoffen bilden kann. Daneben entsteht bei der Torfverschwelung eine Torfkohle von sehr guter Qualität, die durchschnittlich 6500 W.E. ergibt, was dem Heizwert einer mittelguten Steinkohle entspricht. Durch gewöhnliche Extraktion mit verschiedenen Lösungsmitteln sind im Versuch aus Torf beträchtliche Mengen an Torfwachs erhalten worden. Für die Verwendung von Torf in der chemischen Industrie ist besonders der Umstand bedeutsam, daß Torf reich an Huminsäuren ist, und zwar enthält Weißtorf etwa 20—25%, Schwarztorf rund 50% Huminsäuren. Diese können aus dem Torf gewonnen werden und in der chemischen Industrie zu den verschiedensten Zwecken, z. B. zur Reinigung der Diffusionswässer der Zuckerfabriken usw., der Verflüssigung von Tonen, der Emulgierung von Desinfektionsmitteln, von Asphalt für Straßenbauzwecke usw. dienen. Hierbei seien auch die Ausnutzung der Torfkolloide in der Abwässerreinigung sowie Versuche, mit diesen Säuren zu gerben, erwähnt. Torfhumus findet weiterhin als Farbe sowie zur Herstellung von Schwefelfarbstoffen Verwendung. Kasseler Braun z. B. ist Huminsäure. Es wird jedoch im allgemeinen aus Braunkohle gewonnen.

In Norwegen ist die Herstellung eines haltbaren, elastischen Sohlenleders aus Torf gelungen. In Deutschland werden Isoliermittel aus Torf mit und ohne Bindemittel erzeugt, die eine ausgezeichnete Qualität aufweisen. Die im jüngeren Moostorf erhaltenen Scheiden des Wollgrases haben zur Papier- und Pappeherstellung sowie als Gespinstfaser Verwendung gefunden. Die Torffaser wird zwar bisher nur für bestimmte Zwecke versponnen, so z. B. in Mischung mit anderen Fasern für Wandbekleidungsstoffe, Decken usw. Bessere Verwendung wird sie künftig für bestimmte technische Zwecke, als Dichtungsmittel an Stelle von Jute, Hanf- oder Flachswerg sowie zur Herstellung von Bremsbändern und von filzartigen Isolierplatten finden. Torfmull und Torfmehl aus Weißtorf sind schließlich unentbehrlich in der Medizin zur Herstellung von

Packungen, Verbandmitteln usw., Schwarztorf findet weitgehende Verwendung zur Bereitung von Bädern. Beachtlich ist auch die Verwendung von besonders fein gemahlenem Torfmehl als Träger für flüssige Luft zur Herstellung von Sprengstoffen.

Schließlich kommt Torf auch als Ausgangsstoff für die Spritgewinnung in Betracht. Gewisse Torfarten enthalten einen erheblichen Teil an Polysacchariden. Eigentliche Cellulose ist nur wenig vorhanden, dafür mehr Hemicellulosen und Pentosane, die mit starker Schwefelsäure aufgeschlossen werden können. Versuche, die Kohlehydrate zu verzuckern und die Zuckerlösungen zu vergären, sind von der I. G. Farbenindustrie A.G. mit dem Ziel der Futterhefegewinnung wieder aufgenommen worden.

Die Industrien der Torfverwertung stehen gegenwärtig fast ausnahmslos noch in den Anfangsgründen, z. T. handelt es sich bisher sogar lediglich um Pläne. Denn Voraussetzung zum Aufbau einer Torfverwertungsindustrie ist eine Förderung, die ausreicht, um die vielen Maschinen das ganze Jahr über zu speisen. Sonst wäre jedes Projekt von vornherein wegen seiner Unrentabilität zum Scheitern verurteilt. So sind auch gegenwärtig in allen europäischen Ländern, die über Torfvorkommen verfügen, intensive Bestrebungen zur Steigerung der Torfgewinnung zu verzeichnen.

Von den europäischen Torfvorkommen entfällt der größte Teil mit 72 Mrd. t auf das **europäische Rußland.** 7% der russischen Landesfläche in Europa sind mit Moor bedeckt. Wenn die sowjetischen Zahlenangaben auch unzuverlässig sind, so steht doch fest, daß die Bolschewisten vor Kriegsausbruch großen Wert auf eine Steigerung ihrer Torfausbeute legten. Besonders wurde eine systematische Gewinnung der Nebenprodukte bei der Veredlung angestrebt. Seitdem die Sowjets mit der Industrialisierung Rußlands begonnen haben, hat dort die Torfwirtschaft und speziell die Brenntorfwirtschaft einen außerordentlichen Aufschwung genommen. Während im zaristischen Rußland die jährliche Brenntorfproduktion nur etwa 1,7 Mill. t betrug, stieg sie unter der Herrschaft der Sowjets rasch an, erreichte 1934 etwa 15 Mill. t, 1938 26,5 Mill. t und soll 1940 die 30-Millionen-Grenze weit überschritten haben. Die gesamte Torfindustrie unterstand dem Haupttrust „Glawtorf" in Moskau, während in den einzelnen Gebieten Torftrusts gebildet waren, die die Torfwerke verwalteten. Im Leningrader Gebiet wurden 1938 mehrere Werke für Torfveredlung errichtet. Vor allem wurde mit der Torfverkokung begonnen, und die Sowjets sollen auch zur Spiritus- und Zellstoffgewinnung aus Torf übergegangen sein, obwohl der geringe Gehalt des Torfes an Cellulose derartige Verfahren nach deutschen Gesichtspunkten von vornherein als unwirtschaftlich erkennen läßt.

Große Mengen der russischen Torflagerstätten stehen heute unter deutschem Schutz. Die deutsche Verwaltung hat bereits Maßnahmen für einen planmäßigen Aufbau einer Torfindustrie in der Ukraine getroffen. So wurde ein Zentralbüro für Torfausbeutung in Rowno geschaffen, das allerdings in der vor kurzem gegründeten Ukraine-Torf-G. m. b. H., die über ein Stammkapital von 1 Mill. Karbowanez verfügt, aufgegangen ist. In Minsk besteht ein Torfinstitut, das mit dem Minsker Klima-Institut zusammen arbeitet. Auch in Weißruthenien sind entsprechende Maßnahmen ergriffen worden, um die dortige Torfindustrie zu reorganisieren. Im mittleren Ostraum, der im Verhältnis zum Süden arm an Kohle und Erzen ist, wird dem Aufbau der Energiewirtschaft auf Torf besondere Beachtung geschenkt. Am 13. 5. 1943 wurde vom Ostministerium ein Torfinstitut für die besetzten Ostgebiete in Ezerelis, 20 km westlich von Kowno, unter der Leitung des Oberkriegsverwaltungsrates errichtet, das ein Torfforschungsinstitut, eine Torflehranstalt und einen torftechnischen Lehrbetrieb umfaßt. In diesem Institut sind insgesamt 70 Personen beschäftigt, unter denen sich 17 Fachwissenschaftler befinden.

Eine Anzahl neuer Torfwerke ist auch in **Litauen** errichtet worden. Wie Pressemeldungen berichten, hat die Niederländische Ost-Compagnie dort vor kurzem ein Torfwerk übernommen, dessen Produktion beträchtlich gesteigert werden soll.

Auch **Estland** hat einen großen Reichtum an Torflagern zu verzeichnen, die sich auf 2 Mrd. t belaufen und 16% der Landesfläche einnehmen. Mit der Ausbeutung dieser Lager war bereits vor nahezu 80 Jahren systematisch begonnen worden, jedoch war es nach der Besetzung des Landes durch die Sowjets schwer, sie wieder in Gang zu bringen. Es fehlte vor allem an den nötigen Arbeitskräften. Auch hier hat die deutsche Verwaltung helfend eingegriffen und für 1943 eine Gewinnung von 189 000 t vorgesehen. Verschiedene Anordnungen gewährleisten die Sicherstellung der nötigen Torfmengen für die Zukunft. Das 1938 gegründete „Forschungsinstitut für Naturschätze" schenkt der Erforschung der Torfvorkommen besondere Aufmerksamkeit. Nach Pressemeldungen soll die Herstellung von Kerzen aus Torfharzen gelungen sein, die eine sehr gute Qualität aufweisen sollen. Im Generalbezirk **Lettland** sollen nach fachmännischen Schätzungen Torfvorräte im Umfange von 1,7 Mrd. t lagern. Sie nehmen 9,1% der Landesfläche ein. Vor der Vertreibung der Sowjets gab es dort 11 Unternehmungen, darunter 5 staatliche, die sich mit der Verwertung der Moore und der Erzeugung von Brenntorf befaßten. Ferner wurde seit 1937 auch Preßtorf sowie Torf für Isolationsplatten für die Bauindustrie in kleinerem Umfang erzeugt.

Ausgedehnte Torfvorkommen finden sich auch im **Generalgouvernement.** Sie werden für das ehemals polnische Gebiet mit 5,5 Mrd. t angegeben. Jedoch wurden die Lagerstätten von der deutschen Verwaltung in völlig verwahrlostem Zustand vorgefunden, so daß hier erst recht die Voraussetzungen für einen planmäßigen Abbau geschaffen werden mußten. Die gesamte Torfwirtschaft wurde der Hauptabteilung Forsten übertragen, worauf die Errichtung eines besonderen Torfverbandes erfolgte. Auch eine Reihe weiterer Torfgesellschaften sind im Generalgouvernement in letzter Zeit gegründet worden.

Während des gegenwärtigen Krieges hat die Torfindustrie in den Nordischen Staaten, die insgesamt Vorräte von 14 Mrd. t aufweisen, und zwar besonders in **Dänemark,** einen starken Aufschwung genommen. Hier ist der Abbau von 400 000 Jahrestonnen vor dem Krieg auf etwa 5 Mill. t im Jahre 1942 gebracht worden und soll im laufenden Jahr 6 Mill. t erreichen. Das ist um so beachtlicher, als Dänemark an sich nicht über allzu reiche Torfvorkommen verfügt. Die Lagerstätten bedecken dort mit nur 6,2% der Landesfläche einen relativ geringen Raum. Im Torfgeneratorenbetrieb nimmt Dänemark eine führende Stellung ein. Während des Krieges ist in Aalborg ein Werk zur Gewinnung von Torfkoks errichtet worden, dessen Produktion bereits jetzt ständig im Steigen begriffen ist. Ferner wurde eine Reihe weiterer Torfverarbeitungsanlagen errichtet, die gegenwärtig weiter ausgebaut werden. Diese Werke arbeiten teilweise mit staatlichen Zuschüssen. Dänemark spezialisiert sich auch immer mehr auf die Herstellung von Torfmaschinen verschiedener Art, die zum Teil auch zur Ausfuhr gelangen.

In **Schweden** nehmen die Torfvorkommen 14% der Landesfläche ein. Die Torfgewinnung ist von 400 000 t im Jahre 1941 auf 672 000 t im Jahre 1942 gestiegen und soll im laufenden Jahr die Millionen-Grenze überschreiten. Während des Krieges wurden ebenfalls eine Anzahl von Werken für die Torfverkokung bzw. -verschwelung mit staatlichen Investitionen errichtet. Die Gaswerke, die Torfgas in Mischung mit Steinkohlen-

gas abnehmen, versuchen, bei der Verkokung von Torf die Nebenerzeugnisse auszuwerten. Auch die norwegische Torfgewinnung, die sich 1941 auf 1,75 Mill. t Trockentorf belief, ist in der letzten Zeit erheblich gestiegen. Eine Anlage zur Gewinnung von Torfkohle, -teer und -öl befindet sich im Bau und soll noch in diesem Jahr in Betrieb genommen werden.

Besonders stark aber ist **Finnland** um die Errichtung einer eigenen Torfindustrie in großem Maßstab bemüht. Hierbei wird infolge des Mangels an Schmiermitteln der Herstellung von Schmieröl aus Torf besondere Beachtung geschenkt. Die Rohstoffgrundlage für eine Torfindustrie ist in Finnland, von dessen Landesfläche nicht weniger als 35% mit Mooren bedeckt sind, ausnehmend günstig. Im Jahre 1942 wurden 140 000 t Brenntorf gegen 80 000 t 1941 bzw. 70 000 t 1940 gestochen, worin jedoch die Förderung der kleinen Unternehmungen nicht einmal enthalten ist. Für das laufende Jahr will man auf eine Menge von 250 000 t kommen. Bereits im Mai des vergangenen Jahres hatte die Regierung einen Zentralausschuß für die Torfindustrie eingesetzt, der sich besonders mit der Frage der Veredlung des Torfs befassen soll. Der Ausschuß hat 1942 eine Fläche von 80 000 ha Moor untersucht und für 37 Torfunternehmen Arbeitspläne entworfen. Desgleichen wurde im vergangenen Jahr eine Torfverwertungsgenossenschaft mit staatlicher Beteiligung geschaffen. Ein Gesetz bestimmt die Zwangsbewirtschaftung von Torfmooren. Von der Regierung wurde ein besonderer Fonds von 65 Mill. Fmk. für die Torfindustrie gebildet, der für die vor kurzem erfolgte Gründung der „Torfindustrie-Gesellschaft Suo O. Y." (Moor A.-G.) verwandt wurde. Diese Gesellschaft verfügt über ein Kapital von 60,3 Mill. Fmk., das auf 180,9 Mill. Fmk. erhöht werden kann.

Auch in den **Niederlanden**, von deren Landesfläche 5% mit Torfmooren bedeckt sind, ist die Torfindustrie im Aufstieg begriffen und soll auch in Zukunft immer weiter ausgebaut werden. Im Zentrum der niederländischen Torfgebiete wird in absehbarer Zeit eine Torfbrikettfabrik vollendet werden. Die Fabrik will in einer Saison 8 ha Moor urbar machen. Anlagen für die Verkokung und Verschwelung von Torf sind im Entstehen. In **Frankreich** sind durch eine Verordnung die Torfvorkommen gesetzlich den Bergwerken angeglichen worden; im Bedarfsfalle kann also die Inbetriebnahme bisher brachliegender Torfvorkommen von Staats wegen angeordnet bzw. erzwungen werden. Der Staat hat kürzlich eine Garantie für 15 Mill. Fr. für eine Torfverwertungsgesellschaft übernommen. Für ein anderes Projekt hat er 45 Mill. Fr. zur Verfügung gestellt. Zur Beschaffung der für die erweiterte Torfgewinnung nötigen geologischen und statistischen Unterlagen wurde ein Ausschuß für die Torfindustrie gebildet. Zur Ausbeutung der Lager wurde die Soc. Française pour l'exploitation des Tourbières et le Traitment de la Tourbe mit einem AK. von 500 000 Fr. gegründet, an der die Firmen Pêchiney und Pechelbronn beteiligt sind. Die Verwendung von Torf in Fahrzeuggeneratoren wird eifrig propagiert, wofür eigens ein französischer Torfgenerator entwickelt worden ist.

In der **Schweiz** ist die Torfbewirtschaftung der Aufsicht des Kriegs-Industrie- und Arbeits-Amts unterstellt worden. In Olten wurde eine Gesellschaft gegründet, die vornehmlich die Lager in Birmi und Muri abbauen und den Handel mit Torf und Torferzeugnissen betreiben soll. Obwohl die Torfvorkommen unwesentlich sind und nur 2% der Landesfläche einnehmen, gewinnt dieser Rohstoff doch immer mehr an Bedeutung. Das ist in erster Linie der Tatsache zuzuschreiben, daß inländische Brennstoffe in der Schweiz nicht unter Bewirtschaftung stehen.

In **Spanien** besteht eine technische Torfkommission, die Conision Tècnica de la Turba, deren Aufgabe in der Steigerung der Torfgewinnung dieses Landes und in einer allgemeinen Werbetätigkeit für die Verwendung von Torf besteht. Es wurden Versuche zur Herstellung von Torfbriketts mit Zement als Bindemittel unternommen, die durchaus zufriedenstellend verlaufen sein sollen. In **Italien** belief sich die Torfproduktion vor dem ersten Weltkrieg auf jährlich 300 000 t, um bis 1939 auf rund 5000 t im Jahr herabzusinken. Im jetzigen Kriege ist sie bereits wieder auf 100 000 t angestiegen. Das Amt für Sonderkörperschaften hat auch für die Torfgewinnung eine halbstaatliche Körperschaft gebildet, die im wesentlichen die Torfpreise kontrolliert. Die Torfvorkommen sind bergrechtlich den Braunkohlenlagern gleichgestellt worden, d. h. sie müssen unverzüglich, notfalls zwangsweise, in Betrieb genommen werden. Im südosteuropäischen Raum verfügt nur **Ungarn** über nennenswerte Torfvorkommen, die vornehmlich für den Hausbrand verwertet werden. (1740)

Die chemische Industrie in der Slowakei.

Zur Zeit der Gründung des slowakischen Staates bestanden nur rund 100 industrielle Betriebe. Bis Ende 1942 wurden 169 Betriebe mit einem Gesamtkapital von 1,1 Mrd. Ks. neu gegründet, was einen Zuwachs von 170% bedeutet. Unter diesen Neugründungen befinden sich 35 chemische Betriebe. Außerdem sind viele Betriebe, die zur Zeit der Staatsgründung bereits bestanden, wesentlich erweitert worden.

Der Krieg ist nicht ohne Einfluß auf die slowakische chemische Industrie geblieben, was hauptsächlich in gewissen Schwierigkeiten in der Rohstoffversorgung zu spüren ist. Jedoch wirkte sich bei der Erzeugung von **Schwefelsäure** die Sicherstellung der Lieferungen von Schwefelkies aus Serbien günstig aus. Die erzeugten Mengen wurden nur zur Hälfte im Inland verbraucht, die andere Hälfte fand Absatz in europäischen Ländern. Die Erzeugung von **Calciumcarbid** und **Ferrosilicium** wurde durch Unregelmäßigkeiten in der Strombelieferung gestört. Dennoch ist der Absatz gestiegen, und die Ausfuhr konnte aufrechterhalten werden. Die Produktion der **Mineralölraffinerien** mußte sehr eingeschränkt werden, was zu einer Erhöhung der Inlandspreise geführt hat.

An **Zündhölzern** ist der Absatz gleichfalls gestiegen, jedoch war wegen der Erhöhung der Preise für die ausländischen Rohstoffe die Produktion nicht rentabel. Auch die Unternehmen zur Herstellung von **Fett- und Ölprodukten** nutzten trotz der Rohstoffschwierigkeiten im allgemeinen ihre Kapazität aus. Die Produktion von Seife und Waschpulver ist sogar beträchtlich gestiegen. Die Kapazität der **Knochenleimfabrik** wurde bei einer durchschnittlichen monatlichen Knochensammlung von 100 t zu rund 40% ausgenutzt. Um die Leimproduktion zu steigern, wurde Ende des vergangenen Jahres eine neue Knochensammlungsaktion eingeleitet. Die Unternehmungen der **Holzdestillation** arbeiten das ganze Jahr ununterbrochen. Obwohl die Produktionskosten auch dieses Industriezweiges gestiegen sind, blieben die Inlandspreise unverändert. 30% der Erzeugung wurden im Inland abgesetzt, der Rest nach europäischen Ländern ausgeführt. Die Herstellung von **Farben** und **Lacken** war durch die Einsparungsmaßnahmen für Leinöl gebunden. Die Erzeugung der einzigen Zinkfarbenfabrik wurde restlos für den Inlandsmarkt benötigt. Für die Herstellung von **Schuhcreme, Bohnerwachs** usw. fehlte vor allem Montanwachs. An **Superphosphat** war die Produktion während des ganzen Jahres zufriedenstellend. Der Bedarf an **Kohlensäure**, der sich auf jährlich 350 t beläuft, wird durch drei Unternehmungen gedeckt, deren Kapazität nicht voll ausgenutzt war, obwohl die Produktion im vergangenen Jahr eine kleine Steigerung aufwies. (1836)

Chinas Chemieaufbau im amerikanischen Urteil.

Von feindlicher Seite sind in den letzten Jahren wiederholt Meldungen über bedeutende Fortschritte in der industriellen Erschließung von Tschungking-China verbreitet worden. Diese Propaganda sollte in der Welt den Eindruck erwecken, als ob die von Tschungking beherrschten chinesischen Gebiete sich mit allen lebenswichtigen Erzeugnissen selbst versorgen könnten, so daß die Abschneidung von der auswärtigen Warenzufuhr ohne entscheidenden Einfluß auf den Gang der Kriegshandlungen in Ostasien bleiben würde.

Ein vor kurzem von nordamerikanischer Seite veröffentlichter Bericht, der in der amtlichen Zeitschrift „Foreign Commerce Weekly" vom 10. 4. 1943 abgedruckt wurde, gibt demgegenüber ein wesentlich realistischeres Bild von der Lage in Tschungking-China. Die in ihm mitgeteilten Tatsachen, die teilweise mit statistischen Angaben belegt werden, zeigen deutlich, daß sowohl die Erschließung der Rohstoffvorkommen wie ihre Verarbeitung in eigenen industriellen Anlagen bisher noch in den Anfängen steht. Der Bericht deutet auch die Gründe für diese Entwicklung an. Sie liegen zunächst in der Tatsache, daß nach amerikanischen Schätzungen mindestens annähernd 200 Mill. Chinesen — ohne die in Mandschukuo und Südostasien lebenden — unter japanischer Kontrolle stehen und damit für den von Japan im Einvernehmen mit der chinesischen Nationalregierung von Nanking eingeleiteten Neuaufbau Großostasiens arbeiten. Es handelt sich, wie von amerikanischer Seite zugegeben wird, bei diesem großen Teil der chinesischen Nation um besonders geschickte und tüchtige Bevölkerungsgruppen, während die in den tschungking-chinesischen Provinzen lebenden Menschen erst langsam und unter großen Schwierigkeiten für eine industrielle Tätigkeit herangebildet werden müssen. Dazu kommt die geringe Verkehrsdichte der westlichen Provinzen, in denen es nur wenige Bahnen und Autostraßen gibt, deren Ausbau infolge des Fehlens an Bau- und Betriebsmaterial seit Jahren nur noch geringe Fortschritte gemacht hat.

Nach Angaben des chinesischen Nationalausschusses sollen Anfang 1943 in Tschungking-China 1915 Fabriken mit mehr als 30 Arbeitskräften in Betrieb gewesen sein; von diesen Anlagen hatten 43 bzw. 25% ihren Standort in der Provinz Szetschuan bzw. in der Hauptstadt Tschungking. Der größte Teil der Produktion entfällt auf Maschinen, chemische Produkte und Textilwaren; diese Betriebsgruppen stellen rund 80% der Gesamterzeugung. Das tschungking-chinesische Wirtschaftsministerium hat in einer amtlichen Veröffentlichung mitgeteilt, daß in dem von ihm kontrollierten Gebiet die Zahl der chemischen Fabriken seit 1940 von 78 auf 380 Betriebe gestiegen sei; die Zahl der Spinnereien und Webereien beläuft sich jetzt auf 273 gegenüber 102, die der Maschinenfabriken auf 376 gegen 37 und die der Metallfabriken auf 87 gegen nur 4. Treibsprit werde jetzt in 133 Anlagen hergestellt; die Zahl der Erdölraffinerien sei auf 22 gestiegen. Diese Zahlen sind natürlich nur von sehr bedingtem Wert; sie sagen nichts über den Umfang und die Zusammensetzung der Produktion aus, und man wird ohne weiteres annehmen können, daß es sich in den meisten Fällen nur um Kleinbetriebe handelt, die mit primitiven Methoden für die Deckung des lokalen Bedarfs an zivilen Gebrauchsgütern arbeiten. Die Tschungking-Regierung bemüht sich zwar, den Industrieaufbau durch die Bereitstellung von Kapital und technischer Hilfe, soweit dies in ihren Kräften steht, zu beschleunigen, hat jedoch, wie bereits erwähnt, dabei mit außerordentlich großen Schwierigkeiten zu kämpfen; bis Mitte 1942 sollen 14 Industrieförderungsgesellschaften ins Leben gerufen worden sein, von denen die größte, die China-Entwicklungsgesellschaft, ein Kapital von 120 Mill. Yuan besitzt.

Auch die Erschließung der bergbaulichen Vorkommen hat bisher nur geringe Fortschritte gemacht. Es werden zwar in Tschungking-China u. a. Eisenerze, verschiedene Buntmetallerze und an Metallen Quecksilber, Antimon und Zinn erzeugt, jedoch sind in den meisten Fällen bisher nur geringfügige Produktionsergebnisse zu verzeichnen. So wird z. B. die Förderung von Eisenerzen mit nur 300 000 t angegeben. Im Jahre 1941 sollen in Tschungking-China u. a. 11 500 t Wolframerze, 7600 t Antimon, 7000 t Zinn und 120 t Quecksilber erzeugt worden sein, wobei zu beachten ist, daß die wichtigsten chinesischen Wolfram- und Antimongebiete in der Zwischenzeit unter japanische Kontrolle gekommen sind. In der Provinz Kweitschau hofft man, die Quecksilbererzeugung auf 100 t jährlich zu erhöhen. Besondere Aufmerksamkeit ist der Erbohrung von Erdölquellen und der Herstellung von Austauschtreibstoffen zugewandt worden. In dem einzigen chinesischen Erdölgebiet von Bedeutung, das sich in der Provinz Kansu befindet, wurde erst 1939 mit den Bohrungen begonnen; die Produktion hält sich noch immer in engen Grenzen. Die in Tschungking-China errichteten Treibspritanlagen sollen eine jährliche Leistungsfähigkeit von 3 Mill. Gall. besitzen; eine Anlage in Szetschuan stellt angeblich Treibsprit für Flugzeuge her. In Tschungking soll weiter eine Fabrik gebaut worden sein, die Holzöl zur Verwendung als Treibstoff verarbeitet; es handelt sich dabei um die erste Anlage dieser Art in China. Auf der Grundlage der im Westteil von Szetschuan abgebauten Steinkohlenvorkommen ist eine nach dem Tiefdrucktemperaturverfahren arbeitende Anlage errichtet worden. (1855)

Kriegswirtschaftliche Anordnungen für die chemische Industrie Deutschlands.

Errichtung von Bewirtschaftungsstellen für Kautschuk.

Durch die **Anordnung III/43 des Reichsbeauftragten für Kautschuk über die Einsetzung von Bewirtschaftungsstellen,** die im „Reichsanzeiger" Nr. 191 vom 18. 8. 1943 veröffentlicht wird und am 16. 8. 1943 in Kraft getreten ist, sind die Fachgruppe Kautschukindustrie der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie und die Arbeitsgemeinschaft „Gummierte Stoffe" zu Bewirtschaftungsstellen ernannt worden. Die Bewirtschaftungsstellen führen in Angelegenheiten der Bewirtschaftung hinter ihrem Namen den Zusatz „als Bewirtschaftungsstelle des Reichsbeauftragten für Kautschuk". Sie unterliegen den Weisungen und der Aufsicht des Reichsbeauftragten.

Zulassung von Austauschgerbstoffen und Fettaustauschstoffen.

Durch die **5. Bekanntmachung der Reichsstelle für Lederwirtschaft** vom 16. 8. 1943, die im „Reichsanzeiger" Nr. 194 vom 21. 8. 1943 veröffentlicht wird,

sind als Austauschgerbstoffe für die Lederklassen I bis III die Austauschgerbstoffe GM 110 und GM 120 (Hersteller: Schliemann Teer-Chemie K.-G., Berlin, und Zellstoff-Fabrik Waldhof, Mannheim-Waldhof), sowie als Fettaustauschstoff Lickeröl KL konz. (Hersteller: Oranienburger Chemische Fabrik A.G., Berlin) zugelassen worden.

Zulassung und Kennzeichnungspflicht für Lederaustauschstoffe.

Im „Reichsanzeiger" Nr. 188 vom 14. 8. 1943 wird die **Anordnung XI/43 der Reichsstelle für Lederwirtschaft über Lederaustauschstoffe** vom 10. 8. 1943 veröffentlicht, die am 15. 9. 1943 in Kraft getreten ist und auch in den eingegliederten Ostgebieten, den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet sowie — mit Zustimmung des zuständigen Chefs der Zivilverwaltung — sinngemäß auch im Elsaß, in Lothringen und Luxemburg und im Bezirk Bialystok, sowie in der Untersteiermark und den besetzten Gebieten Kärntens und Krains gilt.

Diese Anordnung bezieht sich auf Lederaustauschstoffe auf der Grundlage von Leder- und Cellulosefasern (Lederfaserstoffe), auf Lederaustauschstoffe aus Lederabfällen, zusammengeklebt (Lederstückwerkstoffe), auf Lederaustauschstoffe auf Papiervlies- und Textilvliesbasis und auf der Grundlage von Geweben und Gewirken, sowie auf Lederwerkstoffe aus Superpolyamiden (Igamiden), soweit sie für den Lederaustausch bestimmt sind. Die Reichsstelle für Lederwirtschaft kann bestimmen, daß Erzeugnisse, die unter diese Charakterisierung fallen, nicht als Lederaustauschstoffe gelten, oder daß andere, nicht darunter fallende Erzeugnisse Lederaustauschstoffe im Sinne dieser Anordnung sind. Lederaustauschstoffe dürfen nur hergestellt werden, wenn sie von der Reichsstelle zugelassen sind. Die Zulassung ist bei der Reichsstelle zu beantragen. Diese kann verlangen, daß bestimmte Nachweise, insbesondere über die Eignung des zuzulassenden Lederaustauschstoffes, über die Erzeugungsmöglichkeiten und über die zur Herstellung benötigten Rohstoffe erbracht werden. Lederaustauschstoffe werden nach bestimmten Gütegruppen zugelassen. Die Zulassung erfolgt unter dem Kennzeichen „RfL" in Verbindung mit einer Zulassungsnummer. Die Reichsstelle kann die Zulassungen befristen und unter Auflagen erteilen; sie kann die Zulassung widerrufen. Die Reichsstelle oder die von ihr beauftragte Bewirtschaftungsstelle erteilt den Herstellern zugelassener Austauschstoffe, soweit diese im Lenkungsbereich Leder hergestellt werden, Herstellungsanweisungen. Sie kann den Herstellern die Verwendung bestimmter Rohstoffe und die Anwendung bestimmter Verfahren vorschreiben.

Die Hersteller haben auf zugelassenen Lederaustauschstoffen die Zulassungsnummer und Gütegruppe aufzustempeln, einzuprägen oder sonstwie dauerhaft sichtbar zu machen. Lederaustauschstoffe, die für die Herstellung und Ausbesserung von Schuhwerk zugelassen sind, müssen außerdem mit dem Namen des Herstellers und dem Herstellungsdatum versehen sein. Sie dürfen nur in den Verkehr gebracht bzw. verarbeitet werden, wenn die Kennzeichnungspflicht erfüllt ist. Die Reichsstelle oder die von ihr ermächtigten Stellen bestimmen, für welche Verwendungszwecke Lederaustauschstoffe der verschiedenen Gütegruppen verarbeitet werden dürfen. Zu Versuchszwecken dürfen Lederaustauschstoffe auch ohne Zulassung hergestellt werden. Von der Anstellung der Versuche ist der Reichsstelle Meldung zu machen.

Durch diese Anordnung treten die Anordnung 50 vom 22. 4. 1939 (1939, S. 394), sowie die 1. Bekanntmachung zu dieser Anordnung vom 17. 6. 1940 (1940, S. 394) und die 2. Bekanntmachung vom 29. 12. 1941 (DRA. Nr. 301 vom 24. 12. 1941) außer Kraft.

Gleichzeitig wird die **1. Bekanntmachung der Reichsstelle für Lederwirtschaft zur Anordnung XI/43** vom 10. 8. 1943 veröffentlicht, durch die die Hersteller von Lederaustauschstoffen aufgefordert werden, Anträge auf Zulassung ihrer Erzeugnisse bei der Reichsstelle für Lederwirtschaft zu stellen. In den Anträgen ist ein Kennwort für den Lederaustauschstoff (Markenbezeichnung), die Rohstoffzusammensetzung, das Herstellungsverfahren und der für den Lederaustauschstoff vorgesehene Verwendungszweck anzugeben, wobei verschiedene Gruppen von Verwendungszwecken zu unterscheiden sind, die in der Bekanntmachung gesondert aufgeführt werden.

Verwendung von Einheitsdruckfarben bei der Tubenherstellung.

Der **Anweisung Nr. 5 a der Wirtschaftsgruppe Metallwaren und verwandte Industriezweige** als Bewirtschaftungsstelle des Reichsbeauftragten für technische Erzeugnisse vom 23. 8. 1943 zufolge, die im „Reichanzeiger" Nr. 103 vom 1. 9. 1943 veröffentlicht wird, ist die Bedruckung von gespritzten Aluminiumtuben und Austauschtuben nur noch unter Verwendung der Druckfarben Blau, Braun, Grün, Rot und Schwarz gestattet. Die festgelegten Farbnuancen können bei der Fachgruppe Leichtmetallwaren und verwandte Industriezweige, Berlin, angefordert werden. Bestände von Druckfarben, die von den genannten Ausführungen abweichen, dürfen noch bis zum 31. 12. 1943 aufgebraucht werden.

Diese Anweisung ist am 7. Tage nach ihrer Verkündung in Kraft getreten und gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten, den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet sowie — mit Zustimmung des zuständigen Chefs der Zivilverwaltung — sinngemäß auch im Elsaß, in Lothringen, Luxemburg und im Bezirk Bialystok sowie in der Untersteiermark und den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Beschlagnahme von Stahlflaschen für technische Gase.

Im „Reichsanzeiger" Nr. 200 vom 28. 8. 1943 veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister folgende **Anordnung über die Beschlagnahme von Stahlflaschen für technische Gase** vom 25. 8. 1943:

§ 1. (1) Stahlflaschen, die zur Aufnahme von technischen Gasen bestimmt sind, sind zugunsten der Reichsstelle „Chemie" beschlagnahmt.

(2) Die Verordnung über die Wirkungen der Beschlagnahme zur Regelung des Warenverkehrs vom 4. 3. 1940 (1940, S. 210) findet entsprechende Anwendung.

(3) Als technische Gase im Sinne dieser Anordnung gelten:

Sauerstoff,	Kohlenoxyd,
Wasserstoff,	Stickstoff,
gelöstes Acetylen,	schweflige Säure.
Kohlensäure,	

§ 2. Wer Stahlflaschen der im § 1 genannten Art in seinem Eigentum, Besitz oder Gewahrsam hat, darf sie nur nach den Weisungen der Reichsstelle „Chemie" verwenden oder Dritten zur Verfügung stellen.

§ 3. (1) Die Verfügungsberechtigten dürfen über die in § 1 genannten Stahlflaschen verfügen und sie im bisherigen Ausmaß für den bisherigen Verwendungszweck weiterbenutzen, solange nicht die Reichsstelle „Chemie" die Stahlflaschen für sich in Anspruch nimmt.

(2) Wer Stahlflaschen der in § 1 genannten Art in seinem Eigentum, Besitz oder Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie im bisherigen Zustand zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Verluste an Stahlflaschen sowie Beschädigungen, die ihre Weiterverwendung verhindern, sind unverzüglich der Reichsstelle „Chemie" zu melden.

§ 4. (1) Die Hersteller der in § 1 genannten Gase sowie sämtliche natürlichen und juristischen Personen, die Stahlflaschen im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam haben, haben die Stahlflaschen binnen zehn Tagen nach Inkrafttreten dieser Anordnung der Reichsstelle „Chemie" zu melden.

In der Meldung muß enthalten sein

a) die Anzahl der Stahlflaschen,
b) die Angabe, für welche technischen Gase die Stahlflaschen bestimmt sind oder bisher verwendet wurden,
c) die Größe der Stahlflaschen.

(2) Außerdem haben binnen zehn Tagen nach Inkrafttreten dieser Anordnung die Hersteller von technischen Gasen in der gleichen Weise Meldung über diejenigen neuen Flaschen zu erstatten, die ihnen seit dem

Tage der auf Grund der Anordnung vom 28. 2. 1942, § 3 Abs. 3, abgegebenen Meldung zugegangen sind.

(3) Die Hersteller von technischen Gasen haben weiterhin Neuzugänge an Stahlflaschen für technische Gase halbjährlich zum 1. 4. und 1. 10. eines jeden Jahres in der gleichen Weise zu melden.

§ 5. Die Hersteller von Stahlflaschen für technische Gase haben der Reichsstelle „Chemie" halbjährlich am 1. 4. und 1. 10. ihre Erzeugung zu melden. Die Meldung muß enthalten:

a) die Stückzahl der Stahlflaschen,
b) die Angabe, für welche technischen Gase die Stahlflaschen bestimmt sind,
c) die Empfänger der Stahlflaschen.

§ 6. Die Vorschriften dieser Anordnung gelten nicht für Stahlflaschen, die Eigentum der Wehrmacht sind.

§ 7. Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. 2. 1942 (1942, S. 102) außer Kraft.

Zurückgabe von Verpackungsmaterial.

Einem Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung an die Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie und die Reichsgruppe Handel zufolge, der in seinem „Mitteilungsblatt" vom 23. 8. 1943 bekanntgegeben wird, können die der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie angehörenden Hersteller von Seifen-, Wasch- und Reinigungsmitteln sowie von Schuh-, Leder- und Fußbodenpflegemitteln jeder Art und die Handelsgeschäfte ihren Abnehmern gegenüber zur Sicherstellung ausreichenden Verpackungsmaterials — nach Einräumung einer Übergangsfrist von 2 Monaten — die Lieferung neuer Ware von der unentgeltlichen Rückgabe von mindestens 75% der Pappkartons, Pappfässer und Holzkisten abhängig machen. Soweit die bisherigen Lieferbedingungen die Rückgabe des Verpackungsmaterials innerhalb anderer Fristen und gegen Vergütung vorsehen, bleiben diese unberührt. Kleine Verkaufspackungen sind von dieser Regelung, die am 15. 8. 1943 in Kraft getreten ist, ausgeschlossen.

Bewirtschaftung von Seife im Protektorat.

Im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren" vom 18. 8. 1943 wird die **Kundmachung Nr. 435 (Ind. F 22) des Ministers für Wirtschaft und Arbeit über die Regelung der Erzeugung und des Verbrauches** von Seife vom 13. 8. 1943 veröffentlicht, die mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft getreten ist.

Diese Anordnung stellt im wesentlichen eine Zusammenfassung der bisher erlassenen Anordnungen über die Bewirtchaftung von Seife, Seifenerzeugnissen und medizinischen Seifen dar. Es sind dies die Anordnung Nr. 143 (Ind. F 9) vom 30. 1. 1941 (1941, S. 96), die Anordnung Nr. 144 (Ind. F 10) vom 30. 1. 1941 (1941, S. 113), die Anordnung Nr. 275 (Ind. F 17) vom 22. 7. 1942 (1942, S. 354) und die Anordnung Nr. 354 (Ind. F 19) vom 23. 12. 1942 über die Meldepflicht der Bestände an Seife und Seifenerzeugnissen, die mit dem Inkrafttreten der neuen Kundmachung außer Kraft getreten sind. Um eine Übersicht über die Versorgung zu erhalten, haben sämtliche Hersteller von Seife und Seifenerzeugnissen der Überwachungsstelle beim Ministerium für Wirtschaft und Arbeit vierteljährlich die bis zum Ende eines jeden Vierteljahres verarbeiteten Mengen an pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten aller Art sowie deren Fettsäuren, einschließlich destillierter synthetischer Fettsäure und Mersol anzugeben. Außerdem sind der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie in Prag monatlich die Bestände an Seifen und Seifenerzeugnissen aller Art und die auf Grund der vorliegenden Aufträge am Ende eines jeden Monats noch nicht ausgelieferten Seifenmengen zu melden. Das Kennzeichen, mit dem sämtliche Seifen und Seifenerzeugnisse mit Ausnahme der Textil- und sonstigen Industrieseifen versehen werden müssen, wenn sie nicht die Bezeichnung des Herstellers tragen, ist in ÚWA-DU geändert worden.

Herstellungsbeschränkung für chemische Erzeugnisse für den Bürobedarf im Protektorat.

Im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren" vom 25. 8. 1943 wird die Kundmachung Nr. 443 (Chem. 79) des Ministers für Wirtschaft und Arbeit über chemische Erzeugnisse für den Bürobedarf vom 20. 8. 1943 veröffentlicht, die sich vollinhaltlich mit der gleichnamigen Anordnung X/43 der Reichsstelle „Chemie" vom 22. 5. 1943 (vgl. S. 175) deckt und mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft getreten ist.

Verwendungsbeschränkung für Imprägnierstoffe im Protektorat.

Im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren" vom 25. 8. 1943 wird die Kundmachung Nr. 444 (Chem. 80) des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 20. 8. 1943 über die Verwendungsbeschränkung von chemischen Roh- und Hilfsstoffen zum Imprägnieren und zur Oberflächenbehandlung von Papieren, Pappen sowie von Erzeugnissen jeder Art aus Papieren und Pappen veröffentlicht, die sich vollinhaltlich mit der Anordnung XI/43 der Reichsstelle „Chemie" vom 22. 5. 1943 (vgl. S. 175) deckt und am Tage ihrer Kundmachung in Kraft getreten ist. Sinngemäß tritt an die Stelle der Reichsstelle „Chemie" die Überwachungsstelle beim Ministerium für Wirtschaft und Arbeit. Lackerzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind die in der Kundmachung Nr .259 (Chem. 45) vom 4. 5. 1942 (vgl. 1942, S. 245) genannten Stoffe.

Bewirtschaftungsstellen für Glas und Glaswaren im Protektorat.

Im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren" vom 13. 7. 1943 wurde die Kundmachung Nr. 428 (G-1) des Ministers für Wirtschaft und Arbeit über die Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiete der Bewirtschaftung von Glas veröffentlicht, die am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft getreten ist. Danach ist die Wirksamkeit der vom Reichsbeauftragten für Glas, Keramik und Holzverarbeitung erlassenen Anordnung XIV/43 über Einsetzung von Bewirtschaftungsstellen im Lenkungsbereich Glas vom 29. 3. 1943 (vgl. S. 128) auch auf das Gebiet des Protektorates Böhmen und Mähren ausgedehnt und für die Überwachung der Herstellung und des Absatzes von Hohlglas und Erzeugnissen der Hohlglasveredelung die Gemeinschaft Hohlglas, Geschäftsstelle Prag, ermächtigt worden. Für die Überwachung der Herstellung und des Absatzes von Glasinstrumenten und chemisch-pharmazeutischen Glaswaren im Protektorat ist wie im Reich die Wirtschaftliche Vereinigung für Glasinstrumente und chemisch-pharmazeutische Glaswaren, Weimar, zuständig.

Ablieferung von Altgummi im Generalgouvernement.

Durch die Anordnung Nr. 11 des Leiters der Bewirtschaftungsstelle für chemische Erzeugnisse im Generalgouvernement vom 2. 8. 1943, die im „Verordnungsblatt für das Generalgouvernement" vom 23. 8. 1943 veröffentlicht wird, werden alle Personen, die im Generalgouvernement ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, verpflichtet, vom 1. 9. 1943 ab den bei ihnen anfallenden Altgummi abzuliefern. Gummifabriken dürfen jedoch die bei der Herstellung im eigenen Betrieb anfallenden Abfälle zur Regeneration oder zu Gummimehl verarbeiten.

Bewirtschaftung von Mineralölen im Generalgouvernement.

Im „Verordnungsblatt für das Generalgouvernement" Nr. 58 vom 31. 7. 1943 wird bekanntgegeben, daß mit Wirkung vom 14. 7. 1943 eine Bewirtschaftungsstelle für Mineralöl im Generalgouvernement mit dem Sitz in Krakau errichtet worden ist. Sie ist ermächtigt, mit Zustimmung der Regierung des Generalgouvernements Anordnungen über Herstel-

lung, Verarbeitung, Lagerung, Verteilung, Lieferung, Verbrauch sowie Ein- und Ausfuhr von Mineralölen und -erzeugnissen zu erlassen und den Herstellungsbetrieben, Handelsunternehmungen und Verbrauchern Weisungen zu erteilen.

Unberührt von dieser Verordnung bleiben die Verordnung und die Erste Durchführungsvorschrift über die Einführung eines Mineralölmonopols vom 20. 1. 1940 (1940, S. 105) und die Verordnung über die Einsetzung eines Sonderbevollmächtigten für die Erdölwirtschaft vom 27. 6. 1940 (1940, S. 444).

Gleichzeitig treten außer Kraft: § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Errichtung einer Bewirtschaftungsstelle für chemische Erzeugnisse vom 9. 4. 1941 (1941, S. 269), Abschnitt F der Anlage 1 der Anordnung Nr. 1 des Leiters der Bewirtschaftungsstelle für chemische Erzeugnisse vom 22. 1. 1942 (1942, S. 78), die Anordnung Nr. 2 vom 22. 1. 1942 (1942, S. 78) und die Anordnung Nr. 9 des Leiters der Bewirtschaftungsstelle für chemische Erzeugnisse vom 28. 10. 1942 (1942, S. 524).

Erfassung von Stahlflaschen für technische Gase im Generalgouvernement.

Im „Verordnungsblatt für das Generalgouvernement" vom 9. 8. 1943 wird eine Anordnung über die Erfassung und den Einsatz von Stahlflaschen und sonstigen Behältern sowie Transportmitteln für technische Gase vom 20. 7. 1943 veröffentlicht, die am Tage der Verkündung in Kraft getreten ist. Danach mußten alle Stahlflaschen und sonstigen Behälter, die der Aufnahme von technischen Gasen, wie Kohlensäure, Sauerstoff, Wasserstoff, gelöstes Acetylen, Kohlenoxyd, Stickstoff und schweflige Säure, dienen, bis zum 15. 8. 1943 der Bewirtschaftungsstelle für chemische Erzeugnisse gemeldet werden, die über den Einsatz oder die Überlassung ihres Gebrauchs an Dritte Weisungen erteilt. (1724)

Kriegswirtschaftliche Anordnungen im Ausland.

In der Auslandspresse finden sich folgende Nachrichten über neue kriegswirtschaftliche Maßnahmen:

Schweiz.

Durch eine Anordnung des Eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 4. 8. 1943 ist die Härtung (Hydrierung) von Ölen und Fetten für die menschliche Ernährung der Bewilligungspflicht unterstellt worden.

Nach einer Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 31. 7. 1943, die am 7. 8. in Kraft getreten ist, ist zur Eröffnung, Erweiterung oder Umwandlung u. a. folgender Betriebe eine Genehmigung erforderlich: Betriebe zur Herstellung von Schuh- und Fußbodenpflegemitteln, Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln, Farben und Lacken, sowie Körperpflegemitteln und Skiwachsen.

Schweden.

Die Regierung hat die bereits bestehende Rationierung von Wasch- und Reinigungsmitteln ab 18. 7. d. J. auch auf Soda, Pottasche sowie auf Wasch- und Reinigungsmittel, die Natriumbicarbonat in einer Menge von mehr als 5 Gew.-% enthalten, ausgedehnt.

Mit Wirkung vom 18. 7. 1943 wurden alle nicht dem Staate gehörende Vorräte an nachstehenden Chemikalien in den angegebenen Mindestmengen als beschlagnahmt erklärt:

Di- und Trinatriumphosphat (aus Stat. Pos. 464) 100 kg; Ätznatron, fest (Stat. Pos. 474, 1) 1000 kg; Ätznatron, flüssig, als 100%ig berechnet (Stat. Pos. 474, 2) 1000 kg; Natronwasserglas, fest (aus Stat. Pos. 480) 1000 kg; Natriummetasilicat (aus Stat. Pos. 480) 100 kg; Natriumsulfat, calciniert (Stat. Pos. 502) 1000 kg; Natriumsulfat, anderes (Stat. Pos. 503) 1000 kg; Pottasche (Stat. Pos. 510) 100 kg; Natriumbicarbonat (Stat. Pos. 511, 3) 100 kg.

Diese Maßnahme erstreckt sich auch auf Waren dieser Art, die nach dem 18. 7. 1943 hergestellt oder eingeführt werden. Die Abgabe darf nur gegen eine Einkauferlaubnis der Industriekommission erfolgen.

Mit Wirkung vom 15. 8. 1943 werden auch Platten aus weichem vulkanisierten Kautschuk, auch synthetisch, und Kautschukregenerat, Guttapercha, Balata und Faktis sowie anderen Kautschukaustauschstoffen, hierunter sog. Packungstuch mit oder ohne Gewebeeinlage von einer Dicke über 1 mm, die für andere Zwecke als für die Schuhindustrie bestimmt sind, rationiert (vgl. S. 224). Außerhalb der Regelung bleiben alle für chemische, physikalische, medizinische oder zahnärztliche Zwecke zubereiteten Platten, ferner Ausbesserungs- und Regummierungsmaterial für Bereifungen.

Ungarn.

Durch eine Verordnung vom 13. 7. 1943 ist jetzt jeder Forstbesitzer, dessen Schlagfläche jährlich 400 Quadratklafter übersteigt, zum Sammeln von Fichtenharz verpflichtet. Bisher brauchte Harz nur auf Schlagflächen von 1 Kat.-Joch gesammelt zu werden. Außerdem ist bestimmt worden, daß das Schaben der Fichten zur Harzgewinnung vor dem Fällen der Bäume vorzunehmen ist. Die Sammelfrist, die zunächst bis Ende 1943 lief, ist bis zum 31. 12. 1944 verlängert worden.

Mit Wirkung vom 23. 7. 1943 wird in die Liste der bewirtschafteten Gerbstoffe auch Weidenrinde aufgenommen.

Rumänien.

Durch eine Verfügung des Wirtschaftsministeriums wurden Fleischer und alle Personen, die Rinder und Schafe schlachten, verpflichtet, die anfallenden Mengen an Rohtalg der ORAP. (Amt für Erfassung und Verteilung von Ledererzeugnissen) abzuliefern, die den Talg verarbeitet und dem Unterstaatssekretariat für Versorgung monatlich Aufstellungen über die erzeugte Gesamtmenge vorzulegen hat; auf Grund dessen werden die Quoten für die Armee, die Gerbereien, Seifenfabriken und sonstigen Industriezweige festgesetzt.

Bulgarien.

Durch eine Verordnung des Ministerrates werden alle Landwirte verpflichtet, die im Jahre 1943 mit Pyrethrum bebauten Flächen anzumelden und die Ernte dem Allgemeinen Verband der Bulgarischen Landwirtschaftsgenossenschaften zu verkaufen. Der Preis für getrocknete Pyrethrumblüten beträgt frei Sammelstelle 175 Lewa je kg.

Nach einem Erlaß des Handelsministers müssen alle Einführer, Groß- und Einzelhändler ihre Vorräte an Montanwachs nach dem Stand vom 10. 8. 1943 anmelden. Der Verkauf und die Verarbeitung dürfen nur mit Zustimmung des Handelsministers erfolgen.

Alle Hersteller und Einführer von Pulver und Schrot für Jagdzwecke dürfen die in ihrem Besitz befindlichen Erzeugnisse nur an die Zentrale der Jägergenossenschaft „Lowetz" verkaufen, die dann die Verteilung an die Jäger vornimmt.

Spanien.

Durch eine Regierungsverordnung vom 18. 8. ist die Bewirtschaftung von Industriealkohol mit sofortiger Wirkung aufgehoben worden. Lediglich die Zuckerfabriken sind verpflichtet, dem Nationalsyndikat für chemische Industrie die Höhe der Erzeugung und die Menge der Vorräte anzugeben. Nicht betroffen von dieser Anordnung ist dehydrierter Alkohol für die Zwecke der spanischen Luftwaffe.

Wie gemeldet wird, sind kürzlich Waschseife, Feinseife und Seifenpulver zum Verkauf freigegeben worden.

Argentinien.

Nach einer Regierungsanordnung müssen sämtliche Vorräte an Edelstahl, Ferrolegierungen, Zink, Kupfer, Nickel, Aluminium, Zinn, Chrom, Antimon, Bronze und Messing angemeldet werden.

Uruguay.

Die Regierung hat die Rationierung von Rohkautschuk und Kautschukerzeugnissen angeordnet.

Japan.

Einer Bestimmung des Industrieministeriums zufolge wird der Verbrauch von lichtempfindlichem Material von jetzt an durch die Kontrollgesellschaft überwacht. (1819)

HANDELSPOLITISCHE RUNDSCHAU.

AUSLAND.

Frankreich.

Ausfuhrüberwachung. Nach einer im „Journ. Off." vom 20. 6. veröffentlichten Bekanntmachung ist bei der Ausfuhr von in Frankreich ausfuhrverbotenen Waren ein Sichtvermerk des deutschen Militärbefehlshabers in Frankreich einzuholen. Das gleiche gilt auch für nicht ausfuhrverbotene Waren, soweit sie aus dem besetzten Gebiet (nördliche Zone) stammen. Einer Genehmigung des Militärbefehlshabers bedarf es jedoch nicht, wenn die Waren nach dem deutschen Zollgebiet ausgeführt werden. Die Anträge sind auf bestimmten Vordrucken an die für die Ausfuhr zuständigen französischen Stellen zu richten. Im Verkehr mit dem Elsaß und Lothringen finden die bisherigen Bestimmungen (1942, S. 57) weiterhin Anwendung. (1449)

Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen. Nach einer im „Journ. Off." vom 15. 8. 1943 veröffentlichten Bekanntmachung werden Ein- und Ausfuhrgenehmigungen seit dem 1. 7. d. J. nicht mehr in Vichy, sondern nur noch durch die Lizenzdienststelle in Paris erteilt. (1850)

Genehmigungspflicht für die Herstellung chemischer Erzeugnisse. Die Herstellung, der Verkauf oder die kostenlose Abgabe von Erzeugnissen der chemischen Industrie an alle Verbraucher für andere als Lebensmittelzwecke können nach einem im „Journ. Off." vom 18. 7. 1943 veröffentlichten Gesetz von der vorherigen Genehmigung amtlicher Stellen abhängig gemacht werden. Die Gruppen von Erzeugnissen, die der Genehmigungspflicht unterliegen, die Bedingungen unter denen die Genehmigung beantragt und erteilt wird, und die Antragsgebühren werden von dem Ministerium für Industrieerzeugung und Verkehr festgesetzt. Die erteilten Genehmigungen werden nicht veröffentlicht. Bei Verkauf oder unentgeltlicher Abgabe der Erzeugnisse in Umschließungen müssen diese den Handelsnamen und die Marke, den Namen und Anschrift des Fabrikanten sowie einen Hinweis auf die erteilte Genehmigung aufweisen. Bei der Abgabe an die Verbraucher muß die Verpackung außerdem genaue Angaben über den Verwendungszweck und evtl. über die Art des Gebrauchs, wie sie in der Genehmigung angegeben sind, enthalten. (1849)

Dänemark.

Handelsabkommen mit den Niederlanden. Von den beiden Ländern ist ein Handelsabkommen unterzeichnet worden, das für die 2. Hälfte dieses Jahres einen beiderseitigen Warenaustausch in Höhe von 5 Mill. Kr. vorsieht. U. a. werden gegenseitig Arzneimittel bezogen. (1797)

Einfuhrgenehmigungen für Waren aus Deutschland Die bis Ende August befristeten Einfuhrbewilligungen für Waren aus Deutschland sind um zwei Monate verlängert worden. Rohpappe zur Dachpappenfabrikation gehört jetzt zur Gruppe der wichtigen Rohstoffe, für deren Einfuhrmöglichkeiten eine besondere Verteilung vorgesehen ist. Für alle anderen Waren, die nicht zu dieser Gruppe gehören, werden Einfuhrbewilligungen ungeachtet einer früheren Einfuhr ausgestellt, und zwar in dem Umfange, wie die Firmen bis zum 1. 11. 1943 nachweisen, daß ihre Lieferaufträge bis spätestens 1. 3. 1944 von deutscher Seite angenommen worden sind. (1821)

Kontrolle der Herstellung und des Handels mit organischen Lösungs- und Verdünnungsmitteln. In „Lovtidenden" A.-Nr. 57 sind unter Nr. 387 vorläufige Bestimmungen über die Herstellung und den Handel mit organischen Lösungs- und Verdünnungsmitteln u. a. m. veröffentlicht, die am 31. 7. 1943 in Kraft getreten sind. Wir geben nachstehend die wichtigsten Bestimmungen wieder:

§ 1. Für die gewerbsmäßige Herstellung von organischen Lösungs- und Verdünnungsmitteln und flüssigen Mischungen, welche diese enthalten, hierunter z. B. Celluloseverdünner und Terpentinersatz sowie Reinigungsmittel jeder Art, organische Lösungs- und Verdünnungsmittel enthaltend, ist bis auf weiteres eine Erlaubnis des Ministers für Handel, Industrie und Seefahrt erforderlich.

Unter organischen Lösungs- und Verdünnungsmitteln sind Kohlenstoffverbindungen zu verstehen, die bei gewöhnlicher Temperatur flüssig sind und bei einer Temperatur unter 200° C sieden.

Der Minister für Handel, Industrie und Seefahrt kann nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung der Waren, die unter diese Bestimmungen fallen, festsetzen und vorschreiben, daß auf der Umschließung die Zusammensetzung, der Verwendungszweck und Herstellungsstätte der Ware sowie der Name des Hersteller u. a. m. angegeben wird.

§ 2. Ohne Rücksicht auf die Bestimmungen im § 1, Abschnitt 1, können Betriebe, die augenblicklich Waren dieser Art herstellen, damit bis Ende August 1943 fortsetzen.

§ 3. Für den Verkauf und die Abgabe dieser Waren von Betrieben, welche sie einführen, ist bis auf weiteres eine Erlaubnis des Ministers für Handel, Industrie und Seefahrt erforderlich. In Verbindung mit den Erlaubnissen werden die im § 1, Abschnitt 3 erwähnten Vorschriften erteilt.

§ 4. Ein Verkauf oder die Abgabe dieser Waren, für welche unter Bezugnahme auf § 1, Abschnitt 3 oder § 3 Kennzeichnung vorgeschrieben worden ist, darf nur erfolgen, soweit die Umschließung mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung versehen ist.

Gewerbetreibende, die mit diesen Waren handeln, sind bei Verkauf oder Abgabe derselben in der von dem Hersteller (Importeur) verwandten Umschließung verpflichtet, die für die Umschließung nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben beizubehalten; bei Verkauf oder Abgabe in anderer Umschließung soll diese mit den Angaben der ursprünglichen Umschließung versehen werden.

Ohne Rücksicht auf die Bestimmungen im 1. und 2. Abschnitt sind Gewerbetreibende, die bei der Inkrafttretung dieser Verordnung Lager dieser Waren besitzen, berechtigt, dieselben aus dem Lager bis zum 15. 9. 1943 zu verkaufen oder abzugeben.

§ 5. Es ist Gewerbetreibenden verboten, Waren, die gemäß den Bestimmungen im § 1, Abschnitt 3 oder § 3 mit der Angabe des Verwendungszweckes versehen sind, für andere Zwecke als den angegebenen zu verwenden. Die Händler dürfen ebenfalls nicht die im 1. Abschnitt erwähnten Waren verkaufen oder abgeben, wenn sie wissen oder vermuten, daß die Waren für Zwecke verwandt werden sollen, die nicht dem auf der Umschließung angegebenen Zweck entsprechen.

§ 6. Ohne Rücksicht auf diese Bestimmungen können nachstehende Waren hergestellt, verkauft oder abgegeben werden, soweit sie ohne Zusatz feilgeboten und mit der üblichen Handelsbezeichnung der Flüssigkeit ohne Angabe eines Verwendungszwecks gekennzeichnet werden:

Teerdestillate, wie Rohbenzol, 90%iges Benzol, Solventnaphtha, Carbolineum u. a. m.

Entsprechende Bestimmungen gelten für die Herstellung, den Verkauf und die Abgabe von reinen chemischen Verbindungen, wie Methanol, Acetonen, Benzol, Toluol, Xylol, Tetrachlorkohlenstoff und Trichloräthylen, soweit die betreffenden Flüssigkeiten ohne Zusatz feilgeboten und mit dem chemischen Namen der Flüssigkeit unter Beifügung der eventuell üblichen Handelsbezeichnung ohne Angabe irgendeines Verwendungszweckes gekennzeichnet werden.

Die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, soweit es den Verkauf oder die Abgabe dieser Waren von anderen Gewerbetreibenden als die im § 1, Abschn. 1 u. § 3 genannten Betriebe betrifft.

§ 7. Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich dagegen nicht auf:

a) Lacke und Farben, höchstens 80% der im § 1, Abschn. 1 genannten Flüssigkeiten enthaltend.
b) Reinigungsmittel, deren Herstellung auf Grund der Bestimmungen vom 2. 1. 1941 (1941, S. 85) und 25. 1. 1941 (1941, S. 147) über die Kontrolle der Waschmittelerzeugung gestattet ist.
c) Medizinalwaren, kosmetische Erzeugnisse, Parfüme und Propylalkohol.
d) Sprit (Äthylalkohol, hierunter vergällter Sprit) sowie Mischungen, die keine anderen organischen Lösungs- oder Verdünnungsmittel als Sprit enthalten, z. B. alkoholhaltige Getränke.

e) Petroleumäther, Benzin für Motorzwecke (hierunter Mischungen von Benzin mit Sprit, Benzol und ähnl.), ungemischtes Benzin für technische Zwecke, Extraktionsbenzin, mineralisches Terpentin, Petroleum, Brennöle für Motorzwecke, Heizöle, Schmieröle und Öle zur Herstellung von Druckfarben.
f) Pflanzliches Terpentinöl.
g) Rohteer, destillierter Teer, Fischerteer, Bestreichungsmittel für Dächer sowie Asphaltlösungen für Straßen- und Bauzwecke, höchstens 70% von den im § 1, Abschnitt 1 genannten Flüssigkeiten enthaltend.

§ 8. Gesuche um Genehmigung der Herstellung, des Verkaufs und der Abgabe von Waren, die unter die Bestimmungen dieser Verordnung fallen, sind an das Direktorium für Warenversorgung auf besonderen, dort erhältlichen Vordrucken zu richten. Die Gesuche müssen genaue Angaben über die Zusammensetzung der Waren enthalten. Ferner soll der Preis der Ware angegeben werden.

§ 9. Der Minister für Handel, Industrie und Seefahrt kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. (1742)

Norwegen.

Zolltarifentscheidungen. Die folgenden Erzeugnisse sind nach den genannten Zolltarifstellen abzufertigen (zu den in Klammern angegebenen Zollsätzen treten noch ein Zuschlag von 50% und ein Goldzuschlag von 33⅓%):

„Weichmachungsmittel 102 75%", klare, dicke Flüssigkeit, bestehend aus einer Lösung von Rohrzucker, versetzt mit Chlorcalcium: nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W.); die Ware, die als Glycerinersatz Verwendung finden sollte, war bei der Einfuhr nach „Zucker usw. 1." (0,20 Kr. je kg) abgefertigt worden, aber war für die Verwendung als Süßstoff unbrauchbar. — **„Konradit"-Klebstoff**, undurchsichtige, helle, bräunliche, dicke Flüssigkeit in fast Pastenform, bestehend aus einer Komposition, charakterisiert durch den Gehalt an Wasserglas und Kreide: nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W.). — **„Immolil"**, farblose, verhältnismäßig dünne Flüssigkeit, bestehend aus einer wäßrigen Lösung von Aluminiumchlorid: nach „Metalle III" (frei).

Unter Abänderung früherer Entscheidungen sind **„Comedolpreparat"** („Comedol Pasta") in Tuben zum Waschen von Händen nicht mehr nach „Seife 3." (0,10 Kr. je kg), sondern nach „Seife 2." (0,50 Kr. je kg), **„Perhydrittabletter"**, der eine Teil der zu der Herstellung des Haarfärbemittels „Aureol" benötigten Stoffe darstellend sowie aus Wasserstoffsuperoxyd und Harnstoff sowie geringen Mengen Harnstoff bestehend, nicht mehr nach „Salze 12." (frei), sondern nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W.) und **„Pomona-essens"**, saures, künstliches Extrakt, 29,5% Alkohol, versetzt mit Farbe und Essenzen, enthaltend, nicht mehr nach „Branntwein usw. 1." (2,65 Kr. je l), sondern nach „Branntwein usw. 5." (3,45 Kr. je kg) abzufertigen.

Unter Abänderung früherer Entscheidungen sind **„Kobberavlettningsbad"**, bestehend aus Cyankupfer, Cyankalium und Natronsalz, nicht mehr nach „Metalle III" (frei), sondern nach „Apothekerwaren c." (frei), **„Høiglans Fortynningsmasse"**, bestehend aus einer konzentrierten Lösung von Chlorzink, nicht mehr nach „Salze 12." (frei), sondern nach „Metalle III" (frei) und **„Forsølvningsbad i pulverform"**, weißes Pulver, bestehend aus einer salzartigen Silbercyanidverbindung, nicht mehr nach „Metalle III" (frei), sondern nach „Apothekerwaren c." (frei) abzufertigen.

Künstliche Zähne, hergestellt aus organischen Kunststoffen, u. a. aus Polopas und Polyvinylverbindungen bestehend und unter der Bezeichnung „Artima" eingeführt: nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W.); künstliche Zähne aus porzellanähnlicher Masse sind nach „Erden usw. B. 10. b." (0,55 Kr. je kg) abzufertigen.

Unter Abänderung früherer Entscheidungen sind **„Otto's Original Pracht-Lotmasse nr. 1"**, grauweiße, dicke Flüssigkeit, hauptsächlich aus einer konzentrierten Lösung von Zinkchlorid, versetzt mit Ammoniumchlorid, bestehend nicht mehr nach „Salze 12." (frei), sondern nach „Metalle III" (frei), **„Kinesisk treolje"**, gelbes, dickes, fettes Öl, nicht mehr nach „Öle 1. b." (0,04 Kr. je kg), sondern nach „Öle 1. c." (frei), **„Asphalt Blocks"**, Bodenbelag, bestehend aus 89,8% mineralischen Stoffen (Sand, Stein und Kreide) und 10,2% Asphalt, nicht mehr nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W.), sondern nach „Asphalt usw." (frei) und **„Reinhartin Sole"**, wasserklare Flüssigkeit, bestehend aus einer sehr starken Lösung von Chlormagnesium und Chlorcalcium, nicht mehr nach „Salze 12." (frei), sondern nach „Metalle III" (frei) abzufertigen. (1329)

Schweden.

Zolltarifentscheidungen. Die folgenden Erzeugnisse sind nach den genannten Zolltarifpositionen abzufertigen (in Klammern Zollsätze in Kr. je 100 kg, soweit nicht anders angegeben):

„Kartuschvorlagen", platte, kreisrunde Beutel aus Kunstganzseide, Kaliumchlorid enthaltend, zur Dämpfung der Mündungsflamme beim Schießen mit Geschützen: 203 (frei); nach Angabe enthalten die Beutel zuweilen Natriumoxalat, in welchem Falle sie nach Pos. 186 (7) abzufertigen sind. — **„Seifenresinoid Eichenmoos"**, braunes, zähes, dickflüssiges Erzeugnis, wahrscheinlich einen Destillationsrest darstellend, zur Verwendung als Fixiermittel für Seifenparfüm: 223 (15% v. W.). — **„Vitamin-D 3 gelöst in Arachisöl"**, 1,8 bis 3 Mill. internationale Einheiten D-Vitamin je g enthaltend, zur Verwendung bei der Herstellung von Zuschußfutter für Geflügel: 223 (15% v. W.); der Wareninhaber hatte Abfertigung nach Pos. 222, 2 (frei) beantragt; **Giftstoff I. Klasse.** — **„Trockenpektin"**, weißes Pulver, hergestellt aus Johannisbrotkernen, kein Pectin darstellend, mit Wasser ein Gelee mit gutem Kleistervermögen bildend, zur Verwendung innerhalb der Nahrungsmittelindustrie: 278 (20); bei der Einfuhr war Verzollung nach Pos. 223 (15% v. W.) erfolgt. — **Ladungshülsen** für Feldhaubitzen (Kartuschhülsen mit Kartuschen), bestehend aus einer Metallhülse mit Zündhütchen und Schießpulverladung: 1106 (15% v. W.); der Wareninhaber hatte Abfertigung nach Position 1104 (35) beantragt. (1733)

Slowakei.

Warenaustauschabkommen mit der Schweiz. Zwischen den beiden Ländern wurde ein Abkommen über den Warenaustausch im zweiten Halbjahr 1943 getroffen. Das Austauschkontingent, das sich im ersten Halbjahr auf 300 Mill. Ks. belief, soll im zweiten Halbjahr eine Steigerung auf 450—500 Mill. Ks. erfahren. Die Schweiz wird u. a. hauptsächlich ihre Lieferungen an chemischen Erzeugnissen und Arzneimitteln erhöhen, während die Slowakei wie bisher neben anderen Waren Spiritus, Holzkohle und Mineralöle liefern wird. (1753)

Vorübergehende Zollfreiheit für chemische Düngemittel. Nach einer Kundmachung des Finanzministers vom 20. 7. 1943 werden Ammonsulfat der Pos. 599 g 2 (Zollsatz 5 Ks. je 100 kg) und Kalkammonsalpeter der Pos. 599 o (Zollsatz 10 Ks. je 100 kg) bis zu einer Menge von je 10 000 t für die Zeit bis zum 31. 12. 1943 unter der Voraussetzung, daß sie als Düngemittel Verwendung finden, zur zollfreien Einfuhr zugelassen. (1778)

Erhebung der Kriegsgewinnsteuer. Durch Gesetz vom 8. 7. 1943 wird für Erwerbssteuerpflichtige eine Kriegsgewinnsteuer eingeführt. Dieser Steuer unterliegen solche Steuerträger, die im Wirtschaftsjahr 1942 bzw. 1941/42 Einnahmen von mehr als 120 000 Ks. erzielt haben, sofern im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 1940 bzw. 1939/40 ein Kriegsgewinn zu verzeichnen ist. Der Steuersatz beträgt 35% und ermäßigt sich auf 25%, wenn der gesamte Steuerbetrag bis zum 31. 12. 1943 gezahlt wird. (1754)

Ungarn.

Wirtschaftsabkommen mit Bulgarien. Zwischen den beiden Ländern wurde ein neues Wirtschaftsabkommen abgeschlossen, das eine Erhöhung der Kontingente für das Wirtschaftsjahr 1943/44 gegenüber dem Vorjahr um rund 50% vorsieht, die sich hauptsächlich auf ungarische Arzneimittel beziehen. Ungarn wird außerdem u. a. chemische Erzeugnisse und Metallerzeugnisse ausführen und dafür aus Bulgarien u. a. Gerbstoffe, Tabak usw. beziehen. (1756)

Handelsabkommen mit der Türkei. Zwischen den beiden Ländern wurde ein Handelsabkommen unterzeichnet, das den Austausch ungarischer Industrieerzeugnisse, landwirtschaftlicher Maschinen usw. gegen türkische Rohstoffe wie Kupfer, Baumwolle usw. vorsieht. (1757)

Lizenzgebühr für künstlichen Süßstoff und Jagdpatronen. Nach einer Verordnung vom 1. 7. 1943 wurde die Lizenzgebühr für künstliche Süßstoffe auf 2 P. je kg und Süßstoffeinheit festgesetzt. Für eingeführte Jagdpatronen ist eine Lizenzgebühr von 4 Filler je Stück zu zahlen. (1760)

Erhöhung der Zollabfertigungsgebühr. Nach einer Verordnung vom 1. 7. 1943 wurde die Zollmanipulationsgebühr, die für solche Waren erhoben wird, die nur mit einer besonderen Bewilligung eingeführt werden dürfen, von ½ auf 1% des Warenwertes erhöht. (1761)

Festsetzung der Lagergebühren. Nach einer Verordnung des Finanzministers vom 1. 7. 1943 beträgt die Lagergebühr für Postpakete sowie für die in den Zollämtern untergebrachten Waren ohne Rücksicht auf das Gewicht je Paket und Tag 10 Pengőfiller. Für die andern in den Zollagern und Lagerräumen untergebrachten Waren beträgt die Lagergebühr je 100 kg des Vollgewichtes und Tag 30 Filler. (1762)

Festsetzung von Monopolbeteiligungen. Durch Verordnung vom 3. 7. 1943 wurde die Monopol-Gewinnbeteiligung bei der Einfuhr von Alkohol auf 17 P. festgesetzt. Der bei der Einfuhr von alkoholhaltigen Erzeugnissen zu entrichtende Zollzuschlag ist unter Zugrundelegung des Betrages dieser Monopolbeteiligung zu berechnen. Für Zündhölzer sind folgende Beträge als „Zündmittelsteuer" zu zahlen:

Zündhölzer aus Holzdraht, je Paket mit höchstens 14 Stück 0,58 Pengőfiller, je Paket mit höchstens 15—56 Stück 2,32, mit größerem Inhalt für alle begonnenen 56 Stück 2,32; für andere Zündhölzer je Paket mit höchstens 56 Stück 4,64, bei größerem Inhalt für alle begonnenen 56 Stück weitere 4,64.

Die staatliche Gewinnbeteiligung bei Essigsäure beträgt laut Verordnung vom 1. 7. 1943 12 P. je hl und % Essigsäuregehalt. Der Satz für die Kontrollgebühr, die bei der gewinnbeteiligungsfreien Verwendung für gewerbliche Zwecke zu entrichten ist, wurde auf 30 Filler je hl-Grad festgesetzt. Die staatliche Beteiligung für Schmieröl beträgt 70, für Vaseline 80 P. je 100 kg netto. (1763)

Rumänien.

Wirtschaftsabkommen mit Finnland. Am 19. 8. 1943 wurde zwischen den beiden Ländern ein neues Wirtschaftsabkommen unterzeichnet, das bis zum 31. 7. 1944 Gültigkeit hat. Der Wert des Warenaustausches für diese Zeit wurde auf je rund 500 Mill. Fmk. festgesetzt. Rumänien wird vor allem Schmieröl, Bitumen und Tabak liefern und dafür aus Finnland u. a Cellulose und Papier beziehen. (1788)

Einfuhr von Rohstoffen für die Lederindustrie. Auf Anordnung des Unterstaatssekretariats für Industrie, Handel und Bergbau wurde die ORAP mit der Einfuhr und Verteilung der folgenden Rohstoffe für die Leder- und Gerbstoffindustrie betraut:

Fischöle und -fette für gewerbliche Zwecke, Pos. 274; Sumach, Pos. 376; Avelaneden und Myrobalanen, Pos. 378; Galläpfel, Pos. 379; Eichen- und Birkenrinde, Pos. 380; Quebrachoholzauszug, Pos. 385; andere Farbauszüge, Pos. 386; Chromate und Bichromate, Pos. 1635; chemisch-technische Spezialerzeugnisse, n. b. g., Pos. 1732. (1789)

Frist für die Vorlage von Einfuhrrechnungen. Einem Runderlaß der Generalzolldirektion vom 1. 7. 1943 zufolge kann die Berechnung und Einhebung der Wertabgaben auf Einfuhrwaren durch die Zollämter auf Grund der Durchschnittswerte oder auf Grund von Proformarechnungen vorgenommen werden, wenn die Rechnung aus dem Auslande nicht bis zum Zeitpunkt der Verzollung eingetroffen ist. In diesem Fall muß die Rechnung spätestens innerhalb von 30 Tagen vorgelegt werden. (1749)

Neue Verbrauchsabgaben. Mit Wirkung vom 1. 4. 1943 werden folgende Erzeugnisse bei Verwendung im Inland mit einer Verbrauchsabgabe belegt (die Verbrauchsabgabe in Lei je kg):

Getreide oder Kartoffelstärke, die nicht zur Erzeugung von Glukose und Dextrin verwendet wird, 10; Dextrin 10; Soda und Natriumbicarbonat 4. (1415)

Kroatien.

Verbrauchssteuer für kosmetische Erzeugnisse. Einer Bekanntmachung des Finanzministers gemäß werden die Verbrauchssteuern auf offen eingeführte kosmetische Erzeugnisse nicht gleichzeitig mit dem Zoll, sondern erst beim Abfüllen entrichtet. Essenzen, die im Inland durch Verdünnen eingeführter Konzentrate von ätherischen Ölen gewonnen werden, sind verbrauchssteuerfrei, wenn bei der Einfuhr der Konzentrate die Steuer von 400 Kn. je kg (vgl. S. 204) entrichtet wurde. (1772)

Neuregelung der Umsatzsteuer. Am 1. 9. 1943 ist ein neues Gesetz über die Umsatzsteuer in Kraft getreten. Danach beträgt die Umsatzsteuer in der Regel 4%. Befreit von der Steuer sind staatliche und kommunale Unternehmungen sowie zollfreie Einfuhr- und Transitwaren. Ferner sind der Handel mit Monopolartikeln, die Einfuhr auf Zeit und die Einfuhr von Waren, die zur Reparatur, Umarbeitung oder Zurichtung eingeführt und wieder ausgeführt werden, umsatzsteuerfrei. Ebenso wird auch für die Ausfuhr grundsätzlich keine Umsatzsteuer entrichtet. (1773)

Zollermäßigungen. Nach einer Mitteilung der Deutschen Handelskammer in Kroatien wurden die Zölle für die folgenden Erzeugnisse ermäßigt (Zoll in Kn. je 100 kg; in Klammern die alten Zölle):

Ammoniakwasser mit bis zu 25% Ammoniakgehalt, zur Erzeugung von Ammoniaksoda eingeführt, Pos. 201/1, 1 (10); Magnesiumsulfat, Pos. 209/2, 2 (12); Schwefelsäure, Pos. 214/1 a, 3 (6); rauchende Schwefelsäure und schweflige Säure, Pos. 214/1 b, 6 (12); Eisenvitriol, Pos. 215/1, 2 (5); Narkoseäther, den die „Pliva" einführt, Pos. 253, 50 (800); Dynamit, Pos. 265, 50 (120); andere Sprengstoffe, Pos. 266, 50 (130). (1775)

Griechenland.

Festsetzung der Luxussteuer. Durch eine Regierungsverordnung wurde die Luxussteuer auf eingeführte und einheimische Waren auf 15% festgesetzt. (1786)

Mexiko.

Neue Einfuhrzölle. Unter Bezugnahme auf die im „Board of Trade Journal" vom 27. 2. 1943 (vgl. S. 182) gebrachte Meldung über den neuen mexikanisch-amerikanischen Handelsvertrag werden in der gleichen Zeitschrift vom 1. 5. 1943 folgende Änderungen im mexikanischen Zolltarif bekanntgegeben:

Pos.		Alter Wert in Pesos	Neuer Wert in Pesos
6.03.93	Äther- und Alkoholmischungen für die Herstellung von Lacken und Farben	0,25 je legal kilo	0,15 je legal kilo
6.12.71	Kalium- und Natriumbikarbonat im Gewicht von 5 Kilo, nicht spez.	0,07 je gross kilo	0,04 je gross kilo
6.50.10	Körperpflegemittel, parfümiert oder nicht	7,00 je legal kilo	6,50 je legal kilo
7.99.30	Linoleum	1,00 je legal kilo	0,50 je legal kilo

(1436)

Peru.

Einführung von Ausfuhrbewilligungen. Nach einer Mitteilung im „Schweizerischen Handelsamtsblatt" vom 18. 6. 1943 ist für jede Ausfuhr aus Peru eine besondere Bewilligung erforderlich. (1501)

Bolivien.

Kautschukabkommen mit Argentinien. Von den beiden Ländern ist ein Abkommen unterzeichnet worden, in dem Bolivien sich verpflichtet hat, an Argentinien auf 4 Jahre 250 t Rohkautschuk jährlich zum Preise von 9 arg. Pes. je kg und außerdem Kautschukplatten zu 10,50 Pes. je kg zu liefern. Bolivien erhält dafür u. a. Maschinen. (1804)

Argentinien.

Handelsabkommen mit Ecuador. Der kürzlich unterzeichnete neue Handelsvertrag zwischen den beiden Ländern, der halbjährlich kündbar ist, legt die absolute Meisbegünstigung fest und regelt den gegenseitigen Warenaustausch. Argentinien bezieht aus Ecuador vor allem Erdöl und Erdölprodukte und liefert dafür u. a. hauptsächlich chemische Erzeugnisse. (1822)

Ausfuhrgenehmigungen. Durch ein Dekret ist die Ausfuhr von Gummi arabicum aller Art sowie von Seife von der Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums abhängig gemacht worden. (1667)

Aufhebung von Einfuhrzöllen. Die Regierung erließ eine Verfügung, wonach alle Einfuhrzölle und sonstigen Abgaben für Rohkautschuk sowie für sämtliche Kautschukwaren aufgehoben werden. (1806)

Türkei.

Handel mit Gasschutzmitteln. Durch ein Gesetz ist die Einfuhr und der Vertrieb von Gasschutzgeräten aller Art sowie von Chemikalien, die für Gasschutzzwecke verwendet werden, dem Roten Halbmond (Kizilay Cemiyeti) unterstellt worden. (1568)

Umsatzsteuerermäßigung. Die Umsatzsteuer auf Insektenvertilgungsmittel ist um 47% und auf Bohnerwachs um 35% ermäßigt worden. (1813)

Australien.

Einfuhrbeschränkungen. Seit dem 1. 4. dieses Jahres dürfen aus Sterlingländern folgende Chemikalien nicht mehr eingeführt werden: Kupfersulfat, rohes Natriumsulfat, Salz-, Schwefel- und Salpetersäure, Schädlingsbekämpfungs- und Desinfektionsmittel, Wollfett, Degras und Sodoil. (1576)

Zolltarifentscheidungen. Die folgenden medizinischen Präparate sind nach den genannten Zolltarifpositionen abzufertigen:

A.P.L. Serumderivate in jeder Form: 285 (B); Chinizarinverbindungen in Pulverform, eingeführt in 100 g und 250 g Flaschen, bestehend aus Chinizarindisulfonat mit Stärke vermischt: 281 (L) (1); Solganal-B, Solganal-B Oleosum, in jeder Form: 285 (B).

Die Einfuhr der vorgenannten Präparate erfolgt im britischen Vorzugstarif zollfrei. (1465)

RUNDSCHAU DER CHEMIEWIRTSCHAFT.

INLAND.

Änderung der Zuständigkeit der Reichsstellen.

Nach einer Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 12. 8. 1943, die im „Reichsanzeiger" Nr. 191 vom 18. 8. 1943 veröffentlicht ist, geht die Zuständigkeit für Edelsteine, synthetisch, roh (Einfuhrnummer 235 b des Statistischen Warenverzeichnisses) und für Edelsteine, bearbeitet (geschliffen usw.), ohne Fassung (Einfuhrnummer 678 b) von der Reichsstelle „Chemie" auf die Reichsstelle für Edelmetalle als Überwachungsstelle über.

Für Rhenium (Einfuhrnummer „aus 869 A 6") ist der gleichen Bekanntmachung zufolge künftig nicht mehr die Reichsstelle Eisen und Metalle, sondern die Reichsstelle für Edelmetalle zuständig. (1729)

Änderung der Liste nicht bezugscheinpflichtiger Betäubungsmittel.

Im „Reichsgesetzblatt" I Nr. 73 vom 9. 8. 1943 wird die Vierte Verordnung über den Fortfall der Bezugscheinpflicht bei Betäubungsmitteln vom 31. 7. 1943 veröffentlicht, die eine Ergänzung der am 21. 9. 1931 bekanntgegebenen Verordnung (1931, S. 912) und der Dritten Verordnung vom 8. 10. 1938 (1938, S. 912) darstellt.

Aus dem Verzeichnis der bezugscheinfreien Stoffe und Zubereitungen wird „Codyl-Sirup, der außer Thebain noch Kodein, Narcotin, Papaverin und Narwin enthält", gestrichen. An dessen Stelle tritt „Mydrial-Augensalbe, die neben Phenylaminopropan Atropin, Psicain und Suprarenin enthält."

Die Verordnung ist am 1. 9. 1943 in Kraft getreten. (1728)

Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien.

Der Reichsminister des Innern veröffentlicht im „Reichsgesetzblatt" I Nr. 73 vom 9. 8. 1943 die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 31. 7. 1943, die am 1. 9. 1943 in Kraft getreten ist.

Durch diese neue Regelung werden die Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien vom 19. 12. 1930 (1931, S. 10) und die ergänzende Sechste Verordnung über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 12. 6. 1941 (1941, S. 389) insofern geändert, als der Arzt für einen Kranken an einem Tage, falls es sich um eine Augenbehandlung handelt, nicht mehr wie bisher nur 0,2 g Phenylaminopropan (Aktedron, Benzedrin, Elastonon) sondern 0,5 g verschreiben darf. Die Höchstmenge für eine tierärztliche Behandlung wird auf 1 g festgesetzt. Wenn der Arzt ein Mittel zur Behandlung kranker Augen verschreibt, das Phenylaminopropan enthält, so muß das Attest eine ausdrückliche Gebrauchsanweisung und die genaue Angabe des Verwendungszwecks enthalten. (1727)

Verkehr mit Betäubungsmitteln.

Im „Reichs-Gesundheitsblatt" Nr. 27 vom 7. 7., Nr. 31 vom 4. 8. und Nr. 35 vom 1. 9. 1943 werden Nachträge zu dem Verzeichnis der Inhaber einer Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln veröffentlicht. (1594)

Verwendung von Weinsäure oder Milchsäure bei der Schaumweinbereitung.

Auf Grund eines Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 3. 6. 1943, der im „Reichs-Gesundheitsblatt" Nr. 32 vom 11. 8. 1943 bekanntgegeben wird, darf bei Verwendung von säurearmen Weinen zur Herstellung von Schaumwein an Stelle der durch Runderlaß vom 9. 4. 1943 (s. S. 157) vorübergehend zugelassenen Citronensäure auch Weinsäure oder Milchsäure in solcher Menge zugesetzt werden, daß im fertigen Erzeugnis nicht mehr als 8 g Gesamtsäure im Liter enthalten sind. (1717)

Erfassung von Knochen im Generalgouvernement.

Die Bewirtschaftungsstelle für Alt- und Abfallknochen im Generalgouvernement hat bestimmt, daß auch im Generalgouvernement die in Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Kranken- und Pflegeanstalten, Werkküchen, Gemeinschaftslagern und Haushaltungen anfallenden Knochen zu sammeln und den zuständigen Kleinhändlern abzuliefern sind. Diese haben die Sammelknochen einem von der Bewirtschaftungsstelle zu benennenden Großhändler zu übergeben, der sie ihrer Verwertung zuführt. (1725)

Vertrieb von Gegenständen für den Luftschutz.

Im „Reichsanzeiger" Nr. 209 vom 8. 9. 1943 werden zwei Firmen bekanntgegeben, denen gemäß § 8 des Luftschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 der Vertrieb namentlich aufgeführter Gegenstände widerruflich genehmigt worden ist. Gleichzeitig wird eine Reihe von Vertriebsgenehmigungen widerrufen. (1851)

Füllung von Behältern für gelöstes Acetylen.

Im „Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums" A vom 10. 8. 1943 wird ein Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 12. 7. 1943 veröffentlicht, durch den poröse Massen, bestehend aus Holzkohle, Kieselgur, Zement und Asbest in Zukunft auch ohne Zusatz von Asbestfasern zur Füllung von Behältern für gelöstes Acetylen zugelassen werden. Die einzufüllenden Gewichte an poröser Masse und Aceton bleiben unverändert. Ferner wird die Zulassung einer spezifisch schwereren Holzkohle als der bisher verwendeten unter Beibehaltung des Asbestzusatzes bekanntgegeben.

In der gleichen Ausgabe wird durch einen Runderlaß vom 30. 7. 1943 die Frist für die Benutzung von Behältern für gelöstes Acetylen, die mit der unter besonderen Bedingungen bis zum 31. 12. 1943 beschränkt zugelassenen porösen Zellstoffmasse mit Sicherheitskopf aus Heppner-Masse gefüllt sind, bis zum 31. 12. 1944 verlängert. (1721)

Isolierung unterirdischer Tanks für brennbare Flüssigkeiten.

Durch einen im „Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums" A vom 10. 8. 1943 bekanntgegebenen Runderlaß vom 22. 7. 1943 können in Zukunft unterirdische Tanks für brennbare Flüssigkeiten für die Dauer des Krieges auch ohne Verwendung von Gewebeeinlagen isoliert werden, vorausgesetzt, daß die Tanks sorgfältig entrostet und mit einem Teerpechvoranstrich und zwei Deckaufstrichen aus geschmolzenem Teerpech versehen sind. (1720)

Einheitsbauart vierachsiger Großraum-Kesselwagen.

Im „Reichsanzeiger" Nr. 184 vom 10. 8. 1943 wird eine Verordnung über Abmessungen und Einrichtungen von vierachsigen Großraum-Kesselwagen vom 6. 7. 1943 veröffentlicht. Danach wird auf Grund der Zweiten Verordnung zur Änderung des Maß- und Eichrechts vom 30. 11. 1942 (1943, S. 19) angeordnet, daß Kessel der vierachsigen Großraum-Kesselwagen, die ungeeicht zur Bestimmung des Umfangs von Leistungen im öffentlichen Verkehr benutzt werden sollen, eine vorgeschriebene Einheitsbauart haben müssen. Kesselwagen, die die vorgeschriebenen Abmessungen einhalten, sind mit Zulassungszeichen zu versehen, die vom Hersteller anzubringen sind. (1723)

Verordnung über Preisbindungen im Ostland.

Der Reichskommissar für das Ostland gibt in seinem „Verordnungsblatt" Nr. 19 vom 6. 8. 1943 eine Verordnung über Preisbindungen vom 26. 7. bekannt. In der Verordnung heißt es u. a.:

Preisbindungen innerhalb einer Wirtschaftsstufe (Preisbindungen der ersten Hand) oder zwischen den Mitgliedern verschiedener Wirtschaftsstufen (Preisbindungen der zweiten Hand) sind nur mit Einwilligung der zuständigen Generalkommissare oder der von ihnen beauftragten Stellen zulässig. Die Einwilligung gilt, wenn in dem Bescheid nichts anderes angeordnet ist, für die Dauer von 3 Jahren vom Tage der Ausfertigung des Bescheides ab. Führt die Preisbindung bei einzelnen Betrieben zu Übergewinnen, so können die zuständigen Generalkommissare anordnen, daß diese Gewinne ganz oder

teilweise in einer von ihnen zu bestimmenden Weise abgeführt werden. Der Bindung eines Preises steht gleich die Bindung eines sonstigen Entgelts, sowie die Bindung von gewissen Aufschlägen, Verarbeitungsspannen, Handelsspannen und anderen Preisbestandteilen, von Zahlungs-, Lieferungs- und sonstigen Vertragsbedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen. Preisbindungen, die nach den Preisvorschriften des Deutschen Reiches zulässig sind, gelten auch für das Reichskommissariat Ostland. Die Verordnung, die weiter noch erläutert, wann Preisbindungen der ersten und der zweiten Hand vorliegen, ist am 15. 8. 1943 in Kraft getreten. (1823)

AUSLAND.

Großbritannien.

Verbreitung von Lepra im Britischen Reich. Auf der diesjährigen Tagung der britischen Gesellschaft zum Schutze der Leprakranken erklärte der Vorsitzende, daß es immer noch über zwei Millionen Leprakranke im gesamten britischen Reich gebe. (1391)

Geschäftsabschlüsse. Britischen Pressemeldungen entnehmen wir Geschäftsabschlüsse folgender Firmen (die Angaben beziehen sich — soweit nichts anderes angegeben — auf das Geschäftsjahr 1942):

Die **Monsanto Chemicals Co., Ltd.**, weist einen auf 557 928 (502 066) £ angestiegenen Rohgewinn aus. Der Reingewinn stellt sich auf 75 748 (67 958) £. Die Dividende wurde auf 8⅓ (16⅔) % festgesetzt. Zum Vortrag auf neue Rechnung gelangten 270 424 (130 676) £. — Die **Eastern Chemical Co., Ltd.**, schloß das am 31. 3. beendete Geschäftsjahr 1941/42 mit einem Rohgewinn von 35 296 (34 754) £ und einem Reingewinn von 3524 (20 566) £ ab. Verlustvortrag auf neue Rechnung: 40 382 (43 906) £. — Die **William Blythe & Co., Ltd.**, die sich mit der Herstellung chemischer Produkte befaßt, erzielte mit 40 278 £ einen um etwa 21% höheren Reingewinn als im Vorjahr (33 268 £). Die Gesamtdividende beträgt wieder 15%. Auf neue Rechnung wurden 2165 (2050) £ vorgetragen. — Der Kupferkonzern **Rio Tinto Co., Ltd.**, der eigene Gruben in Spanien betreibt und außerdem an rhodesischen Kupfergesellschaften interessiert ist, erzielte einen Rohgewinn von 616 077 (494 177) £. Der Reingewinn beträgt 88 601 (66 455) £. Vortrag auf neue Rechnung: 560 669 (553 318) £. Auf die Stammaktien wird wieder keine Dividende verteilt. Die letzte Ausschüttung im Jahre 1930 betrug 20%. — Die **Anglo-American Asphalt Co., Ltd.**, weist einen Rohgewinn von 56 776 (45 570) £ aus. Der Reingewinn belief sich nach Steuerabzug auf 25 079 (20 166) £. Die Dividende wurde auf 17½ (12½) % festgesetzt. Vortrag auf neue Rechnung: 30 133 (27 304) £. — Die **Limmer & Trinidad Asphalt Co., Ltd.**, erzielte einen Rohgewinn von 129 575 (136 817) £. Der Reingewinn wird mit 89 848 (109 118) £ ausgewiesen. Die Dividende auf die Stammaktien betrug wie im Vorjahr 8½%. Auf neue Rechnung wurden 83 918 (82 977) £ vorgetragen. — Die **Ault & Wiborg Co., Ltd.**, die Druckfarben herstellt, verzeichnet einen Rohgewinn von 85 824 (51 532) £. Der Reingewinn stellt sich auf 38 068 (22 305) £. Die Dividende beträgt 6½ gegen 2½% i. V. Neu vorgetragen werden 21 951 (17 239) £. — Die **Cellon Co., Ltd.**, die die Herstellung von Farben und Lacken für die Flugzeugindustrie betreibt, hat einen Reingewinn von 23 187 (24 745) £ zu verzeichnen. Einschließlich 10% Zwischendividende kommen 22½ (20) % zur Verteilung. Vortrag auf neue Rechnung: 11 656 (11 703) £. — Die **Royal Sovereign Pencil Co., Ltd.**, die sich mit der Produktion von Farbwaren befaßt, erzielte einen Rohgewinn von 48 023 (52 473) £. Der Reingewinn beträgt 14 300 (12 551) £. Dividende wieder 7%. Vortrag auf neue Rechnung: 7953 (7340) £. — Die **Henry C. Stephens Co., Ltd.**, die Tinten und Farbbänder herstellt, schloß mit einem Rohgewinn von 78 816 (75 458) £ ab. Der Reingewinn stellte sich auf 40 056 (40 179) £. Dividende wieder 5% (1940: 3%). Vortrag auf neue Rechnung: 13 416 (12 626) £. — Die Firma **Major & Co., Ltd.**, die sich mit der Erzeugung von Teerprodukten und Desinfektionsmitteln befaßt, hat im Zuge einer notwendig gewordenen Kapitalreorganisation ihr AK. von 450 000 £ auf 108 525 £ herabgesetzt und durch Ausgabe von 3 414 750 2s-Aktien wieder auf den alten Stand erhöht. Für das am 31. 3. beendete Geschäftsjahr 1941/42 erzielte die Firma einen Reingewinn von 20 362 (6894) £, der zum Vortrag bestimmt ist. — Die Produktionsgesellschaft des Reckitt-Konzerns, die **Reckitt & Colman, Ltd.**, zu deren Produktionsprogramm Ultramarin, Putzmittel, antiseptische Mittel, Stärke, Mostrich und andere Nahrungsmittel gehören, schloß das Geschäftsjahr 1942 mit einem Rohgewinn von 2,06 (1,86) Mill. £ ab. Diese Summe schließt die Gewinne aus Tochtergesellschaften ein und ergibt sich nach Abschreibungen und Reservezuweisungen. Nach Abzug der Unkosten verbleibt ein Reingewinn von 745 688 (721 967) £. (1262)

Frankreich.

Gründung eines Berufsausschusses. In Paris ist ein Berufsausschuß für sämtliche Firmen, die sich mit der Denaturierung von Alkohol befassen, gegründet worden. Er wird in Zusammenarbeit mit dem Generalorganisationsausschuß für den Handel alle Fragen der Herstellung und Verteilung von denaturiertem Alkohol bearbeiten. (1794)

Ausbeutung eines neuen Schwefelvorkommens. Pressemeldungen zufolge hat die Soc. Languedocienne de Recherches et d'Exploitations Minières die Ausbeutung von Schwefelvorkommen in Südfrankreich in Angriff genommen. Der Schwefelgehalt des dort geförderten Erzes beträgt etwa 18—20%. Das Werk soll täglich 250 t Erz verarbeiten können. (1832)

Wiederinbetriebnahme stillgelegter Erzgruben. Wie bekannt wird, sind zwei stillgelegte Blei- und Zinkgruben im Süden Frankreichs wieder in Betrieb genommen worden. Außerdem wird u. a. Schwerspat und strontiumhaltiges Erz gefördert. Allerdings sind diese Vorkommen verhältnismäßig arm und konnten bisher nicht erfolgreich ausgebeutet werden. (1833)

Coty S. A. Dieser Parfümeriekonzern erzielte für das Geschäftsjahr 1942 einen Reingewinn von 16,3 Mill. Fr. gegen 21,6 Mill. Fr. i. V. Auf das Aktienkapital von 60 Mill. Fr. wurde 10% Dividende verteilt. (1726)

Belgien.

Zuteilung von Seife- und Waschmitteln. Durch eine im „Moniteur Belge" vom 14. 7. 1943 veröffentlichte Verordnung sind die Bestimmungen für die Zuteilung von Seife und Waschmitteln an die Verbraucher in neuer Fassung bekanntgegeben worden, in denen vor allem festgelegt wird, welche Verbraucher zusätzlich Seife beziehen können. (1846)

Zuteilung von Stickstoff-, Phosphorsäure- und Kalidüngemitteln. Durch eine im „Moniteur Belge" vom 14. 8. erschienene Verordnung ist die Zuteilung von Stickstoff-, Phosphorsäure- und Kalidüngemitteln im einzelnen neu geregelt worden. Die Höhe der Zuteilungen richtet sich nach der Bodenbeschaffenheit und den besonderen Verhältnissen in den einzelnen Provinzen. An die Bezugsberechtigten werden besondere Düngemittelkarten vom Hauptverband „Saaten und Düngemittel" durch Vermittlung der zuständigen örtlichen Stellen ausgegeben. Mit der Verteilung von Stickstoffdüngemitteln ist das „Comtoir belge de l'Azote", Brüssel, und mit der Verteilung von Kalidüngemitteln die „Société Commerciale des Engrais Potassiques", Brüssel, beauftragt worden. (1845)

Herstellung von Kupfersalzen. Die Herstellung von Kupfersalzen jeder Art, und zwar insbesondere von Kupfersulfat und Kupferoxychlorid sowie von kupferhaltigen Pflanzenschutzmitteln ist nach einer im „Moniteur Belge" vom 12. 8. veröffentlichten Verordnung nur mit vorhergehender schriftlicher Genehmigung der Warenstelle für chemische Produkte gestattet. (1844)

Schweiz.

Errichtung des Forschungsinstitutes für den Außenhandel. Das von der Handelshochschule in St. Gallen geplante „Schweizerische Institut für Außenhandels- und Absatzforschung" ist kürzlich errichtet worden (vgl. 1942, S. 395). Finanziell wird das Institut durch die gleichzeitig gegründete „Gesellschaft zur Förderung des Schweizerischen Instituts für Außenhandels- und Absatzforschung" unterhalten. (1796)

Neugründungen und Löschungen. Im „Schweizerischen Handelsamtsblatt" sind Angaben über folgende neugegründete Unternehmen veröffentlicht worden:

FROSOLIN A.G., Basel, AK. 50 000 Fr., Herstellung und Handel sowie Ein- und Ausfuhr von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen usw. — **Aligena Aktiengesellschaft**, Zürich, AK. 200 000 Fr., Herstellung und Handel mit pharmazeutischen Erzeugnissen.

Folgende Firmen wurden im Handelsregister gelöscht:

Fédam S. A., Lausanne, Herstellung von chemischen und elektrometallurgischen Erzeugnissen. — **P. Friedl**, Schiers, chemisch-technische Produkte usw. — **Armand Grobet, Druckfarbenfabrik Graphica**, Liebefeld (Gemeinde Köniz). — **Lindemann & Co.**, Zürich, chemisch-technische Erzeugnisse. — **Anton Knobel, Tintenfabrikation**, Siebnen (Gemeinde Galgenen). — **A. Hofer**, Dulliken, Herstellung chemisch-technischer Erzeugnisse, Handel mit Ölen und Fetten. — **WOVER G. m. b. H.**, Bern, Herstellung und Verkauf chemisch-technischer Erzeugnisse. — **Paul Morath**, Basel, kosmetische Erzeugnisse. — **Gaßmann & Co.**, Zürich, Herstellung und Handel mit chemisch-technischen Erzeugnissen. — **Alice Scheu**, Gais, Maccaluba-Versand (Kosmetik). — **Radiogène S. A.**, Basel, Metalle, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse. (1795)

Dänemark.

Senföl zur Herstellung von Farben. Nach Mitteilungen der Fachpresse haben längere Versuche nunmehr zu

dem Ergebnis geführt, daß Senföl auch in der Farben- und Lackfabrikation Verwendung finden kann. Senföl war bisher nur für Speisezwecke verwendet worden, da es sich zur Farbenherstellung nicht eignete, weil es zu schwer trocknet. (1798)

Gesteigerte Erzeugung von Milchsäure. Nach einer Mitteilung der Deutschen Handelskammer in Dänemark hat die Kemisk Vaerk, Köge, die die einzige Milchsäurefabrik des Nordens betreibt, deren Leistungsfähigkeit auf 500 t im Jahr erhöht. (1799)

Geplante Gründung einer Kunstfaserfabrik. Eine Gruppe von Textil- und Fischgarnfabrikanten plant die Aufnahme der Herstellung von vollsynthetischen Kunstfasern. Hierfür soll das in den Betrieben der Danske Gasværkers Tjærekompagni A/S in Nyborg in einer Menge von etwa 6 t wöchentlich anfallende Phenol ausgenutzt werden, das bisher hauptsächlich für die Herstellung von Phenolkunstharz verwendet wird. Es wird jedoch eingewandt, daß die Möglichkeiten für diese Industrie in Dänemark gering sind, da die Anlagekosten sehr hoch und die zur Verfügung stehenden Rohstoffmengen klein sind. (1731)

Norwegen.

Neue Heringsölfabrik. Der Fischerverband Nodfiskarsamskipnaden in Harstad beschloß die Errichtung einer Heringsölfabrik unter der Firma Fetsildfiskernes Sildoljefabrikk A. S. Das Aktienkapital beträgt 600 000 Kr. (1462)

Schweden.

Neue Essigsäurefabrik. Bei der Holzdestillationsanlage in Piteå soll jetzt eine Fabrik für die Verwertung der dort anfallenden Essigsäure errichtet werden. Die Bauarbeiten haben bereits begonnen. Die Kosten werden auf rund 0,5 Mill. Kr. veranschlagt. (1732)

Wiederaufbau der Linoleumfabrik in Trelleborg. Die im vorigen Jahr durch Schadenfeuer zerstörte Linoleumfabrik der A.-B. Trelleborgs Linoleumindustri in Trelleborg (vgl. 1942, S. 356) ist wieder neu aufgebaut worden. (1400)

Neues Austauschmaterial für Sohlen. Auf der Basis des synthetischen Kautschuks „Modiotol" der Mo & Domsjö A.-B., die ihr Leistungsvermögen auf diesem Gebiete von 100 t auf 300 t jährlich verdreifachen wird, hat die Nordiska Gummifabriks A.-B. Overman in Sundbyberg die Herstellung einer Art Gummileder („Modotex") aufgenommen. Dieses neue Erzeugnis soll fast ebenso haltbar wie Leder sein und sich ähnlich verarbeiten lassen. Außerdem sind sämtliche Abfälle verwertbar. Schätzungsweise wird die Gesellschaft jährlich 1,1 Mill. Paar Halbsohlen zu einem Preise von 2,50 Kr. je Paar herstellen können. Auch die der Zentralgenossenschaft (Kooperativa Förbundet) gehörige Svenska Gummifabriks A.-B. in Gislaved hat beschlossen, die Herstellung eines ähnlichen Erzeugnisses in Mengen von etwa 300 t jährlich aufzunehmen und voraussichtlich werden auch noch andere Kautschukwarenfabriken ihr Produktionsprogramm entsprechend erweitern.

Bei dem von der Bofors A.-B. auf Basis von Nitrocellulose hergestellten Kunstleder ist dagegen noch keine befriedigende Qualität erreicht worden. Es ist leicht brüchig und kälteempfindlich, weshalb es vorläufig nur für Absätze Verwendung findet. (1585)

Erweiterter Anbau von Ölpflanzen. In der Bestellzeit 1942/43 hat sich die Anbaufläche für Ölpflanzen fast verdoppelt und beträgt 30 273 ha gegen 18 100 ha im Vorjahr. Hiervon entfallen 12 953 (13 985) ha auf Weißsenf, 4700 (1375) ha auf Winterraps, 7512 (205) ha auf Sommerraps, 3109 (1730) auf Ölflachs, 1961 (720) ha auf Mohn, 26 (42) ha auf Sonnenblumen und 12 (37) ha auf Sojabohnen. Die wichtigste Gegend für den Anbau von Ölpflanzen ist die Provinz Skåne mit etwa 23 000 ha. Man hofft, einen Ertrag von etwa 15 000 t Öl gegen etwa 7000 t im Vorjahr erzielen zu können. (1130)

Jahresabschluß der Zentralgenossenschaft. Im Jahre 1942 hat sich der Gesamtumsatz der der Kooperativa Förbundet angeschlossenen Kleinhandelsunternehmen leicht auf 768,3 (755,3) Mill. Kr. erhöht. Auch der Großhandelsverkauf an die angeschlossenen Genossenschaften nahm auf 288,7 (270,9) Mill. Kr. zu. Der Überschuß belief sich auf 8,2 (7,3) Mill. Kr. 189 neue Verkaufsstellen wurden eingerichtet, so daß ihre Zahl auf 5620 stieg. Der Gesamtverkauf der Produktionsunternehmen der Zentralgenossenschaft lag mit 185,3 Mill. Kr. um 48,1 Mill. Kr. über dem Vorjahrsstand. Hierzu hat vor allem die Ölfabrik beigetragen, die das ganze Jahr in Betrieb war und deren Erzeugungswert um 31,8 Mill. Kr. stieg, ferner der Erwerb der Fiskeby Fabriks A.-B., deren Absatz 10,5 Mill. Kr. betragen hat. Der Erzeugungswert der Zellwollfabrik hat eine Steigerung um 7,6 Mill. Kr. erfahren. Wie aus dem Geschäftsbericht u. a. noch hervorgeht, stieg die Zellwollerzeugung der A.-B. Nordisk Silkecellulosa auf 5693 (3260) t. Außerdem ist jetzt auch die Zellwollfabrik der zusammen mit den Textilfabrikanten gegründeten A.-B. Cellull in Älvenäs in Betrieb (vgl. S. 160). Bei der Holzverkohlungsanlage in Lycksele wurden u. a. 197 000 hl Holzkohle, 902 t Birkenteer und 140 000 hl Methanol hergestellt. Die neue Acetonfabrik begann beim Jahreswechsel mit ihrer Tätigkeit. Wie bereits berichtet (s. S. 137), wird in Köping eine neue Fabrik für die Herstellung von 40 000 t stickstoffhaltigen Düngemitteln errichtet. In diesem Zusammenhang plant die Zentralgenossenschaft, den Betrieb ihrer z. Z. an die A.-B. Förenade Superfosfatfabriker verpachteten Superphosphatfabrik in Gäddriken bei Stockholm wieder selbst zu übernehmen. (1332)

Finnland.

Sammlung von Baumharz. Pressemeldungen zufolge ergab die Sammlung von Baumharz (vgl. S. 161) bisher 504 t Nadelholzharz. Man hofft, bis zum Ende d. J. noch eine gleiche Menge sammeln zu können. (1800)

Stand der Aktiengesellschaften. Die Zahl der Aktiengesellschaften hat sich von 15 068 mit einem Kapital von insgesamt 11,4 Mrd. Fmk. im Jahre 1939 auf 16 309 mit einem Kapital von 13,5 Mrd. Fmk. im abgelaufenen Jahr erhöht. 1942 wurden 720 Aktiengesellschaften neu gegründet, die über ein Kapital von 492 Mill. Fmk. verfügen. 578 Aktiengesellschaften haben im abgelaufenen Jahr ihr Aktienkapital um 864 Mill. Fmk. erhöht. Im Jahr 1941 betrug die Kapitalerhöhung 607 Mill. Fmk. und 1940 nur 146,5 Mill. Fmk. Einschließlich der neu gegründeten Aktiengesellschaften erhöhte sich das investierte Kapital im Jahr 1942 insgesamt um 1177 Mill. Fmk. gegenüber 879 und 68 Mill. Fmk. in den beiden Vorjahren. 202 Aktiengesellschaften gingen 1942 in Konkurs oder stellten ihre Tätigkeit ein. (1207)

Neugründung. In Helsinki (Helsingfors) wurde die Tekosilkki O. Y. für die Herstellung und den Verkauf von Kunstseide gegründet. Das Aktienkapital beträgt 1 Mill. Fmk. und kann auf 3 Mill. Fmk. erhöht werden. (1734)

Finska Forcit-Dynamit A. B. Der Rohgewinn der Gesellschaft war 1942 leicht auf 8,6 (1941: 9,9) Mill. Fmk. rückläufig. Nach Abzug der Unkosten, der Abschreibungen und der Steuern verbleibt ein Reingewinn von 1,2 (1,1) Mill. Fmk. Auf das Aktienkapital von 12 Mill. Fmk. wird eine unveränderte Dividende von 5% ausgeschüttet. (1334)

Slowakei.

Bewirtschaftung von Ferrolegierungen. Nach einer Kundmachung des Obersten Versorgungsamtes vom 1. 7. 1943 ist die Verarbeitung von Ferrolegierungen (Ferromangan, Ferrosilicium, Spiegeleisen mit mehr als 6% Mn-Gehalt) sowie von Eisen und Stahl für eine Reihe von Verwendungszwecken nur mit Zustimmung des Obersten Versorgungsamtes bzw. der zuständigen Handels- und Gewerbekammer zulässig. Das Oberste Versorgungsamt selbst ist u. a. für die A.-G. Dynamit Nobel, Preßburg, die Apollo Mineralölraffinerie A.-G., Preßburg, die Deutsche Erdöl A.-G., Gbel, die Chemische Industrie A.-G., Preßburg, die Krompacher Kupferwerke A.-G., Krompach, die „Ruda" Berg- und Hüttenwerke A.-G., Preßburg, und den Verein für chemische und Hüttenerzeugung, Preßburg, zuständig. (1776)

Ausbau des Veterinärwesens. Das Parlament nahm ein Gesetz an, das umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen, zur Desinfektion und anderen

Vorbeugungsarbeiten sowie zur Pflichtimpfung und der Errichtung staatlicher Gebietsveterinärstellen vorsieht, die nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt werden sollen. (1622)

Tierseuchenabkommen mit Kroatien. Am 6. 6. 1943 ist das am 16. 10. 1941 von den beiden Ländern unterzeichnete Abkommen in Kraft getreten, das den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen regelt. Es schreibt vor allem die sanitären Maßnahmen und Untersuchungen zur Verhütung der Tierseuchenverbreitung beim Verkehr mit Vieh und tierischen Erzeugnissen zwischen den beiden Ländern vor. (1755)

Geschäftsabschlüsse. Nach Pressemeldungen erzielte die Magnesit-Industrie A.-G., Preßburg, bei einem Aktienkapital von 10,35 Mill. Ks., das kürzlich auf 31,05 Mill. Ks. erhöht worden ist, für das Geschäftsjahr 1942 einen Reingewinn von 7,27 Mill. Ks. Es gelangt eine Dividende von 17,5% zur Verteilung. — Die Rosenberger Cellulose- und Papierfabrik A.-G., Rosenberg (AK. 15 Mill. Ks.), verzeichnet für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Reingewinn von 1,1 Mill. Ks. gegen 0,9 Mill. Ks. im Vorjahr. (1777)

Ungarn.

Errichtung einer Holzverzuckerungsanlage. Nach Pressemeldungen beschäftigt man sich in Ungarn mit dem Plan der Errichtung von Holzverzuckerungsanlagen, um die großen Holzbestände der Karpaten rationell zu verwerten. Zwei ungarische Unternehmungen und eine ausländische Kapitalgruppe befassen sich mit dem Plan, eine Holzzuckerfabrik im Szeklerland zu errichten, die vermutlich Investitionen im Werte von 10 Mill. P. erforderlich machen wird. (1780)

Versorgung mit Arzneipflanzen. In Ungarn hat die Arzneipflanzenzucht einen verhältnismäßig hohen Stand erreicht. Es sind dort rund 180 Arten von Arzneipflanzen zu finden, die zum Teil gezüchtet werden, zum Teil auch wild vorkommen und im Auftrag der Ungarischen Heilpflanzenversuchsanstalt gesammelt werden. Kürzlich wurden 120 Heilpflanzenarten aus den besetzten Ostgebieten eingeführt, mit denen zur Zeit Akklimatisationsversuche angestellt werden. Im Jahre 1942 wurden 11 000 t Heilpflanzen gewonnen, von denen 10 000 t im Werte von 15 Mill. P. ausgeführt wurden. Die bedeutendsten Abnehmer sind Deutschland, Italien, die Schweiz und Schweden. (1758)

Neugründungen. In Budapest wurde mit einem Aktienkapital von 20 000 P. die Mineralische Rohstoffverwertungs-G. m. b. H. gegründet, die sich mit dem Handel mit auf eigenen Grundstücken erzeugten Torfarten und Farberde befassen wird. — Die Siebenbürgische Erdgas A.-G., die Ende des vergangenen Jahres gegründet worden war (vgl. 1942, S. 443), ist mit einem Aktienkapital von 14 Mill. P. ausgestattet worden. (1779)

Geschäftsabchlüsse. In der Presse sind folgende Geschäftsabschlüsse für das Jahr 1942 veröffentlicht worden:

Wilhelm Leipziger'sche Spiritus- und Zuckerfabriks-A.-G., Budapest, AK. 2,7 Mill. P., Reingewinn 630 000 (i. V. 616 000) P. — **Aluminiumerz-Bergbau- und Industrie A.-G.,** Budapest, AK. 14 Mill. P., Reingewinn 3,3 (i. V. 3,3) Mill. Lei. — **Bauxit A.-G.,** Budapest, AK. 7,5 Mill. P., die der Bauxit Trust A.-G., Zürich, nahesteht, Verlust von 834 000 P. (i. V. Reingewinn von 272 000 P.). — **Magnesitindustrie A.-G. Filiale Ungarn,** Budapest, AK. 1 Mill. P., Reingewinn 862 000 P. (i. V. 789 000 P.). (1627)

Rumänien.

Vorschriften für die Verwendung von arsenhaltigen Schädlingsbekämpfungsmitteln. Das Ministerium für Landwirtschaft und Domänen hat genaue Anweisungen für die Verwendung von Arsenpräparaten als Schädlingsbekämpfungsmittel erlassen. Darin wird festgelegt, zu welcher Zeit die einzelnen Pflanzen behandelt werden müssen. Im Weinbau ist die Verwendung dieser Präparate verboten. Die Packungen müssen durch die Aufschrift „Gift" und einen Totenkopf gekennzeichnet sein, und jede Packung muß eine genaue Gebrauchsanweisung enthalten. (1747)

Erzeugung von Kunstseide und Zellwolle. Nach Pressemeldungen belief sich die Erzeugung von Kunstseide und Zellwolle, die im Jahre 1939 insgesamt erst 1200 t betrug, im Jahre 1942 auf nahezu 7000 t. (1748)

Neugründungen. In der Presse sind folgende Angaben über neugegründete Unternehmungen veröffentlicht worden:

„Granit" S.A.R., Bukarest, AK. 4 Mill. Lei, Herstellung und Handel mit kosmetischen Erzeugnissen, Parfümerien usw. — **„L.A.R.I.F." A.-G.,** Bukarest, AK. 2 Mill. Lei, Herstellung und Handel mit chemisch-pharmazeutischen Erzeugnissen. — **„ICAP" A.-G.** („Industria chimică a petrolului"), Ploesti, AK. 2 Mill. Lei, Erzeugung von chemischen Produkten aus Erdölrückständen. — **SOCOGEN A.-G.,** Bukarest, AK. 12 Mill. Lei, Einfuhr und Vertrieb von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Ölsamen und dergleichen sowie von chemischen Erzeugnissen für die Landwirtschaft. — **„Pakron" A.-G.,** Bukarest, AK. 3 Mill. Lei, Herstellung und Handel mit plastischen Massen. (1744)

Geschäftsabschlüsse. In der Presse wird über folgende Geschäftsabschlüsse berichtet, die Angaben beziehen sich auf das Geschäftsjahr 1942):

„Nitrogen" Rumänische Kunstdünger- und Chemische Industrie A.-G., Bukarest, AK. 500 Mill. Lei, Reingewinn 24,6 (i. V. 10,9) Mill. Lei. — **„Cororom" Chemische Fabrik A.-G.,** Zeiden, Bezirk Kronstadt, AK. 28 Mill. Lei, Reingewinn 2,1 (i. V. 1,2) Mill. Lei. — **Knoll A.-G.,** Bukarest, AK. 3 Mill. Lei, Einfuhr und Vertrieb pharmazeutischer Erzeugnisse, Reingewinn 1,7 (i. V. 0,2) Mill. Lei. — **„Apollo" Rumänische Seifen- und Kerzenfabrik A.-G.,** Galati, AK. 16 Mill. Lei, Reingewinn 8 (i. V. 2) Mill. Lei. — **„Phenix" Fabrik vegetabilischer und gehärteter Öle A.-G.,** Bukarest, AK. 220 Mill. Lei, Reingewinn 22,2 (i. V. 24,9) Mill. Lei. Die Gesellschaft beschloß ihre Fusion mit der „Stella" Fabrik A.-G., Bukarest, AK. 30 Mill. Lei, die Seifen und kosmetische Erzeugnisse herstellt und ganz in der „Phenix" aufgehen soll. Das Kapital der „Phenix" wird dadurch auf 250 Mill. Lei erhöht. — **„Fleming" Rum. Pflanzenöl-, Lack- und Farbenfabriks-A.-G.,** Galati, AK. 15 Mill. Lei, Reingewinn 1 (i. V. 0.5) Mill. Lei. — **Zernester Cellulosefabrik A.-G.,** Bukarest, AK. 325 Mill. Lei, Reingewinn 2,3 Mill. (i. V. 35 Mill.) Lei. — **„Creditul Minier" Rumänische A.-G. zur Förderung der Bergwerksindustrie,** Bukarest, AK. 605 Mill. Lei, Reingewinn 63,1 Mill. (i. V. 54 Mill.) Lei. — **Astra Romana S. A.,** Bukarest, AK. 2,542 Mrd. Lei, Reingewinn 440,5 (i. V. 438,2) Mill. Lei. — **„Petrol Block" S. A. R.,** Bukarest, AK. 470 Mill. Lei, Verlust von 20,8 Mill. (i. V. Verlust von 129,4 Mill.) Lei. — **„Colombia" S. A. R. de Petrol,** Bukarest, AK. 380 Mill. Lei. Reingewinn 96,2 (i. V. 129,2) Mill. Lei. — **„Rompetrol" A.-G. für Petroleumhandel und -industrie,** Ploesti, AK. 5 Mill. Lei, Reingewinn 2,3 Mill. (i. V. 461 800) Lei. — **„Petrolul Romanesc" Rumänische A.-G. für Exploitation, Industrie und Handel von Petroleum,** Bukarest, AK. 120 Mill. Lei, Rohgewinn 56 Mill. Lei. — **„Petrolmina" Rum. Gruben- und Petroleum-A.-G.,** Bukarest, AK. 70 Mill. Lei, Verlust von 2,6 (i. V. Verlust von 8,5) Mill. Lei. — **Meotica Romana S. A.,** Bukarest, AK. 26 Mill. Lei, Gewinnung und Handel mit Erdöl und Erdölerzeugnissen, Verlust von 1,1 Mill. Lei (i. V. Gewinn von 2,8 Mill. Lei). — **„Xenia" A.-G. für Ausbeutung und Handel mit Grubenprodukten,** Bukarest, AK. 50 Mill. Lei, Verlust von 19,7 Mill. Lei (i. V. Gewinn von 6,7 Mill. Lei). (1525)

Kroatien.

Erzeugung von Arzneimitteln. Nach dem Jahresbericht der pharmazeutischen Abteilung des Gesundheitsministeriums konnten die Arzneimittelpreise auf einem normalen Stand gehalten werden. Chinin darf nur noch zur Behandlung von Malaria verwendet werden. Ausländische Spezialitäten sollen möglichst weitgehend durch Mittel einheimischer Produktion ersetzt werden. Wie das Staatliche Institut für die Erzeugung von Arzneimitteln „Pliva" mitteilt, wurden im Jahr 1942 6,5 Mill Einheiten Insulin gegen 490 000 Einheiten i. V., 54 147 (61 143) Ampullen „Novofenarsan", 377 000 (323 160) ccm „Bisal" und 51 895 ccm Impfstoff gegen Tollwut erzeugt. (1735)

Abgabe von Saatbeizmitteln. Nach einer Mitteilung der Deutschen Handelskammer in Kroatien wird die Hauptdirektion für Landwirtschaft in diesem Jahre den Landwirten größere Mengen von Saatbeizmitteln zu verbilligten Preisen zur Verfügung stellen. Für 100 kg Saatgut wird 1 kg Saatbeizmittel zum Preise von 15 Kn. abgegeben. (1770)

Erzeugung von Seife in Krankenhäusern. Die Fachgemeinschaft für technische Fette gab den Verkauf von Laugenstein an Krankenhäuser zur Seifenherstellung für den Eigenbedarf frei. (1769)

Verstaatlichung der Tanninindustrie. In Agram wurde die Staatliche Tannin A.-G. gegründet, die die Verteilung von Tannin vornehmen wird und zugleich auch die Zentrale und das Verkaufsbüro für die gesamte Tanninindustrie ist. (1771)

Geschäftsabschlüsse. In der Presse sind die Geschäftsabschlüsse folgender Unternehmen veröffentlicht worden (die Angaben beziehen sich auf das Geschäftsjahr 1942):

Solvay A.-G., Lukavac, AK. 80 Mill. Kn., Reingewinn 5,374 Mill. (i. V. 193 000) Kn. — **Dr. A. Wander A.-G., Fabrik pharmazeutischer und diätetischer Präparate,** Agram, AK. 4 Mill. Kn., Reingewinn 116 301 Kn. — **„Kemopromet" A.-G. für Handel mit che-**

mischen und metallurgischen Produkten, Agram, AK. 1 Mill. Kn., Verlust von 85 900 Kn. — Lack- und Ölindustrie A.-G., Agram, AK. 9 Mill. Kn., Reingewinn 2,220 Mill. Kn. (i. V. 1,332 Mill. Kn.). — „Obnova" A.-G. für Handel und Verarbeitung von Rohstoffen, Agram, AK. 30 Mill. Kn., Reingewinn 3,97 Mill. Kn. — „Paklina" Privilegierte Petroleum A.-G., Agram, AK. 5 Mill. Kn., Reingewinn 182 500 Kn. — Dalmatia Bauxit Bergwerks- und Industrie A.-G., Agram, AK. 500 000 Kn., Verlust von 48 000 Kn. — Semperit Kautschuk A.-G., Agram, AK. 550 000 Kn., Reingewinn 540 000 (i. V. 176 900) Kn. (1526)

Serbien.

Sammlung von Traubenkernen. Die Zentrale für chemische Erzeugnisse bereitet eine Sammlung von Traubenkernen und Weinstein vor. Die Traubenkerne sollen zur Gewinnung von technischen Fetten dienen. (1751)

Bewirtschaftung von Ölpflanzen. Auf Anordnung der Amtlichen Vieh-, Milch- und Fettzentrale erstreckt sich die Bewirtschaftung von Ölpflanzen für das Wirtschaftsjahr 1942/43 auf Sonnenblumenkerne, Raps, Leinsaat, Ricinussamen, Sojabohnen und Kürbiskerne sowie auf deren Erzeugnisse. Sämtliche anfallenden Mengen an diesen Samen müssen abgeliefert werden. Das ausschließliche Ankaufsrecht haben im Banat die „Oleum" Banater Ölsaaten A.-G., Pantschowa, und in Serbien die „Uljorod" Serbische Ölsaatenanbau-A.-G., Belgrad, sowie der Allgemeine Verband der landwirtschaftlichen Verbände, Belgrad. Für die Verarbeitung der Ölsaaten sind zugelassen:

Im Banat die Erste Banater Ölfabrik, Betschkerek; in Serbien die „Zapres" Genossenschaft zur Verarbeitung der Industrie-Pflanzensamen G. m. b. H., Belgrad, die Gradistaer Elektrizitäts- und Industrie A.-G., die Speiseölfabrik „Morava", Schabari, die Speiseölfabrik „Dubotschitza", Leskowatz, die Seifenfabrik Johann Wlaitschitsch Söhne, Belgrad, und die Seifenfabrik „Merima", Krusevac.

Dem Erzeuger werden bei Ablieferung folgende Preise gezahlt (in Din. je 100 kg):

Sonnenblumenkerne 680, Raps 800, Leinsaat 870, Ricinussaat 1650, Sojabohnen 790. Für je 100 kg abgelieferter Sonnenblumenkerne hat der Lieferer das Recht auf Rückgabe von 2 kg Speiseöl und 15 kg Ölkuchen. Die Lieferer von Kürbiskernen erhalten auf 100 kg Kerne 10 kg Speiseöl. Die Ölherstellungsbetriebe sind verpflichtet, für 100 kg Sonnenblumenkerne 20% des Einkaufspreises als Einzahlung auf den Ölfonds abzuführen. (1750)

Neugründung. In Belgrad wurde mit einem Aktienkapital von 6 Mill. Din. die Industrija Vrenja AD. (Gärungsindustrie A.-G.) gegründet. Die Gesellschaft bezweckt die Pachtung und Errichtung von Fabriken und sonstigen Anlagen aus allen Zweigen der Gärungsindustrie, sowie den An- und Verkauf von Rohstoffen und Halb- und Fertigerzeugnissen. (1752)

Bulgarien.

Ausfuhr von Arzneipflanzen im 1. Halbjahr 1943. Nach Pressemeldungen erreichte die Ausfuhr von Arzneipflanzen, die im Jahre 1942 330 Mill. Lewa betragen hatte (vgl. S. 118), im ersten Halbjahr 1943 einen Wert von 202 Mill. Lewa. Der größte Teil der Ausfuhr ging auch in diesem Zeitraum nach Deutschland. (1785)

Erschließung von Ölschiefervorkommen. Durch einen Beschluß des Ministerrats, der im „Staatsanzeiger" vom 23. 7. 1943 bekanntgegeben wird, sind die staatlichen Bergwerke in Pernik mit der Untersuchung, den vorbereitenden Arbeiten und der Ausbeutung der Ölschiefervorkommen im Bezirk Bresnik beauftragt worden. Gleichzeitig werden die Möglichkeiten der Gewinnung von Treibstoff aus diesem Ölschiefer untersucht. (1828)

Gewinnung von Schmieröl aus Wacholderbeeren. Die Direktion für Brennstoffe führt gegenwärtig Versuche zur Gewinnung von Schmieröl aus Wacholderbeeren durch. (1784)

Entdeckung neuer Eisen- und Kupfervorkommen. Nach einer Mitteilung des Landwirtschaftsministeriums wurden bei den in letzter Zeit im Lande durchgeführten geologischen Untersuchungen reichhaltige Eisen- und Kupfervorkommen gefunden, mit deren Ausbeutung demnächst begonnen werden soll. (1608)

Griechenland.

Neugründung. In Athen wurde mit einem Aktienkapital von 20 Mill. Dr. die Griechische Farbstoffabriken A.-G. gegründet, die sich mit der Erzeugung von Farbstoffen und pharmazeutischen Erzeugnissen befassen wird. (1787)

Italien.

Kapitalerhöhung. Die Ente Nazionale Metano, Rom, erhöht ihr Kapital von 20 Mill. auf 50 Mill. Lire. Der Staat beteiligt sich hieran mit 15,5 Mill. Lire. (1653)

Fusionen. Die Montecatini Societá Generale per l'Industria Mineraria e Chimica, Mailand (AK. 2 Mrd. Lire) übernimmt die Duco S. A., Mailand (AK. 10 Mill. Lire) und die S. A. Lavorazioni Forniture Industriali S. A. L. F. I., Mailand (AK. 500 000 Lire). — Die Soc. Cellulosa Italia „Celdit" (AK. 130 Mill. Lire) hat sich mit der S. A. Cellulosa Cloro-Soda, Neapel (AK. 11,5 Mill. Lire) fusioniert. (1541)

Spanien.

Bauxitvorkommen. Nach einer Meldung aus Madrid sollen in der Provinz Santander in der Nähe von Torrelavega abbauwürdige Bauxitvorkommen entdeckt worden sein. (1433)

Kapitalinvestitionen in der chemischen Industrie. Nach einem Bericht der Deutschen Handelskammer für Spanien haben die Kapitalinvestitionen innerhalb der chemischen Industrie in den Jahren 1939—1942 eine Höhe von insgesamt 597 Mill. Pts. erreicht. Hiervon wurden für chemische Düngemittel allein 445 Mill. Pts., für Methanol, Formaldehyd und Essigsäure 94 Mill. Pts. und für Soda und Chlor 30 Mill. Pts. investiert. Auf Kaliumsulfat entfiel ein genehmigtes Kapital von 10 Mill. Pts., auf Gerbextrakte 6 Mill. und auf Chromerzeugnisse 2 Mill. Pts. (1528)

Aus dem Konzern der Union Resinera Española. Die Union Resinera Española S. A., Bilbao, hat zwecks Erhöhung der Erzeugung an Kolophonium und Terpentinöl die Aktienmehrheit der Producciones Resinados S. A. (AK. 1,45 Mill. Pts.) erworben; diese Firma gewann bisher jährlich rund 5000 t Rohharz. (1547)

S. A. Cros. Das Unternehmen erzielte 1942 trotz des Rückgangs der Superphosphaterzeugung einen um 2 Mill. auf 21,7 Mill. Pts. erhöhten Reingewinn. Auf das AK. von 100 Mill. Pts. werden unverändert 9% Dividende verteilt. Wie die Firma berichtet, ist der Rückgang der Superphosphaterzeugung von 305 612 t auf 87 198 t 1942 auf die geringere Einfuhr an Rohphosphat (165 219 gegen 479 800 t) zurückzuführen. Mit Ausnahme von zwei Anlagen waren alle Superphosphatfabriken des Konzerns außer Betrieb. Dagegen waren auf anderen Gebieten der chemischen Industrie erhöhte Erzeugungsziffern festzustellen. (1546)

Kapitalerhöhung. Die Sniace, Soc. Nacional Industrias Aplicaciones Celulosa Española, erhöht ihr Kapital von 90 auf 150 Mill. Pts. Die im Bau befindliche Kunstseidefabrik soll bereits Ende d. J. in Betrieb genommen werden. (1534)

Erweiterungsbauten. Pressemeldungen zufolge sind in letzter Zeit folgende Betriebserweiterungen genehmigt worden:

Francisco P. Olive Badia, Tarragona: Errichtung einer Holzverkohlungsanlage zur Gewinnung von Holzkohle und Teer. — **Compañia An. del Monopolio de Petróleos S. A. (CAMPSA),** Madrid: Genehmigung für Erdölbohrungen in den Provinzen Lérida und Barcelona (vgl. S. 82). — **Cia. Industrial Expendedora S. A.,** Aranjerez: Erweiterung der Fabrikation von Leim und Gelatine. — **Soc. Española de Industrias Quimicas y Farmacéuticas:** Erweiterung der Anlagen zur Herstellung von Harnstoff, Anilin, synthetischem Phenol usw. — **Industrias Andaluzas S. A.,** Sevilla: Einrichtung einer neuen Abteilung für die Herstellung von Desinfektionsmitteln mit einer jährlichen Erzeugungsfähigkeit von 1200 l.

Die **Soc. Electrometalurgica S. L.** beantragte beim Staatlichen Bergbauamt von Salamanca die Genehmigung zur Aufstellung einer Aufbereitungsanlage für Wolfram- und Zinnerze. (1646)

Ver. St. v. Nordamerika.

Chemieerzeugung 1942. Die Herstellung von Schwefelsäure hat sich im abgelaufenen Jahr von 10,94 Mill. t 1941 auf 12,52 Mill., t erhöht. An Chlor wurde etwas über 1 Mill. t gewonnen gegen 0,775 t 1941. Die Erzeugung von Ätznatron stellte sich auf 1,54 Mill. t gegen 1,30 Mill. t i. V. Die gesamte Erzeugung an Kunststoffen betrug 1942 etwa 260 000 t. (1841)

Gewinnung von Coffein. Während normalerweise Coffein aus Kakaokuchen mit 2,4% Coffein gewonnen wird, ist man infolge der Rohmaterialknappheit jetzt auch zur Verarbeitung anderer Rohstoffe übergegangen.

U. a. werden Kakaoschalen mit 1% Coffein als Ausgangsmaterial eingesetzt. Ein Erzeuger gewinnt Coffein angeblich aus dem Ruß der Kaffeeröstereien. (1552)

Carbidverkäufe auf Pachtleihrechnung. Die Defense Supplies Corp. hat einen Teil der im Zusammenhang mit dem Kautschukprogramm eingelagerten Carbidvorräte zum Verkauf auf Pachtleihrechnung bzw. an andere Regierungsstellen freigegeben. Für diese Transaktionen ist der Höchstpreis, der sich zur Zeit auf 87 $ je t beläuft, aufgehoben worden. (1555)

Inbetriebnahme einer Magnesiumfabrik. Wie berichtet wird, hat die Mathieson Alkali Works einen Teil ihrer neuen Magnesiumfabrik in Louisiana, deren jährliche Leistungsfähigkeit nach Fertigstellung 25 000 short t betragen soll, in Betrieb genommen. (1840)

Bestände an Harz und Terpentin. Nach Angaben des „US. Department of Commerce" betragen die Vorräte an Terpentinöl rd. 156 000 Faß und die an Kolophonium 1,435 Mill. Faß. Die Terpentinvorräte liegen also nur noch um etwa 20% über dem Normalstand, während die Harzvorräte noch immer mehr als das Doppelte des Normalstandes betragen. (1498)

Gewinnung von Rohschwefel. Die Gewinnung von Rohschwefel, die im Jahre 1940 fast den Höchststand von 1937 erreicht hatte, hat diesen nach Angaben des Bureau of Mines im Jahre 1941 erheblich überschritten. In dem genannten Zeitraum wurden erzeugt (in Mill. long t):

	1937	1938	1939	1940	1941
Rohschwefel	2,74	2,39	2,09	2,73	3,14

Von der Gesamterzeugung des Jahres 1940 entfielen allein 81%, d. h. 2,21 Mill. t, auf Texas. Folgende 4 Unternehmungen waren an der Produktion beteiligt:

	long t
Texas Gulf Sulphur Co.	1 428 207
Freeport Sulphur Co.	347 500
Jefferson Lake Sulphur Co., Inc.	219 669
Duval Texas Sulphur Co.	217 458

512 935 long t wurden in Louisiana erzeugt, der Rest kam aus den Staaten California und Utah. Der Absatz, der im Jahre 1940 2,56 Mill. long t im Werte von 40,9 Mill. $ betrug, ist 1941 auf 3,4 Mill. t im Werte von 54,4 Mill. $ angestiegen. (1356)

Sicherung von Erdölvorkommen außerhalb des Kontinents. Der Handelsminister kündigte die Gründung einer von der Refico finanzierten sogenannten „Petroleum Reserves Corporation" an. Zweck der neuen Gesellschaft ist es, Erdölvorkommen außerhalb des amerikanischen Kontinents für die Vereinigten Staaten zu sichern. (1659)

Reingewinne und Dividenden. Dem „Juni-Bulletin der Schweizerischen Kreditanstalt" wurden folgende Zahlen über die Jahresergebnisse amerikanischer Firmen entnommen:

	Reingewinn je Stammaktie		Dividende je Stammaktie	
	1942	1941	1942	1941
Allied Chemical & Dye Corp.	9,24	9,67	7,—	8,—
Du Pont de Nemours & Co.	5,07	7,50	4,25	7,—
Eastman Kodak Co.	8,41	8,57	5,50	7,—
National Distillers Products Corp.	3,37	3,47	2,—	2,—
Phillips Petroleum Co.	2,93	3,92	2,—	2,25
Standard Oil Co. (New Jersey)	3,06	5,15	2,—	2,50
Union Carbide and Carbon Corp.	4,10	4,53	3,—	3,—

(1553)

Geschäftsabschlüsse. Pressemeldungen entnehmen wir Geschäftsabschlüsse folgender Firmen (die Angaben beziehen sich auf das Jahr 1942):

Kennecott Copper Corp. Die Firma hat einen Anstieg der Betriebseinnahmen von 238,4 auf 259,4 Mill. $ und einen Reingewinn von nur 46,1 gegen 49,3 Mill. $ i. V. zu verzeichnen. Wie aus dem Geschäftsbericht hervorgeht, hat die Gewinnung von Kupfer und Molybdän einen neuen Höchststand erreicht. Die Kupfererzeugung in den chilenischen Gruben des Konzerns wurde durch Arbeitsschwierigkeiten behindert. — **Shell Union Oil Corp.** Die Gesellschaft, in der die amerikanischen Interessen der Shell-Gruppe zusammengefaßt sind, erzielte einen Rohgewinn von 85,79 (69,00) Mill. $ und nach Abzug aller Unkosten einen Reingewinn von 16,86 (16,77) Mill. $. Dividende 1 $ je Aktie. Surplus: 20,1 (22,6) Mill. $. — **General Aniline and Film Corp.** Die Gesellschaft verzeichnet für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Reingewinn von 3,5 Mill. $ gegenüber 4,1 Mill. i. V. — Die **Commercial Solvents Co.** hatte einen Rohgewinn von 10,36 (4,92) Mill. $ und einen Reingewinn von 3,34 (2,62) Mill. $ zu verzeichnen. Die Dividende beträgt je Aktie 60 (55) cts. — Die **United Drug, Inc.**, erzielte einen Rohgewinn von 11,41 (6,59) Mill. $ und einen Reingewinn von 2,30 (2,53) Mill. $ oder 1,64 (1,80) $ je 5-$-Aktie. Surplus: 13,30 (10,88) Mill. $. — Die **American Chicle Co.** schloß mit einem Rohgewinn von 7,25 (6,31) Mill. $ und einem Reingewinn von 2,84 (3,53) Mill. $ ab. Die Dividende beträgt wie i. V. 7 $ je Aktie. Surplus: 8,44 (7,29) Mill. $. (1338)

El Salvador.

Erzeugung von Schwefelsäure. Wie bekannt wird, ist vor kurzem die erste Schwefelsäurefabrik mit einer täglichen Erzeugung von 400 lbs. in Betrieb genommen worden. Diese Menge soll zur Deckung des eigenen Bedarfs und darüber hinaus zur Deckung des Bedarfs von Honduras und Nicaragua ausreichen. Die Erzeugungskapazität soll auf das Dreifache erhöht werden können. Es ist beabsichtigt, in dieser Anlage auch Salzsäure, Kupfervitriol und Glaubersalz herzustellen. (1831)

Brasilien.

Erzeugung von Orangenöl. Nach Schätzungen der American Brazilian Association soll die Erzeugung von Orangenöl im Jahre 1942 etwa 500 t betragen haben, von denen 150 t nach den Ver. Staaten ausgeführt worden sind. Hauptsitz dieser Industrie ist São Paulo mit 144 Destillationsanlagen. (1558)

Abbau von Nickelvorkommen. Wie berichtet wird, ist zur Aufschließung der brasilianischen Nickelvorkommen eine Gesellschaft gegründet worden, an der die American Smelting and Refining Co. kapitalmäßig mit 50% beteiligt ist. Die Leitung des neuen Unternehmens soll vollständig in den Händen dieser amerikanischen Gesellschaft liegen (vgl. 1942, S. 465). (1499)

Kapitalerhöhung des Kautschuküberwachungsamtes. Das im Vorjahr gegründete Kautschuküberwachungsinstitut, Instituto Nacional da Borracha, (vgl. 1942, S. 550), hat sein Kapital von 50 auf 150 Mill. Cruzeiros erhöht. 60 Mill. Cr. sind vom brasilianischen Schatzamt und 40 Mill. von der Rubber Development Corp. gezeichnet worden. (1665)

Peru.

Abkommen mit den Vereinigten Staaten über Chininerzeugung. Mit den Vereinigten Staaten ist ein neues Abkommen abgeschlossen worden, das eine Verstärkung der Chininerzeugung zum Gegenstand hat. (1663)

Chile.

Kupferreserve für den eigenen Bedarf. Wie berichtet wird, werden die kupferproduzierenden Firmen für den eigenen Bedarf Chiles eine Reserve von 3000 t anlegen, die von jeder Ausfuhr ausgeschlossen ist. (1805)

Argentinien.

Außenhandel im 1. Halbjahr 1943. Nach amtlichen Angaben erreichte der Außenhandel im ersten Halbjahr 1943 bei einer Gesamtmenge von 3,75 Mill. t (i. V. 5,35 Mill.) einen Gesamtwert von 1324 (1584) Mill. Pesos. Hierbei hat sich die Einfuhr von 2,6 Mill. t im Werte von 692 Mill. Pes. auf 1,6 Mill. t für 444 Mill. Pes. verringert. Auf der Ausfuhrseite trat mengenmäßig ein Rückgang um 22% auf 2,15 Mill. t, wertmäßig dagegen nur ein solcher um 1,3% auf 880 Mill. Pes. ein. Somit errechnet sich ein Ausfuhrüberschuß von 436 Mill. Pes. gegenüber 201 Mill. Pes. in der gleichen Zeit des Vorjahres. Diese Entwicklung ist hauptsächlich eine Folge der geringeren Einfuhr aus den Vereinigten Staaten, die nur 107 Mill. Pes. gegen 249 Mill. Pes. i. V. betrug. Dagegen haben sich die Bezüge aus Großbritannien um 32,2, aus Brasilien um 19,6 und aus Chile um 4,5% erhöht. Die Einfuhr von Brenn- und Treibstoffen ist in der Berichtszeit um 59% auf 7000 t zurückgegangen. Der Bezug von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen fiel um 6% auf 88 000 t. An Kautschuk wurden mit nur 300 t rund 93% weniger als im Vorjahr eingeführt. Die Einfuhr von Buntmetallen ist um 37% auf 35 000 t gesunken. (1824)

Industrielle Entwicklung. Nach einer vom Statistischen Amt veröffentlichten Übersicht erhöhte sich die Gesamtzahl der in der Industrie beschäftigten Arbeiter um 6% gegenüber 1941; in der chemischen Industrie ist eine überdurchschnittliche Zunahme der Belegschaft um 9% eingetreten. Dagegen verzeichnete die Kautschukindustrie eine Verminderung um 20% gegenüber 1941. (1560)

Erzeugung von Berylliumoxyd. Die mit mehreren Mill. Pesos Kapital arbeitende neue argentinische Beryll-Aktiengesellschaft, die 3 große Minenkonzessionen besitzt, hat in der Provinz Santa Fé am Rio Paraná die erste argentinische Fabrik zur Gewinnung von Berylloxyd errichtet. (1825)

Neue Erzvorkommen. In der Provinz San Juan wurden neue Wolframlager sowie Arsenvorkommen entdeckt, mit deren Ausbeutung bereits begonnen worden ist. In der Provinz Salta sollen bedeutende Kupfervorkommen entdeckt worden sein. (1668)

Ausdehnung des Anbaus von Ölfrüchten. Auf Anordnung des Ackerbauministeriums sollen die Anbauflächen für Ölfrüchte, besonders für Sonnenblumen sowie für Mais ausgedehnt werden. (1807)

Belgisch Kongo.

Bergbauerzeugung 1942. Im abgelaufenen Jahr stellte sich die Bergbauerzeugung wie folgt (in t):

Kupfer	168 000	Kobalterze	1 800
Zinkkonzentrate	28 000	Wolframit	269
Manganerze	27 000	Columbit	126
Cassiterit	28 000		(1826)

Südafrikanische Union.

Erdölbohrungen. Wie berichtet wird, soll im Gebiet von Kaalkop sowie in anderen Gegenden mit Erdölbohrungen begonnen worden sein. (1678)

Nyassaland.

Ausfuhr von Holzöl nach der Südafrikanischen Union. Wie berichtet wird, soll künftig die gesamte Holzölerzeugung des Landes nach der Südafrikanischen Union ausgeführt werden. (1567)

Moçambique.

Außenhandel 1942. Nach Angaben des Statistischen Instituts erreichte die Einfuhr im abgelaufenen Jahr 237 950 t für 567,58 Mill. Esc. gegen nur 86 541 t für 442,57 Mill. Esc. i. V. Davon entfallen auf pharmazeutische Erzeugnisse 1215 t und auf technische Öle 219 t. Die Ausfuhr ist mengenmäßig von 305 113 t auf 232 876 t 1942 zurückgegangen, während wertmäßig infolge der eingetretenen Preiserhöhung eine Steigerung von 277,55 auf 338,75 Mill. Esc. festzustellen war. An Ricinus wurden im abgelaufenen Jahr 556 t und an Kopraöl 4165 t ausgeführt. (1649)

Abbau von Zinnvorkommen. Mit dem Abbau eines reichen Zinnvorkommens, das in Inchope ungefähr 160 km von Beira an der Hauptstraße nach Rhodesien entdeckt worden ist, ist begonnen worden. Die Verhüttung erfolgt in Bulawayo (Südrhodesien). (1669)

Tanganyika.

Außenhandel 1941. Nach amtlichen britischen Meldungen wird die gesamte Ein- und Ausfuhr des Jahres 1941 mit 10 Mill. £ bewertet. In der mit 3,49 Mill. £ ausgewiesenen Einfuhr sind Arzneimittel und Chemikalien mit 127 000 £ enthalten. Der Ausfuhrwert stieg von 5,13 Mill. £ im Jahre 1940 auf 5,68 Mill. £ 1941. (1566)

Kenya/Uganda.

Manganvorkommen. Nach Mitteilung der britischen Fachpresse wurden in Uganda hochgradige Manganvorkommen entdeckt. (1564)

Glimmervorkommen. Wie verlautet, sollen etwa 130 km von Nairobi entfernt abbauwürdige Glimmervorkommen entdeckt worden sein. (1565)

Gewinnung von Rohstoffen. Im Jahre 1942 wurden u. a. 540 t Kautschuk, 1500 t Sesam, 10 000 t Erdnüsse und 100 000 t Baumwollsaat gewonnen. Die bergbauliche Gewinnung umfaßte u. a. 400 t Zinnerze und 9 t Wolframerze. Für das laufende Jahr wird eine Erhöhung der Produktion erwartet, so daß sich voraussichtlich die Erzeugung von Kautschuk auf 900 t, von Sesam auf 3 500 t und von Erdnüssen auf 26 000 t stellen wird. Ferner rechnet man mit einer Ernte von etwa 2500 t Sojabohnen. (1563)

Aegypten.

Mittel zur Erforschung von Zinnvorkommen. Zur Erforschung von Zinnvorkommen hat die Regierung der Verwaltung der Bergbaubetriebe und Steinbrüche einen Betrag von 18 000 äg. £ zur Verfügung gestellt. (1809)

Kapitalerhöhung. Die Egyptian Salt & Soda Co., Ltd., Alexandria, beschloß, ihr Aktienkapital von 0,72 Mill. auf 1,26 Mill. £ zu erhöhen. (1808)

Türkei.

Ausfuhr von Ricinussamen nach Deutschland. Wie aus Istanbul gemeldet wird, sind kürzlich 90 t Ricinussamen nach Deutschland ausgeführt worden. (1838)

Valoneenernte. Einer Meldung aus Istanbul zufolge wird die diesjährige Valoneenernte auf rund 60 000 t geschätzt. Die Vorräte sollen sich auf 30 000 t belaufen. (1814)

Erweiterter Mohnanbau. Das Landwirtschaftsministerium beschloß, wegen der kriegsbedingten erhöhten Nachfrage nach Opium, den Mohnanbau zu erweitern. (1671)

Gewinnung von Kupfer. Die Kupferproduktion stellte sich im ersten Halbjahr 1942 auf 4161 t. (1812)

Ausdehnung der Zündholzindustrie. Wie aus Istanbul gemeldet wird, beabsichtigt die Zündholzmonopolverwaltung, die heimische Zündholzfabrik auszubauen. Daneben sollen Zündhölzer aus dem Ausland eingeführt werden. Der Jahresbedarf wird mit 14 Mrd. Stück angegeben. Z. Z. sind etwa 5 Mrd. Stück vorrätig. (1810)

China.

Gewinnung von Kupfererz. Wie berichtet wird, sollen die alten Kupfergruben südlich von Nanking in den Tungkuan-Bergen wieder in Betrieb genommen werden (1572)

Förderung der Erdölgewinnung in Tschungking-China. Die Tschungking-Regierung ist bemüht, die Erdölgewinnung im Nordwesten des Landes, vor allem in der Provinz Kansu, zu fördern; angeblich sollen für diese Zwecke von den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion Techniker und Maschinen zur Verfügung gestellt worden sein. Früher stellte die Kansu-Provinz nur 13% der gesamten Erdölgewinnung Tschungking-Chinas, wogegen der heutige Anteil 80—90% betragen soll. Der Erdölanfall der übrigen Provinzen wird als sehr geringfügig bezeichnet. (1571)

Mandschukuo.

Neue Erzvorkommen. Wie aus Hsinking berichtet wird, sollen im Hsingan-Gebirge Vorkommen von Blei, Zink, Molybdän, Chrom und Nickelerzen sowie Kohlenlager entdeckt worden sein, für deren Abbau von der Regierung zur Zeit Pläne ausgearbeitet werden. (1815)

Australien.

Erzeugung von Agar-Agar. Die Produktion von Agar-Agar aus Seetang ist nach einem vom Council for Scientific and Industrial Research ausgearbeiteten Verfahren aufgenommen worden. (1577)

Ausbau der Gerbstoffindustrie. Das Tanbark Development Syndicate hat in Victoria auf einem Gebiet von 600 ha eine Wattlebaumpflanzung angelegt. Dieser Baum ist in Australien heimisch; bei guten Ergebnissen ist die Anlage einer größeren Pflanzung beabsichtigt. Die bedeutende Wattlerindengewinnung in Südafrika wurde vor über 50 Jahren mit Saatgut australischer Herkunft begründet. (1579)

Herstellung von Alkaloiden. Einer Meldung der britischen Fachpresse zufolge wurde vor einiger Zeit die Gewinnung von Hyoscin und Atropin aus den Blättern der Korkeiche, die in Queensland und Neusüdwales heimisch ist, aufgenommen. Hyoscin wird nach Großbritannien ausgeführt. (1578)

Neu-Seeland.

Bergbauliche Gewinnung. Im Jahre 1941 wurden 17 t Antimon, 50 cwt Quecksilber, 35 Unzen Platin, 53 t Asbest, 124 t Kieselgur und 136 t Bentonit gewonnen. (1580)

WEGE ZUR ENERGIE-EINSPARUNG

Brennstoffersparnis im Kleinkesselbetrieb.

Für die allmorgendliche Inbetriebnahme des Kessels muß genügend Zeit zur Verfügung stehen. Ein allzu schnelles Hochheizen verbraucht eine größere Brennstoffmenge. Vor dem Anheizen wird der Rost von Schlacken und Rückständen befreit. Brennbares wird aus der Schlacke herausgesucht und so lange aufbewahrt, bis es zu einer geeigneten Zeit der Feuerung wieder aufgegeben werden kann. Der Betriebsbeginn der Werksanlage erfordert besonders große Dampfmengen, um die Kraftmaschine in Gang zu setzen und die Wärmeapparate auf Temperatur zu bringen. Diesen Belastungsstoß nimmt ein richtig bemessener Flammrohrkessel ohne weiteres auf.

Der Inbetriebsetzung der Werksanlage folgt eine Zeit normaler Belastung. Beizeiten wird das Feuer hierauf eingestellt, um ein Abblasen der Sicherheitsventile, das immer schädlich ist, zu verhindern. Erst im letzten Augenblick wird von dem Mittel erhöhten Speisens Gebrauch gemacht. In den Zeiten ruhiger Belastung wird der Rost entschlackt und neu beschüttet, und zwar erst die eine Hälfte, die andere folgt nach geraumer Zeit. Die Feuertür wird nur zum Entschlacken und zur Brennstoffaufgabe geöffnet. Das Feuer wird durch Schaulöcher beobachtet. Unnötiges Öffnen der Feuertür schädigt den Verbrennungsvorgang. Bei fehlendem Rauchgasmesser zeigt eine zusammenhängende glühende Kohlenschicht auf dem Rost an, daß die Feuerführung in Ordnung ist. Löcher in der Brennstoffschicht werden jedoch durch Schüren geschlossen oder mit Kohle abgedeckt.

Schon lange bevor der eigentliche Betrieb abgestellt wird, hört man mit der Brennstoffaufgabe auf. Die Speicherfähigkeit des Flammrohrkessels ist stets so groß, daß sie die Dampferzeugung für den ausklingenden Betrieb hergibt. Geringfügig absinkender Dampfdruck kann in Kauf genommen werden. Hat sich dann das Feuer von selbst gelöscht, so werden Feuertür und Rauchgasschieber dicht verschlossen, und wenn keine Zugsperre vorhanden ist, womöglich verschmiert. Während der Stillstandszeit findet sonst eine Auskühlung des Kessels durch den teilweise weiter bestehenden Zug statt. Dies muß unbedingt vermieden werden, denn dann werden Brennstoffe erspart und die Anheizzeiten bedeutend verkürzt. Bei langem Stillstand, z. B. über Nacht, läßt man stets die Feuer erlöschen. Nur bei kurzen Betriebsunterbrechungen ist ein Aufbänken zweckmäßig. Langzeitiges Aufbänken führt leicht zum Verbrennen des Rostes und erfordert außerdem einen Mehraufwand an Brennstoff. (1117)

PERSÖNLICHE UND GESCHÄFTLICHE NACHRICHTEN

August Karreth †

Am 9. August verstarb August Karreth, Betriebsführer des Luitpold-Werkes, Chemisch-pharmazeutische Fabrik, München, im 64. Lebensjahre. Unter seiner zielbewußten Leitung hat sich die von ihm gegründete Firma zu einem angesehenen Unternehmen entwickelt. Der Verstorbene war auch langjährig leitend tätig in dem Verband Pharmazeutischer Fabriken, ganz besonders galt aber seine Sorge dem Wohl der Gefolgschaft seines Werkes. (1738)

PREIS-, MARKT- UND MESSEBERICHTE

Stückgutpreise für rotes Schuppenätznatron.

In seinem „Mitteilungsblatt" vom 23. 8. 1943 veröffentlicht der Reichskommissar für die Preisbildung einen Erlaß an die Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie, in dem er sich mit den Vorschlägen des Syndikats deutscher Ätznatronfabriken GmbH., Bernburg, einverstanden erklärt, daß bei der Lieferung von rotem Schuppenätznatron die gleichen Preisaufschläge für Stückgutbezug seitens der Großabnehmer und gelegentlichen Abnehmer wie für weiße Ware erhoben werden. Die Stückgutpreise für rotes Schuppenätznatron stellen sich demnach wie folgt (in RM je 100 kg):

bei Abnahme in	25-kg-Tromm.	50-kg-Tromm.	100-kg-Tromm.	250-kg-Tromm.
für Großabnehmer	30,25	28,15	26,75	25,90
für gelegentliche Abnehmer	31,15	29,05	27,65	26,80

Die bisherigen Abschlußbedingungen bleiben bestehen.

Bei kombinierten Ladungen von weißem, rotem und Pulverätznatron von mindestens 5000 kg werden den gelegentlichen Abnehmern für alle drei Ätznatronsorten die gleichen Preise berechnet wie den Großabnehmern. (1739)

Verbraucherhöchstpreis für Motorenpetroleum im Protektorat.

Im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren" vom 31. 7. 1943 wird eine Kundmachung der Obersten Preisbehörde veröffentlicht, durch die der Verbraucherhöchstpreis für Motorenpetroleum (Kerosin) gesenkt wird. (1716)

Preise bei Lieferungen aus dem Protektorat in das Generalgouvernement.

Der Vorsitzende der Obersten Preisbehörde erläßt in der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Protektorates Böhmen und Mähren" vom 30. 7. 1943 eine Verordnung über die Preise bei Lieferungen in das Generalgouvernement vom 21. 7. 1943. Danach dürfen bei Lieferungen aus dem Protektorat in das Generalgouvernement für Waren und Leistungen aller Art höchstens die Preise und Entgelte gefordert werden, die für den Geschäftsverkehr im Protektorat gelten. Die Verordnung tritt am 1. 9. 1943 in Kraft und gilt auch für laufende Verträge, soweit die Lieferung oder Leistung nicht bis zum Tage des Inkrafttretens erbracht ist. (1722)

Höchstpreise für geteerte Papiere in Belgien.

Durch eine im „Moniteur Belge" vom 15. 7. erschienene Verordnung sind für eine Reihe von Papieren und Pappen Höchstpreise bekanntgegeben worden; für geteerte Papiere im Gewicht von 65 g und mehr je qm beträgt der Höchstpreis 4,05 Fr. je kg. (1847)

Höchstpreise für Süßstoff in Belgien.

Durch eine im „Moniteur Belge" vom 13. 8. 1943 veröffentlichte Verordnung sind für künstliche Süßstoffe eingehende Bestimmungen über Höchstpreise bekanntgegeben worden, und zwar wird der Höchstpreis für Süßstoff in Kristall-, Tabletten-, Körnchen-, Pulver- oder sonstigen Formen für Haushaltszwecke durch Multiplikation des Nettogewichts mit dem Süßvermögen von 550 und einem Preiskoeffizienten errechnet. Der Preiskoeffizient beträgt bei der Abgabe an den Großhändler 0,78 Fr., an den Kleinhändler 0,93, an den Verbraucher 1,28 Fr. Beim Verkauf von Süßstoff an die Lebensmittelindustrie oder an pharmazeutische Laboratorien darf ein Höchstverkaufspreis von 367 Fr. je kg berechnet werden. Der vom Hauptverband Brauerei, Mälzerei, Brennerei und Getränke erhobene Betrag von 100 Fr. je kg darf vom Hersteller oder Einführer auf den Verbraucher abgewälzt werden. Die Höchstverkaufspreise gelten für Lieferung frei Lager oder Geschäft einschließlich Verpackung gegen Barbezahlung, Steuern zu Lasten des Käufers. Für Süßstoffe mit einem geringeren Süßvermögen sind die festgesetzten Höchstverkaufspreise entsprechend zu ermäßigen.

Außerdem wurde noch folgendes bestimmt: Bei jeder Werbung muß der Verkaufspreis an den Verbraucher angegeben werden. Die in der Verordnung erwähnten Erzeugnisse müssen in der Originalpackung des Herstellers verkauft werden. Die Packungen haben Angaben über das Nettogewicht, die Zusammensetzung des Erzeugnisses sowie das genaue Gewicht der verschiedenen Bestandteile, das Süßvermögen im Vergleich zum Zucker, den Höchstverkaufspreis an den Verbraucher, gegebenenfalls die Anzahl der Tabletten und die Anschrift und Handelsregisternummer des Erzeugers aufzuweisen. Bei eingeführten Waren müssen die gleichen Angaben für den Einführer gemacht werden. Ferner muß angegeben werden, daß der Verkaufspreis entsprechend der vorstehenden Verordnung errechnet wurde. (1848)

Neue Preise für Zinn und Zinnlegierungen in der Schweiz.

Die Eidgen. Preiskontrollstelle hat mit Wirkung vom 1. 9. 1943 neue Verkaufspreise für Reinzinn, regeneriertes und umgeschmolzenes Zinn sowie für Zinnlegierungen festgesetzt, die im „Schweiz. Handelsamtsblatt" vom 1. 9. 1943 veröffentlicht werden. Mitgliedsfirmen können die betr. Nummer des Amtsblattes von der Schriftleitung, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zur Einsichtnahme anfordern. (1816)

Höchstpreise für Erdölerzeugnisse in der Slowakei.

Durch Bekanntmachung des Obersten Versorgungsamtes sind die Einzelhandelshöchstpreise für Erdölerzeugnisse wie folgt erhöht worden (in Ks.; in Klammern die alten Preise):

Spiritusbenzingemisch 6,20 (5) je Liter; Gasöl 4,60 (4), Paraffin 50/52° C 2223 (1170) je 100 kg; Petroleum 4,40 je Liter.

Eine entsprechende Erhöhung haben auch die Schmierölpreise erfahren. (1765)

Preisfestsetzungen in Ungarn.

Der Versorgungsminister setzte die folgenden neuen Preise fest:

Verbraucherhöchstpreise für **Kristallsoda** 52 Heller je kg; Hersteller haben dem Großhändler vom Verbraucherhöchstpreis einen Nachlaß von 20 Heller und Hersteller und Großhändler dem Einzelhändler einen solchen von 16 Heller je kg zu gewähren. — Für **kosmetische Erzeugnisse** und **Drogen** können Großhändler zum Selbstkostenpreis eine Gewinnspanne von 5—25% und Einzelhändler eine solche von 20—27% hinzuschlagen. Eingeführte Erzeugnisse fallen nicht unter diese Verordnung. — Die Monopolverkaufspreise für **Spiritus** wurden wie folgt erhöht (in P. je hl wasserfrei; in Klammern die alten Preise): Spiritus zur Herstellung von Essig 350 (300), raffinierter Industriespiritus 350 (180), entwässerter Industriespiritus 360 (192), entwässerter Sprit für Motorantrieb 350 (240), raffinierter Sprit für wissenschaftliche und medizinische Zwecke 300 (180), entwässerter Sprit für wissenschaftliche und ärztliche Zwecke 310 (192). Die Monopolpreisdifferenz für vom Erzeuger für den Selbstverbrauch hergestellten Spiritus erhöht sich von 7 auf 11 P. je hl-Grad. — Großhandelspreis für reinen **Alkohol** mit einem Alkoholgehalt von mindestens 96% 23,70—23,80 (19,30—19,40). Gewinnspanne im Einzelhandel 15%. Bei Verkäufen in Flaschen kann ein Zuschlag von 30—40 Heller berechnet werden. — Verbraucherpreis für **Zündhölzer** 8 (6) Filler je Schachtel; der staatliche Gewinnanteil wurde auf 0,58—4,64 P. je Paket festgesetzt. — Einzelhandelspreis für **Nicotin** 15 (10) Heller je 10 g, Rohnicotin 28 (20) Heller je 10 g. — Fabrikhöchstverkaufspreis für **Paraffin** 146,90—184,10, Großhandelsgewinnspanne 8—12 P. je 100 kg. Einzelhandelshöchstverkaufspreis 1,68 bis 2,14 P. je kg. — Desgleichen wurden auch die Preise und Monopolbeteiligungen für sonstige Erdölerzeugnisse Treibstoffe und Salz neu festgesetzt.

Für Buntmetalle wurden folgende Erzeuger-Höchstverkaufspreise festgesetzt (in P. je dz):

Inländisches **Hüttenblei** ab Hüttenwerk 123 (75); Gewinnspanne des Großhandels 2—6%, Transportkosten 7,30 (bisher 5). — Metallisches **Antimon** 410 (238), Sonderqualität mit höchstens 1% Arsengehalt 416 (244). — **Hüttenzink** 174, 99,5%iges Feinzink 187. — Die Teuerungszuschläge für **Aluminium** in einer Feinheit von 99,30 bis 99,50% erhöhen sich von 81 auf 267 P. und für Aluminiumfolien von 86 auf 272 P. je dz. Die Höchstverkaufspreise erhöhen sich somit von 334—351 auf 520—543 P. je dz. (1764)

Preisfestsetzungen in Rumänien.

Mit Wirkung vom 6. 8. 1943 gelten folgende Fabrikhöchstpreise für **Soda** und **Ätznatron** (in Lei je 100 kg):

Calcinierte Soda 1000, kristallisierte Soda 475, Ätznatron (100°) 2300, Ätznatron (126—128°) 2510, Ätznatron (128—130°) 2550, Ätznatron (130—132°) 2700. Auf diese Preise können Verpackungsspesen sowie Steuern und Gebühren aufgeschlagen werden.

Für **Schwefelkies** mit einem Schwefelgehalt von 40% wurden folgende Erzeugerhöchstpreise festgesetzt (ab Erzeuger in Lei je t):

„Creditul Minier" A.-G. 3600, „Mica" A.-G. 3140, „Breaza Zlatna" A.-G. 4035, „Aur" A.-G. 5080. Für Pyrite, deren Schwefelgehalt mehr oder weniger als 40% beträgt, werden die Preise für jeden Hundertsatz je Tonne um 90—127 Lei herauf- bzw. herabgesetzt. Es können Fakturenstempel, Umsatz- und 5%ige Rüstungssteuer aufgeschlagen werden.

Schmieröle werden nach ihrer Viscosität in vier Gruppen eingeteilt. Die Verkaufspreise für inländisches Öl in Kesselwagen ab Raffinerie stellen sich wie folgt (in Lei je kg):

Gruppe I 74, Gruppe II 56, Gruppe III 38, Gruppe IV 20 ausschließlich Gebühren, Steuern und Kesselmiete. Für den Verkauf in Fässern frei Bahnstation oder Verkaufslager gelten folgende Preise (in Lei je kg, ausschl. Wert des Fasses) für Behörden und Wiederverkäufer (in Klammern die Verbraucherpreise): Gruppe I 145 (158), Gruppe II 124 (135), Gruppe III 103 (113), Gruppe IV 83 (91).

Der Preis für **Ricinussamen** wurde frei Waggon auf 42 Lei je kg festgesetzt. Außerdem wurden die Einzelhandelspreise für **Salz** erhöht. (1768)

Preise für Schweinepestserum in Kroatien.

Das Staatsamt für Preisgestaltung hat die Preise für Impfstoffe gegen Schweinepest für die Produktionsunternehmungen „Pliva", Vrbovec A.-G., Predovic A.-G. Zemun, Dorset wie folgt festgesetzt: Serum 5922 Kn. je l, Virus 9777 Kn. je l, ohne Verpackung, Warenumsatzsteuer und Stempelgebühren. (1791)

Preise für Sera und Impfstoffe in Serbien.

Im „Amtsblatt der serbischen Ministerien" vom 17. 8. 1943 wird eine ausführliche Preisliste für Sera, Vaccine und andere Impfstoffe veröffentlicht. Die Liste kann von Mitgliedsfirmen zur kurzfristigen Entleihung bei der Schriftleitung, Berlin W 35, Sigismundstraße 6, angefordert werden. (1767)

Preisfestsetzungen in Bulgarien.

Der Handelsminister hat folgende neue Preise festgelegt:

Ätznatron, 96—98%ig, 35 Lewa je kg frei Erzeuger- oder Einführerlager. Großhändler dürfen 10% und Einzelhändler 20% als Gewinn berechnen. — **Calciumcarbid** inländischer Erzeugung 26 Lewa je kg netto frei Waggon Bahnhof Ilienzi, Swoge und Sofia. Der Gewinn für Großhändler beträgt 2 Lewa und für Einzelhändler 4 Lewa je kg. — **Seifenpulver** 38,50, Seifenbrei 23 Lewa je kg frei Verladebahnhof.

Die Preise für inländische **Insektenvertilgungsmittel** mit mindestens 10% Pyrethrum stellen sich wie folgt (in Lewa, auschl. Akzise):

	für flüssige Mittel, netto l					
	Unverpackt	in Flaschen ¼	½	1	in Büchsen 1	5
Erzeugerpreis	85	32	58	105	110	500
Kleinhandelspreis	105	40	70	130	135	—

	in Pulverform, netto kg			
	in Päckchen zu 25 g	zu 50 g	in Schachteln zu 25 g	zu 50 g
Erzeugerpreis	7	14	10	18
Kleinhandelspreis	9	16	12	20

Das Finanzministerium gab **Ziehzünder** aus der Schweiz zum Verkauf frei, die zu folgenden Preisen verkauft werden (in Lewa je Schachtel):

Für ein Röllchen mit 80 Stück 6, mit 100 Stück 7, mit 120 Stück 8, mit 150 Stück 9, mit 250 Stück 14, mit 300 Stück 16; 250 Stück in farbiger Schachtel 20. Bei Bezug im großen aus staatlichen Lagern wird ein Nachlaß von 10% gewährt.

Für chemische **Düngemittel** wurden folgende Preise festgesetzt (in Lewa frei Bahnhof; in Klammern die Einzelhandelspreise):

Ammonsulfat 3,95 (4,35), Kalksalpeter 4,23 (4,65), Kalkammonsalpeter 4,56 (5,00).

Der Ankaufspreis für **Opium** wurde von 200 auf 250 Lewa je Einheit Morphin erhöht. Für **Altkupfer** zur Herstellung von Kupfersulfat zahlen die Agenten der Getreidehandelsdirektion 100 Lewa je kg; die Getreidehandelsdirektion zahlt den Agenten frei Waggon Verladebahnhof 120 Lewa je kg und verkauft das Altkupfer frei Verladebahnhof ebenfalls zu 120 Lewa je kg. (1790)

Preiserhöhung für Holzverkohlungsprodukte in Spanien.

Auf Grund einer im „Staatsanzeiger" vom 29. 8. veröffentlichten Verfügung des Industrie- und Handelsministeriums sind folgende Höchstpreise für Holzverkohlungsprodukte, ab Fabrik einschließlich Verpackung, festgesetzt worden (in Pts.):

	Einheit	Alter Preis	Neuer Preis
Rohteer	je t	400	500
Graukalk	je t	2 250	3 000
Aceton	je 1000 l	14 020	20 400
Aceton, gereinigt	je 1000 l	—	23 496
Formaldehyd	je 1000 l	5 075	9 030
Holzkohle	je t	350	350
Holzkohle für Generatoren	je t	—	700

(1817)

Neue Opiumpreise in der Türkei.

Von der Staatlichen Stelle für die Verwertung von Bodenerzeugnissen sind neue Preise für Opium aus der Ernte 1942 und früherer Jahre festgesetzt worden und sie betragen für Qualität D. A. jetzt 120 Piaster, für Qualität D. B. 97,5 und für Qualität D. C. 82,5 Piaster je Morphingehalt. (1818)

BEKANNTMACHUNGEN ÜBER VERKEHRSFRAGEN

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abt. A — Anlage C —.

Gemäß Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 11. 6. 1943 wurde die Anlage C zur EVO. mit Wirkung vom 1. 7. 1943 geändert. Näheres hierüber siehe Tarif- und Verkehrsanzeiger Nr. 19 vom 1. 7. 1943.

Bezettelung von Sprengstoff- und Munitionsladungen.

Für die Bezettelung der Sprengstoff- und Munitionsladungen wurde im Auftrage des Reichsverkehrsministers mit Wirkung vom 15. 8. 1943 ab für die Dauer des Krieges eine von den Bestimmungen der Anlage C zur EVO. abweichende Regelung getroffen. Näheres hierüber siehe im Tarif- und Verkehrsanzeiger Nr. 22 vom 1. 8. 1943.

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abt. B.

Mit Wirkung vom 1. 8. 1943 erhielt die Ziffer 2 der Tarifstelle „Paraffinsulfoerzeugnisse" folgende Fassung:

„2. Paraffinsulfonat
a) mit einem Wassergehalt über 50% . . C
b) mit einem Wassergehalt von mindestens 20% — soweit nicht unter a) fallend — B

Im Verzeichnis II wurde als neue Ziffer aufgenommen: „67 a, Fettweißkondensat, flüssig".

Mit Wirkung vom 10. 8. 1943 erhielt die Ziffer 5 der Tarifstelle „Gips" folgende Fassung:

„5. gipshaltige Rückstände	a) der Herstellung v. Flußsäure — auch neutralisiert —	1. zum Düngen oder zur Bereitung v. Düngemitteln . .	G
	b) der Verarbeitung von Rohphosphaten	2. soweit nicht unter 1 fallend .	F
	c) der Herstellung von Weinstein und Weinsäure aus Weinhefe		
	d) der Herstellung von Zitronensäure		

Zu Ziff. 5: Zugelassen: Trocknen, Zerkleinern, Mahlen."
Die Tarifstelle Weinhefedünger wurde gestrichen."

Ausnahmetarif 4 B 1 Kalksteine usw.

Mit Wirkung vom 10. 8. 1943 wurde „Aue (Els.)" unter den Versandbahnhöfen nachgetragen.

Ausnahmetarif 7 B 3 Braunstein usw.

Mit Wirkung vom 1. 8. 1943 wurde „Niederlahnstein" als Empfangsbahnhof nachgetragen.

Ausnahmetarif Kr 7 E 2 Braunstein usw.

Mit Wirkung vom 20. 7. 1943 wurde im „Örtlichen Geltungsbereich" unter C Ziff. 1, 2 und 4 nachgetragen:

III	Von Cosel Hafen	Stettin
	nach Kleinmünchen	Linz (Donau) Gbf.

Ausnahmetarif 7 B 30 Schwefelkiesabbrände usw.

Mit Wirkung vom 10. 8. 1943 wurde der Versandbahnhof „Stolzenhagen-Kratzwieck" nach Schönbrunn-Witkowitz nachgetragen.

Ausnahmetarif 7 B 18 Schwefelkies.

Der Versandbahnhof „Göß" wurde in „Loeben-Goeß" berichtigt.

Ausnahmetarif 9 B 7 Rohaluminium usw.

Folgende Versandbahnhöfe wurden nachgetragen:
„Stuttgart-Obertürkheim" mit Wirkung vom 1. 7. 1943,
„Prag-Hostiwar" mit Wirkung vom 20. 7. 1943.
Mit Wirkung vom 10. 7. 1943 wurde der Abschnitt „Frachtberechnung" wie folgt geändert:
„Die Fracht wird nach dem nachstehenden Frachtsatzzeiger — für Eilgut für das Doppelte des frachtpflichtigen Gewichts — berechnet."

Ausnahmetarif 11 B 1 Düngemittel.

Folgende Versandbahnhöfe wurden nachgetragen: Zu Abt. III usw.:
„Lauingen" mit Wirkung vom 10. 7. 1943,
„Ameln" und „Mannersdorf" mit Wirkung vom 1. 8. 1943,
„Diebach-Insingen" mit Wirkung vom 10. 8. 1943,
„Gladbeck-West" mit Wirkung vom 20. 7. 1943,
„Hullein" mit Wirkung vom 20. 7. 1943.

Ausnahmetarif 12 B 1 Pflanzenschutzmittel.

Mit Wirkung vom 1. 8. 1943 traten folgende Änderungen und Ergänzungen in Kraft:
Unter „Güterart" wurde nachgetragen:
„Staub Gesarol" (Insektizides Stäubemittel der Schering AG., Berlin).
Die Bezeichnung „Grünfuttersilierungsmittel" wurde ersetzt durch
„A. Gärfuttereinsäuerungsmittel".
Nachgetragen wurde „B. Gärfutterschutzpapier (Silopapier)".

Ausnahmetarif 14 B 19 Stanz- usw. Öl.

Mit Wirkung vom 10. 7. 1943 wurde nachgetragen:
„Köln-Dünnwald" als Versandbahnhof,
„Holenbrunn" als Empfangsbahnhof.

Ausnahmetarif 14 DU 2 Gasöl.

Der Versandbahnhof „Göß" wurde in „Leoben-Göß" geändert.

Ausnahmetarif 14 B 22 Braunkohlenteer.

Die Geltungsdauer wurde bis längstens 30. 6. 1944 verlängert. Mit Wirkung vom 1. 7. 1943 wurde im Abschnitt „Güterart" Steinkohlenteer und im Verzeichnis der Sonderfrachtsätze die Verkehrsverbindungen Brüx, Kleinmünchen, Linz (Donau), Gbf. Pölitz mit den zugehörigen Frachtsätzen gestrichen.

Ausnahmetarif 24 A Allgemeiner Ausfuhrtarif.

Mit Wirkung vom 1. 8. 1943 wurde in der Gütergruppe 2 unter F das Wort „graphitarm" gestrichen.

Ausnahmetarif 24 DU 1 Farben usw.

Mit Wirkung vom 1. 8. 1943 wurde im „Örtlichen Geltungsbereich" als neue Ziffer 3 nachgetragen:

„3. Von	Cilli	Domschale	Zwischenwässern
nach		Wien Albern Hafen	Wien Kaiserplatz
	Linz (Donau)	Wien Donaukaibf.	Wien Lagerhaus
	Umschlagplatz	Wien Donauuferbf.	Wien Praterkai."
	Linz (Donau) Winterhafen	Wien Freudenau Hafen	

Ausnahmetarif 24 B 8 Rohstoffe für Zellwolle usw.

Mit Wirkung vom 10. 8. 1943 wurde der Bahnhof „Straßburg Rheinhafen" als neuer Zwischenlagerbahnhof nachgetragen.

Ausnahmetarif 4 B 1 Kalkstein usw.

Der Versandbahnhof „Stein (Feistritz) Ladestelle" wurde geändert in „Stein/Oberkrain Ladestelle".

Die Geltungsdauer nachstehender Ausnahmetarife wird unter entsprechender Änderung des Gültigkeitsvermerks verlängert:

			längstens bis
AT Kr	2 G 1	Bauxit	31. 12. 1942
AT	4 B 3	Kalkstein	30. 6. 1944
AT	14 B 17	Mineralschmieröle	30. 6. 1944

Deutsch-Ungarischer Verbandsgütertarif Teil II, Hefte 1, 2 und 3.

			Gültig vom
Artikeltarif	18	Schwefelkies	1. 12. 1942
„	20	Manganerz (Braunstein)	1. 2. 1943
„	70	Infusorienerde	1. 12. 1942
„	72	Schwefelkiesabbrände	1. 12. 1941
„	76	Zinkerz	1. 2. 1943
„	101	Kalk usw.	15. 8. 1942

Mit Wirkung vom 16. 8. 1943 wurden für Sendungen, die nach den oben angeführten Länderschnittarifen abgefertigt werden, die für die ungarischen Länderteilstrecken vorgesehenen Länderschnittfrachtsätze um 15 v. H. erhöht. Näheres siehe Tarif- und Verkehrsanzeiger Nr. 22 vom 1. 8. 1943, Anhang.

Deutsch-Ungarischer Verbandsgütertarif Teil II, Hefte 1 und 2.

			Gültig vom
Artikeltarif	6	Aceton usw.	1. 2. 1943
„	7	Elektrodenkohlen usw.	1. 2. 1943
„	8	Magnesit usw.	15. 4. 1943
„	13	Gasreinigungsmasse	1. 5. 1943
„	23	Ferromangan usw.	1. 10. 1941
„	25	Soda usw.	15. 6. 1942
„	29	Natriumbicarbonat	1. 6. 1942
„	37	Steinkohlenteerpech	1. 10. 1941
„	49	Ameisensäure usw.	1. 6. 1942

Mit Wirkung vom 16. 8. 1943 wird für Sendungen, für welche die Fracht nach einem der u. a. oben angeführten Grenzschnittarife berechnet wird, neben der auf Grund des billigsten Gesamtfrachtsatzes berechneten Fracht noch eine Zuschlagfracht zugunsten der ungarischen Eisenbahn erhoben.
Näheres siehe Tarif- und Verkehrsanzeiger Nr. 22 vom 1. 8. 1943, Anhang.

Deutsch-Slowakischer Gütertarif.

Am 1. 7. 1943 trat der Deutsch-Slowakische Gütertarif 17 für Calciumcarbid von Handlová nach Bahnhöfen des Verkehrsgebietes P in Kraft.

Deutsch-Ungarischer Verbandsgütertarif.

Artikeltarif 4 Bauxit.

Mit Ablauf des 15. 8. 1943 wurde der Artikeltarif 4 außer Kraft gesetzt. Wegen Neueinführung erfolgt besondere Kundmachung.

(1792)

AUS DEM ZENTRALHANDELSREGISTER

Neueintragungen.

Georg Rieche KG. (chem.-pharm. Produkte), Sitz: **Stuttgart.** Amtsgericht Stuttgart, 31. 7. 1943: Persönlich haftender Gesellschafter: Georg Rieche, Kaufmann, Essen.

Riedel-de Haën G. m. b. H., Sitz: **Dnjepropetrowsk.** Deutsches Gericht Dnjepropetrowsk, 30. 6. 1943: Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Verkauf von chemischen Erzeugnissen aller Art im Reichskommissariat Ukraine sowie die Führung aller damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten. Stammkapital: 1 000 000 Kb. Geschäftsführer: Direktor Eberhard Bopp, Berlin-Steglitz, und Direktor Dr. Otto Dornseiff, Berlin-Schmargendorf.

Kurt Merklinghaus (Herstellung und Vertrieb chemisch-technischer und pharmazeutischer Artikel), Sitz: **Wuppertal.** Amtsgericht Wuppertal, 24. 7. 1943: Inhaber Kurt Merklinghaus, Wuppertal.

Chemische Fabrik Dnjepropetrowsk G. m. b. H., Sitz: **Dnjepropetrowsk.** Deutsches Gericht Dnjepropetrowsk, 21. 5. 1943: Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Verkauf von chemischen Erzeug-

nissen aller Art. Stammkapital: 100 000 RM. Geschäftsführer: Kaufmann Heinz-Erik Borgwaldt in Hamburg, Kaufmann Erwin Hepperle in Berlin-Lichtenrade, Ingenieur Johann Kleinschmidt in Berlin-Wilmersdorf.

Ernst Ruwald, Chemische Fabrik, Sitz: **Mackenzell.** Amtsgericht Hünfeld. 5. 8. 1943: Inhaber: Chemiker Ernst Ruwald, Frankfurt am Main.

Schädlingsgroßbekämpfung und Pflanzenschutz Franz Elsner, Sitz: **Breslau.** Amtsgericht Breslau, 10. 8. 1943: Inhaber: Kaufmann Franz Elsner in Berlin-Grünau.

Carborundum-Durex Schleifmittelwerke G. m. b. H., Sitz: **Ebern-Mainfranken.** Amtsgericht Bamberg, 24. 8. 1943: Gegenstand des Unternehmens: Erzeugung und Verkauf von Produkten der Industrie, namentlich von Schleifmitteln jeder Art. Stammkapital: 100 000 RM. Geschäftsführer: Dr.-Ing. Hans Kluy, Ingenieur, Göppingen, Josef Maria Graff, Direktor, Düsseldorf.

Femia Gesellschaft für kosmetische und pharmazeutische Erzeugnisse m. b. H., Sitz: **Berlin.** Amtsgericht Berlin, 24. 8. 1943: Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb chemischer, pharmazeutischer und kosmetischer Erzeugnisse, insbesondere der Femia-Erzeugnisse. Stammkapital: 50 000 RM. Geschäftsführer: Maria Fees, Berlin, Kaufmann Ernst Fees, Berlin.

„Kombinator" Kommanditgesellschaft Cremer, Kummer & Co. (Handel mit „Kombinator-Creosan", elastischen Medikamenten, Ampulle mit der Spritzolive und der „Creosan" Männerschutzkapsel, des „Kombinator-Creojot" Jod-Wund- und Desinfektionspflasters und Herstellung dieser Artikel), Sitz: **Berlin.** Amtsgericht Berlin, 25. 8. 1943: Persönlich haftende Gesellschafter: Kaufmann und Direktor Alfred W. Cremer und Kauffrau Gerda Kummer.

Oberschwäbische Rindenverwertung, G. m. b. H., Sitz: **Ochsenhausen.** Amtsgericht Biberach a. d. Riß, 11. 8. 1943: Gegenstand des Unternehmens: Handel und Verarbeitung von Rinden in jeder Form zur Gewinnung von Gerbstoffen usw. Geschäftsführer: Hugo Heß, Gerbermeister, Ochsenhausen. Stammkapital: 20 000 RM.

Kapital- und Statutenänderungen.

Antikalzit G. m. b. H. für Herstellung und Vertrieb von Kesselsteinlösungsmitteln, Zweigniederlassung Mannheim, Sitz: **Berlin.** Die Zweigniederlassung ist am 21. 8. 1943 in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

Standard BronzefarbenWerke Carl Eckart, Sitz: **Fürth.** Amtsgericht Fürth, Bayern, 10. 7. 1943: Die Firma lautet jetzt: **Eckart-Werke Standard Bronzepulver-Werke Carl Eckart.**

Adolf Baer & Co. — Georg Schorr & Co. — Geb & Stern, alle Sitz: **Fürth.** Amtsgericht Fürth, Bayern, 13. 7. 1943: Die Gesellschafter Dr. Hans Schmal, Heinrich Lauer, Hans Baer und Herbert Baer sind ausgeschieden. Die Gesellschaften sind aufgelöst. Das gesamte Betriebsvermögen samt dem Geschäftsbetrieb und dem Rechte der Fortführung der bisherigen Firmen wurde an die Firma **Gloria-Bronzefarben-Werke Friedrich Simmel & Co. vormals Adolf Baer & Co., oHG.,** Sitz: **Fürth (Bay.),** verkauft. Persönlich haftende Gesellschafter: Kommerzienrat Jacob Eckart und Carl Eckart, Fabrikbesitzer, beide Fürth.

Saarländische Lackfabrik G. m. b. H., Sitz: **Güdingen.** Amtsgericht Saarbrücken, 8. 7. 1943: Das Stammkapital ist um 20 000 RM auf 70 000 RM erhöht.

Zebrit Vertriebsgesellschaft für chemische Produkte m. b. H., Sitz: **Hirschberg im Riesengebirge.** Amtsgericht Hirschberg, Riesengebirge, 14. 7. 1943: Die Firma lautet jetzt: **Zebrit Gesellschaft für chemische Produkte m. b. H.**

Chem. pharm. Fabrik Dr. med. Hubold und Bartsch, Inhaber Otto Bartsch, Sitz: **Grünheide bei Erkner, Werk Liegnitz.** Die Zweigniederlassung ist am 16. 7. 1943 in das Handelsregister des Amtsgerichts Liegnitz eingetragen.

Schädlich & Jacob, Sitz: **Bremen, Zweigniederlassung Stuttgart** (Chemische Fabrik, Essenzfabrik, Früchteverwertung), Sitz: **Stuttgart.** Die Zweigniederlassung ist am 31. 7. 1943 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Gustav Snoek u. Co. KG. für chemische Produkte, Zweigniederlassung Singen/Hohentwiel. Die Zweigniederlassung ist am 16. 8. 1943 in das Handelsregister des Amtsgerichts Singen eingetragen.

Zoellner-Werke Gesellschaft für Farben- und Lackfabrikation m. b. H., Zweigniederlassung Bromberg, Sitz: **Berlin.** Die Zweigniederlassung ist am 12. 8. 1943 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bromberg eingetragen.

Chemische Fabrik Vossowska, G. m. b. H., Sitz: **Voßwalde.** Amtsgericht Groß-Strehlitz, 19. 7. 1943: Die Firma ist in **Chemische Fabrik Voßwalde, G. m. b. H.** geändert und der Sitz nach **Frankfurt am Main** verlegt.

Orgacid G. m. b. H. Chemische Fabrik, Sitz: **Danzig.** Amtsgericht Danzig, 23. 7. 1943: Die Firma ist geändert worden in **Danziger Weinsäurefabrik G. m. b. H.**

Kohlensäure-Werk Kitzingen G. m. b. H., Sitz: **Kitzingen.** Amtsgericht Kitzingen, 13. 7. 1943: Das Stammkapital wurde um 200 000 RM auf 400 000 RM erhöht.

Chemische Fabrik Heinrich Schwalm, Sitz: **München.** Amtsgericht München, 2. 8. 1943: Die Firma wurde geändert in: **„Artisan-Chemie" Chemische Fabrik Heinrich Schwalm.**

Oldenburger Hefe- und Spirituswerke A.G., Sitz: **Oldenburg (Oldb.)** Amtsgericht Oldenburg, 21. 7. 1943: Das Kapital wurde um 120 000 RM auf 320 000 RM erhöht.

Franz Swaty, Sitz: **Marburg.** Amtsgericht Marburg (Drau), 5. 8. 1943. Die Firma wurde geändert in: **Franz Swaty K.G.** Geschäftszweig: Erzeugung und Handel mit künstlichen und natürlichen Schleifsteinen, Schleifscheiben, allen Schleifmitteln, kosmetischen und chemischen Artikeln.

Aumaer Dachpappen- und Teerproduktefabrik Louis Herzog, Sitz: **Auma i. Thür.** Amtsgericht Auma, 10. 8. 1943: Der Name der Firma ist geändert in: **Aumaer Dachpappen- und Teerproduktefabrik Louis Herzog K.G.**

M. Szenkovits & Co. K.G. (Erzeugung chemisch-technischer Produkte usw.), Sitz: **Wien,** 6. 8. 1943: Die Firma ist geändert in: **M. Szenkovits & Co.**

Lignose Sprengstoffwerke G. m. b. H., Sitz: **Berlin.** Amtsgericht Berlin, 12. 8. 1943: Das Stammkapital ist um 250 000 RM auf 8 000 000 RM erhöht. Der Dr.-Ing. Arthur Simon ist nicht mehr Geschäftsführer.

„Lig-Sut" Laboratorium für chirurgisches Näh- und Unterbindungsmaterial, Ernst Scheffler, Sitz: **Leipzig.** Amtsgericht Leipzig, 13. 8. 1943: Die Handelsniederlassung ist nach **Zwota i. Vogtl.** verlegt worden.

Gesellschaft für Kolloidstoffe m. b. H., Sitz: **München.** Amtsgericht München, 17. 8. 1943: Das Stammkapital wurde um 25 000 RM auf 50 000 RM erhöht.

Ludwig Rosner vorm. Philipp Elberskirch, Sitz: **München** (Fabrikation und Handel mit chemisch-technischen Produkten). Amtsgericht München, 21. 8. 1943: Geänderte Firma: **Ludwig Rosner.**

Walter Türpe, Sitz: **Dresden** (Herstellung und Vertrieb chemisch-pharmaz. Erzeugnisse). Amtsgericht Dresden, 23. 8. 1943: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Hellmuth Türpe ist jetzt Alleininhaber.

Josef Weisweiler, Chemische Produkte der Firma Benken & Block, Sitz: **Berlin.** Amtsgericht Berlin, 24. 8. 1943: Die Firma ist geändert in: **Josef Weisweiler Herstellung chemischer Produkte.**

Chemisch technische Werke Felix Deichmann, Sitz: **Velten** (Mark). Amtsgericht Berlin, 27. 8. 1943: Inhaberin jetzt: Gertrud Deichmann, Berlin.

Wilhelm Karsch Nachf. Arthur Hennig, Sitz: **Leipzig** (Herstellung chemischer Erzeugnisse). Amtsgericht Leipzig, 28. 8. 1943: Die Firma lautet jetzt: **Wilhelm Karsch Nachf. Arthur Hennig K.-G.**

Liquidationen.

Rhenusit, G. m. b. H., Lack- und Farbenfabrik, Sitz: **Duisburg-Beeck.** Amtsgericht Duisburg-Ruhrort, 19. 7. 1943: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Geschäftsführer Heinrich Niewöhner ist Liquidator.

Gummi-Werke Fröndenberg G. m. b. H., Sitz: **Fröndenberg, Ruhr.** Amtsgericht Unna, 11. 8. 1943: Die Gesellschaft ist aufgelöst und der Kaufmann Eduard Pape in Wehr zum Abwickler bestellt.

Löschungen.

Fabryka Chemiczno-Farmaceutyczna „Paramo" Sp. z. o. o., Sitz: **Bromberg.** Amtsgericht Bromberg, 29. 7. 1943: Die Firma ist erloschen.

Trineral G. m. b. H. für chemisch-pharmazeutische Präparate in Abwicklung, Sitz: **München.** Amtsgericht München, 3. 8. 1943: Die Firma ist erloschen.

Dr. Hilsebein & Putzler (Farbenfabrik), Sitz: **Breslau.** Amtsgericht Breslau, 10. 8. 1943: Die Firma ist erloschen.

Laboratorium für medizinische Chemie und angewandte Biologie, G. m. b. H., Sitz: **Berlin.** Amtsgericht Berlin, 20. 8. 1943: Die Firma ist erloschen.

Syngala, Fabrik für chemisch synthetische und galenische Arzneimittel G. m. b. H., Sitz: **Wien.** Amtsgericht Wien, 10. 8. 1943: Die Firma ist erloschen. (1793)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie.
Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Freitag jeder Woche, aus Papiersparnisgründen vorläufig jedoch einmal monatlich. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: *Dr. Walter Greiling,* Berlin W 35. — Anzeigenleiter: *Anton Burger,* Berlin-Tempelhof. — Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5. — Druck: H. Heenemann KG., Berlin-Wilmersdorf. — Verlag Chemie, GmbH. (k. Geschäftsführer: *Ed. G. Kreuzhage*), Berlin W 35, Woyrschstraße 37. **Printed in Germany.**